



**BMF**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

# *SelbstständigenBuch*

**Steuerleitfaden für neu gegründete  
Unternehmen**



In der gesamten Broschüre werden, soweit dies möglich ist ohne die inhaltliche Verständlichkeit zu beeinträchtigen, auch die weiblichen Formen genannt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten. Die Gesetzeszitate „EStG“ und „UStG“ beziehen sich auf das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) und das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), jeweils in der geltenden Fassung. Das Selbstständigenbuch spiegelt die Rechtslage Juli 2010 wider.

## Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer!

Die kleineren und mittleren Unternehmen sind unbestritten das Rückgrat der heimischen Wirtschaft. Dank unserer gut aufgestellten Betriebe konnte sich Österreich im internationalen Umfeld einen Vorsprung erarbeiten, den wir für die Zukunft gemeinsam ausbauen müssen, um Wohlstand und soziale Sicherheit zu sichern. Besonders Sie als Selbstständige tragen maßgeblich zur österreichischen Wirtschaftsleistung und der Sicherung von Arbeitsplätzen bei. Aufgabe der Politik ist daher, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für den Wirtschafts- und Arbeitsstandort zu schaffen. Vor dem Hintergrund der internationalen Wirtschaftskrise haben wir rasch reagiert und umfassende Konjunkturpakete geschnürt, um die heimischen Betriebe zu unterstützen. Vor allem die Mittelstandsmilliarde sowie die Steuerreform 2009 war speziell auf die Bedürfnisse kleiner Betriebe zugeschnitten.

Besonders in dem immer stärker werdenden internationalen Wettbewerb und unter schwierigen Finanzierungsbedingungen ist es unsere Pflicht, alles zu tun, um den heimischen Arbeits- und Wirtschaftsstandort fit für die Zukunft zu machen und vor allem wettbewerbsfähig zu halten. Deshalb arbeiten wir mit ganzer Kraft daran, die Verwaltungskosten besonders für die heimischen Betriebe zu senken. Meine Devise lautet, weniger Geld in die Verwaltung, dafür mehr Geld für Innovation und Investition.

Österreich hat heute durch die erfolgreichen Reformen in den vergangenen Jahren die modernste und schlankste Finanzverwaltung Europas. Diesen Weg werden wir auch in Zukunft weitergehen, denn Serviceorientierung und Bürgernähe sind die Leitbilder unserer Tätigkeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter und des Finanzministeriums leben dies in ihrer täglichen Arbeit. Dazu gehören eine professionelle und persönliche Betreuung vor Ort sowie modernstes Serviceangebot im Internet. Wir wollen damit sicherstellen, dass Sie optimal informiert werden. Für uns steht im Vordergrund, dass Sie im Rahmen Ihrer Steuererklärung das Ihnen zustehende Geld auch schnell und sicher zurückerhalten.

Im Bereich der Finanzverwaltung fokussieren wir uns verstärkt auf E-Government und haben beispielsweise mit FinanzOnline ein System geschaffen, das maßgeblich zur Reduktion der firmeninternen Verwaltungskosten beiträgt. FinanzOnline hat sich als die Vorzeigeanwendung von E-Government im Bund erwiesen und gilt international als Benchmark. Mittlerweile können Sie als Unternehmerin oder Unternehmer bereits die Umsatzsteuervoranmeldung, die Zusammenfassende Meldung sowie die Jahreserklärungen für Einkommen-, Körperschaft-, Umsatzsteuer und die Feststellungserklärung sowie die Kommunalsteuererklärung für Gemeinden sowie auch die Bilanz über FinanzOnline

elektronisch an Ihr Finanzamt übermitteln. Fast zwei Millionen Zugriffe täglich zeigen, wie wichtig und hilfreich FinanzOnline inzwischen für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler geworden ist.

Mein oberstes Ziel ist, Wachstum und Beschäftigung zu fördern sowie Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Ihr mutiger Schritt ins Unternehmertum ist ein wichtiger Beitrag auf diesem Weg, denn schon heute arbeiten rund zwei Drittel aller unselbstständigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kleineren und mittleren Unternehmen. Ich versichere Ihnen, ich werde auch weiterhin tatkräftig engagierte und kreative Menschen auf dem Weg in die Selbstständigkeit unterstützen.

Dieses aktualisierte „SelbstständigenBuch“ ist Teil unseres umfassenden Serviceangebotes für Sie und gibt Ihnen Einblicke in grundlegende Fragen des Steuerrechts für Unternehmerinnen und Unternehmer. Wir wollen Ihnen damit viele praktische Tipps und weiterführende Hinweise für einen guten Start ins Unternehmertum liefern. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen alles Gute und vor allem viel Erfolg für Ihre selbstständige Zukunft.



Finanzminister, Josef Pröll

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>I. Häufig gestellte Fragen</b> .....	<b>6</b>
<b>II. Allgemeines</b> .....	<b>9</b>
A. Homepage des Finanzministeriums .....	9
B. Verfahrensrechtliche Bestimmungen .....	10
C. Sonstige organisatorische Maßnahmen .....	12
D. Elektronische Dienstleistungen .....	13
<b>III. Steuerbegünstigungen für Neugründungen</b> .....	<b>15</b>
A. Voraussetzungen für Betriebsneugründungen .....	15
B. Voraussetzungen für Betriebsübertragungen .....	15
C. Abgabenbefreiungen .....	15
D. Erklärung der Neugründung und Betriebsübertragung .....	15
E. Bestätigung der Berufsvertretung .....	15
<b>IV. Elektronische Steuererklärungen</b> .....	<b>17</b>
A. Einstieg in FinanzOnline .....	17
B. Leistungen und Vorteile von FinanzOnline .....	18
C. Anmeldung zu FinanzOnline .....	18
D. Abgabe der Steuererklärungen über FinanzOnline .....	18
E. Anonyme Steuerberechnung .....	18
F. Online-Zahlung .....	18
G. Elektronische Bescheidzustellung .....	18
H. Infos über FinanzOnline .....	19
<b>V. Fristen und Fälligkeiten</b> .....	<b>21</b>
A. Abgabenerklärungen .....	21
B. Lohnzettelübermittlung .....	21
C. Abgabennachzahlungen .....	21
D. Am 15. ist Steuertag .....	22
<b>VI. Betriebliches Rechnungswesen</b> .....	<b>25</b>
A. Die Arten der Gewinnermittlung im Überblick .....	25
B. Buchführungspflicht und Buchführungsgrenzen .....	25
C. Kontrolle durch Außenprüfung .....	28
D. Aufbewahrungspflicht .....	28
E. Gewinnermittlungsarten im Detail .....	28
F. Allgemeine Formvorschriften und Losungsermittlung .....	31
<b>VII. Einkommensteuer</b> .....	<b>32</b>
A. Persönliche Steuerpflicht .....	32
B. Einkommensbegriff .....	32
C. Möglichkeiten zur Verlustverwertung .....	34
D. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen .....	34
E. Steuertarif und Steuerabsetzbeträge .....	35
F. Anrechnung von Lohnsteuer und Einkommensteuervorauszahlungen .....	36
G. Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung .....	37
H. Einkommensteuerveranlagung .....	37
<b>VIII. Körperschaftsteuer</b> .....	<b>39</b>
A. Steuersatz .....	39
B. Anstellung als Geschäftsführer/in .....	39
C. Steuerbelastung im Vergleich zur Einkommenssteuer .....	40
D. Körperschaftsteuererklärung .....	40

<b>IX. Umsatzsteuer</b> .....	<b>41</b>
A. Steuertatbestände .....	41
B. Steuerbefreiungen .....	42
C. Unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen .....	42
D. Bemessungsgrundlage .....	42
E. Höhe der Umsatzsteuer .....	43
F. Kleinunternehmer/innen .....	43
G. Besteuerung von Anzahlungen .....	43
H. Vorsteuerabzug .....	43
I. Ausfuhrlieferung .....	47
J. Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld .....	48
K. Umsatzsteuervoranmeldung .....	49
L. Einfuhrumsatzsteuer .....	49
M. Umsätze innerhalb der EU .....	50
N. Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung .....	54
O. Umsatzsteueranmeldung .....	55
<b>X. Sonstige Abgaben</b> .....	<b>57</b>
A. Normverbrauchsabgabe .....	57
B. Kraftfahrzeugsteuer/Motorbezogene Versicherungssteuer .....	57
C. Werbeabgabe .....	57
D. Elektrizitätsabgabe .....	57
E. Erdgasabgabe .....	57
F. Kohleabgabe .....	57
G. Energieabgabenvergütung .....	57
<b>XI. Betriebsausgaben</b> .....	<b>59</b>
A. Begriffsdefinition .....	59
B. Belegnachweis .....	59
C. Ausgaben vor Betriebseröffnung .....	59
D. Nichtabzugsfähige Ausgaben .....	60
E. Beispielhafter Betriebsausgabenkatalog .....	60
<b>XII. Betriebseinnahmen</b> .....	<b>69</b>
<b>XIII. Pauschalierung</b> .....	<b>71</b>
A. Betriebsausgabenpauschalierung .....	71
B. Vorsteuerpauschalierung .....	74
C. Spezielle Branchenpauschalierungen .....	76
<b>XIV. Rechtsschutz und Begünstigungen</b> .....	<b>79</b>
A. Berufung .....	79
B. Zahlungserleichterung .....	80
C. Nachsicht .....	81
<b>XV. Formulare</b> .....	<b>83</b>
<b>XVI. Musterbeispiel</b> .....	<b>87</b>
<b>XVII. Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>108</b>

# I. Häufig gestellte Fragen

**Welche Verpflichtungen bestehen für Gründerinnen oder Gründer eines neuen Unternehmens gegenüber dem Finanzamt?**

Es ist eine Meldung innerhalb eines Monats ab Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit zu erstatten und um Vergabe einer Steuernummer anzuschreiben (siehe S. 11).

**Welches Finanzamt ist für Neugründerinnen und Neugründer zuständig?**

Im Normalfall ist jenes Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich sich der Wohnsitz des Einzelunternehmens befindet, also das so genannte „Wohnsitzfinanzamt“ (siehe S. 10).

**Gibt es für Neugründerinnen und Neugründer steuerliche Begünstigungen?**

Ja! Das Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) sieht für Betriebsneugründungen und für Betriebsübertragungen steuerliche Begünstigungen vor (siehe S. 15).

**Benötigt man als Unternehmerin oder Unternehmer eine Buchhaltung?**

Für Zwecke der Gewinnermittlung sind im Regelfall die getätigten Geschäftsfälle in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelten Buchführung zu erfassen (siehe S. 25).

**Kann man ein vereinfachtes System der Gewinnermittlung verwenden?**

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen können diverse Pauschalierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden (siehe S. 27, 71).

**Welche Abgaben muss die Unternehmerin oder der Unternehmer im Wesentlichen bezahlen?**

Primär sind Einkommen- und Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt zu entrichten. Bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) fällt die Körperschaftsteuer an. Unternehmer/innen, die in ihrem Betrieb Arbeitnehmer/innen beschäftigen, müssen auch lohnabhängige Abgaben zahlen (siehe S. 22, 32, 37, 39, 41).

**In welcher Form sind die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu entrichten?**

Für diese Abgaben sind zunächst vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten. Nach Abgabe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung ermittelt das Finanzamt die endgültige Steuerbelastung, wobei die Vorauszahlungen angerechnet werden (siehe S. 37, 40).

**Muss eine Unternehmerin oder ein Unternehmer immer Umsatzsteuer bezahlen?**

Nein! Unternehmer/innen, die in einem Jahr nicht mehr als 30.000 € Umsatz erzielen („Kleinunternehmer/innen“), sind von der Umsatzsteuer befreit (siehe S. 37, 40).

**Was versteht man unter dem Begriff „Vorsteuer“?**

Damit ist jene Umsatzsteuer gemeint, die eine Unternehmerin oder ein Unternehmer (Lieferant/in) einer anderen Unternehmerin bzw. einem anderen Unternehmer in Rechnung stellt. Diese Vorsteuer kann die andere Unternehmerin bzw. der andere Unternehmer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen (siehe S. 41, 43).

**In welcher Form ist die Umsatzsteuer zu entrichten?**

Die Zahllast, das ist der Unterschiedsbetrag zwischen der geschuldeten Umsatzsteuer und der abziehbaren Vorsteuer, muss an das Finanzamt abgeführt werden. Eine Umsatzsteuergutschrift, die sich bei einem Vorsteuerüberschuss ergibt, ist über FinanzOnline (Eingaben/Erklärungen) oder mit dem Formular U 30 dem zuständigen Finanzamt zu melden (siehe S. 49).

**Wer benötigt eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?**

Falls Sie in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern/Unternehmerinnen in anderen EU-Staaten treten, benötigen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID). Sie benötigen die UID aber auch, wenn Sie den Vorsteuerabzug aus Rechnungen über 10.000 € geltend machen wollen (siehe S. 52).

**Gibt es ein vereinfachtes System für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer?**

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen können diverse Pauschalierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden (siehe S. 27, 71).

**Ist eine Ausgabe immer als Betriebsausgabe abzugsfähig?**

Nein. Um einen Abzugsposten als Betriebsausgabe handelt es sich nur dann, wenn die Ausgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und aus Sicht des Unternehmers oder der Unternehmerin dem Betrieb dienen und nicht unter das Abzugsverbot – § 20 EStG – fallen (siehe S. 60).

### Was können Sie gegen einen Bescheid Ihres Finanzamtes unternehmen?

Sie haben die Möglichkeit, gegen den Bescheid Berufung zu erheben. Wesentlich ist die Einhaltung der Berufungsfrist: Diese beträgt einen Monat ab Zustellung des Bescheides (siehe S. 79).

### Gibt es Formulare speziell für Neugründungen?

Für eine Unternehmensgründung sind vor allem die Formulare zum Verfahrensrecht und Neugründungs-Förderungsgesetz von Bedeutung. Auf unserer Homepage unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) stehen jedoch noch zahlreiche andere Formulare zur Verfügung (siehe S. 83).

### Können die Steuererklärungen auch elektronisch übermittelt werden?

Die Erklärungen müssen grundsätzlich elektronisch übermittelt werden, außer es ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar. Nur dann dürfen noch amtliche Vordrucke verwendet werden. Außerdem ist die Abgabe der Steuererklärung am Papierformular jenen Steuerpflichtigen gestattet, die die Steuererklärung selbst einreichen, wenn ihr Vorjahresumsatz 30.000 € nicht überstiegen hat. Für Steuererklärungen betreffend das Jahr 2010 gilt als Grenze noch der Vorjahresumsatz von 100.000 € (siehe S. 17).

### Wo finde ich weitere Informationen zu Steuern und Abgaben?

Weiterführende Informationen zu steuerlichen Fragen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (siehe S. 9).





## II. Allgemeines

Die größte Hürde haben Sie bereits überwunden, und zwar jene, eine gute Idee zu finden, die Sie veranlasst hat, ein Unternehmen zu gründen. Möglicherweise waren Sie bisher in einem Angestelltenverhältnis tätig und möchten nun den Sprung in die Selbstständigkeit wagen. Vielleicht ist es Ihnen gelungen, sich neben Ihrer nichtselbstständigen Tätigkeit ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen, indem Sie als Seminarvortragender oder Fachautorin arbeiten. Unabhängig davon, welcher Anlass für Ihre unternehmerischen Ambitionen besteht: Bevor es ans Geld verdienen geht, müssen diverse Behördenwege erledigt werden.

Neben Gewerbebehörde, Sozialversicherung und Standesvertretung (z. B. Ärzte-, Rechtsanwalts-, Wirtschaftskammer) ist der wichtigste Weg jener zu Ihrem zuständigen Finanzamt. Wer in einem Dienstverhältnis steht, hat mit dem Finanzamt wenig Kontakt, denn in diesem Fall hat der/die Dienstgeber/in bzw. Unternehmer/in die steuerlichen Pflichten zu erfüllen. Bei nichtselbstständig Erwerbstätigen erfolgt die Berechnung und Bezahlung der Einkommensteuer im Wege des Lohnsteuerabzuges, wofür der/die betreffende Arbeitgeber/in verantwortlich ist.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer muss neben der Einkommensteuer (oder Körperschaftsteuer) auch die Umsatzsteuer bezahlen. Werden Dienstnehmer/innen beschäftigt, müssen für diese die lohnabhängigen Abgaben (wie Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer) entrichtet werden. Je nach Branche, in der Sie tätig sind, besteht möglicherweise noch die Verpflichtung zur Abfuhr weiterer Abgaben (z. B. Kammerum-

lage, Kraftfahrzeugsteuer, Normverbrauchsabgabe).

Das vorliegende Handbuch soll Ihnen als Leitfaden dienen, Sie mit den wichtigsten steuerrechtlichen Begriffen vertraut machen und zugleich auf Ihre Rechte und Pflichten hinweisen. Natürlich handelt es sich hier nur um eine Einführung in das Abgabenrecht. Eine auf den Einzelfall abgestimmte fachliche Beratung kann dieser Leitfaden jedoch nicht ersetzen.

Aus diesem Grund werden in diesem Buch auch die maßgeblichen Fundstellen der einschlägigen Gesetze angeführt. Für weitere Auskünfte in Ihren persönlichen Steuerangelegenheiten stehen die Bediensteten Ihres Finanzamtes gerne zur Verfügung. Unser Ziel ist es, Ihnen die wesentlichsten Bestimmungen zu vermitteln, damit sich die Kommunikation mit dem Finanzamt von Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit an möglichst unkompliziert und effektiv gestaltet.

### A. Homepage des Finanzministeriums

Auf viele Fragen erhalten Sie rasch und ohne einen Amtsweg auf sich nehmen zu müssen eine Antwort. Besuchen Sie uns im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at). Hier finden Sie umfassende Informationen zu den Steuern, zum Zoll, zu FinanzOnline und vieles mehr.



*Interessantes für eine Unternehmensgründung bieten folgende Menüpunkte:*

#### Steuern

Auf diesen Seiten finden Sie Wissenswertes zu allen Steuerarten, neuen Gesetzen usw. Unter „Fachinformation“ sind z. B. im Menüpunkt „Weitere Steuern“ Informationen zum Neugründungs-Förderungsgesetz verfügbar.

#### Findok

Der Menüpunkt „Findok“ unter der Rubrik „Tools“ führt Sie zur Finanzdokumentation, dem Rechts- und Fachinformationssystem des österreichischen Finanzressorts. Die Findok beinhaltet Auslegungsbefehle des Bundesministeriums für Finanzen sowie Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates. Als umfassendes Online-Nachschlagewerk zum Steuerrecht bietet Ihnen die Findok insbesondere folgende Richtlinien:

- Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2002
- Einkommen- (EStR) und Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) 2000
- Körperschaftsteuer- (KStR), Vereinsrichtlinien (VereinsR) 2001
- Stiftungsrichtlinien (StiftR) 2009
- Umgründungssteuerrichtlinien (UmgrStR) 2002
- Investmentfondsrichtlinien (InvFR) 2008
- Neugründungs-Förderungs-Richtlinien (NeuFÖR)
- Normverbrauchsabgabe-Richtlinien 2008 (NoVAR)
- Organisationshandbuch der Finanzverwaltung (OHV)
- Richtlinien für die Abgabeneinhebung (RAE)
- Gebührenrichtlinien (GebR)

- Die gezielte Suche nach Richtlinien:

In der „Gezielten Suche“ können Sie die gewünschten Richtlinien durch Eingabe von Titel, Abschnittsüberschrift und/oder Randzahl suchen oder aus einer Liste aller „BMF-Richtlinien“ auswählen. Öffnen Sie dazu den Index neben dem Eingabefeld „Titel“. Führen diese Suchvarianten nicht zum gewünschten Ergebnis, können Sie durch Eingabe eines „Suchwortes“ in der „Freien Suche“ den gesamten Text der Richtlinien durchsuchen.

Findok stellt Richtlinien strukturiert in Form von Inhaltsverzeichnissen zusammen, bietet aber auch direkten Zugriff auf einzelne Kapitel. Inhaltliche Änderungen gegenüber der Vorfassung sind farblich gekennzeichnet und können auch direkt angeklickt werden. Darüber hinaus sind auch die aktuellen Richtlinien als Gesamttext über „Richtlinien (PDF)“ im Pdf-Format downloadbar.

#### Formulare

Formulare können Sie in der Formulardatenbank auf der Homepage des BMF unter der Rubrik „Tools“, Formulare/zur Formulardatenbank aufrufen. Formulare für FinanzOnline sind auch über FinanzOnline aufrufbar. Die verschiedenen Steuerformulare bzw. deren Verfügbarkeit zeigt Ihnen das Kapitel „Formulare“, S. 83.

#### Kontakt

In der Rubrik „Services“ finden Sie unter „Ämter & Behörden“ Ihr zuständiges Finanzamt. Klicken Sie ein Bundesland oder eine Landeshauptstadt auf der Österreichkarte an oder treffen Sie bei den einzelnen Eingabefeldern Ihre Auswahl. Diese Daten müssen mit Ihrer Wohn- bzw. Geschäftsanschrift übereinstimmen. Siehe auch „Anzeigepflicht innerhalb eines Monats“, S. 11.

## B. Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Jede Materie hat spezielle Fachausdrücke, so auch das Steuerrecht. Zuerst ist es daher notwendig, sich mit den vom Steuergesetzgeber verwendeten Begriffen vertraut zu machen. Kurz erklärt werden sollte der Begriff „Abgabepflichtiger“. In der Bundesabgabenordnung (BAO) versteht man darunter eine Person, welche in einem Abgabungsverfahren als Abgabenschuldner in Betracht kommt (§ 77 Abs. 1 BAO).

Wesentlich ist, dass ein Abgabepflichtiger gem. § 78 Abs. 1 BAO als Partei gilt, was für ihn eine Reihe von Rechten und Pflichten mit sich bringt. Wenn Sie bei Ihrer Unternehmensgründung erfolgreich sein wollen, sollten Sie auf alle Fälle Ihre Rechte und Pflichten als Unternehmer/in ganz genau kennen.

### → Hinweis

*Die BAO regelt das gesamte Abgabungsverfahren, u. a. wie der Verkehr zwischen den Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen abzulaufen hat, welche allgemeinen Bestimmungen für die Erhebung der Abgaben gelten, wie die Abgaben zu bemessen, festzusetzen und einzuheben sind sowie welche Rechtsschutzeinrichtungen vor Behördenwillkür schützen.*

#### Rechte von Unternehmer/innen

- Recht auf Akteneinsicht (§ 90 BAO)
- Anspruch auf Rechtsbelehrung (§ 113 BAO)
- Recht auf Parteiengehör (§ 115 Abs. 2 BAO)
- Anspruch auf ein faires Verfahren (§ 115 Abs. 3 BAO)
- Recht zur Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303 Abs. 1 BAO)

- Recht zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages (§ 308 BAO)
- Recht zur Stellung eines Antrages auf Übergang der Zuständigkeit, ein so genannter „Devolutionsantrag“ (§ 311 BAO)

Folgende verfahrensrechtliche Begriffe werden – zum besseren Verständnis – näher erläutert:

- Rechtsbelehrung:

Nicht jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer beauftragt einen berufsbefugten oder eine berufsbefugte Parteienvertreter/in mit der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte. Auf Verlangen hat das Finanzamt der oder dem nicht vertretenen Abgabepflichtigen die zur Vornahme ihrer oder seiner Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu erteilen (§ 113 BAO). Der Anspruch auf Rechtsbelehrung beinhaltet nur Fragen des Verfahrens. Rechtsauskünfte, wie ein bestimmter Sachverhalt steuerlich zu würdigen ist bzw. welche abgabenrechtlichen Konsequenzen ein gewisses Verhalten nach sich zieht, müssen nicht gegeben werden.

- Steuerliche Vertretung

Sie haben das Recht, Ihre steuerliche Vertretung selbst zu wählen! Immer wieder werden jedoch auch Namen solcher Personen bekannt, denen keine Vertretungsbefugnis zukommt. Als „steuerliche Vertreterin oder steuerlichen Vertreter“ akzeptiert das Finanzamt nur berufsbefugte Parteienvertreter/innen, das sind in erste Linie Wirtschaftstreuhänder/innen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Notare/Notarinnen sowie mit eingeschränktem Berechtigungsumfang auch andere Berufsgruppen, insbesondere Bilanzbuchhalter/innen. Falls Sie Ihrer steuerlichen Vertretung eine Vollmacht erteilen, ist für das Finanzamt auch deren Umfang von Bedeutung. Vor allem

wenn es darum geht, ob behördliche Schriftstücke an die steuerliche Vertreterin oder den steuerlichen Vertreter zugestellt werden sollen (Zustellvollmacht) oder eine Berechtigung zur Disposition über Steuerguthaben und zum Empfang von Geldbeträgen besteht (Geld-, Kassenvollmacht).

– Faires Verfahren:

Bei der Durchführung eines Abgabeverfahrens ist in jedem Stadium unbedingt auf die Wahrung des Parteiengehörs zu achten (§ 115 Abs. 2 BAO). Andernfalls kann der Verwaltungsakt wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten werden. Sie besitzen das Recht, sich zu den vom Finanzamt getroffenen Sachverhaltsfeststellungen zu äußern. Vor Ergehen eines abschließenden Bescheides sind Sie von den aufgenommenen Beweisen und dem Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis zu setzen, damit Sie dazu Stellung nehmen können.

Das Finanzamt hat die Aufgabe, Angaben der Steuerbürgerin oder des Steuerbürgers und amtsbekannte Umstände (z. B. Akteninhalte) auch zu ihren oder seinen Gunsten zu prüfen und zu würdigen (§ 115 Abs. 3 BAO). Beispielsweise hat die Berücksichtigung des Verlustabzuges gem. § 18 Abs. 6 EStG von Amts wegen zu erfolgen. Ein Antrag seitens des oder der Abgabepflichtigen ist nicht erforderlich (Details finden Sie unter „Verlustvortrag (Verlustabzug)“, S. 34).

Der Gesetzesauftrag zielt somit darauf ab, die Besteuerungsgrundlagen richtig und nicht in einem möglichst hohen Ausmaß zu ermitteln.

### *Pflichten von Unternehmer/innen*

Den Rechten stehen aber auch Verpflichtungen gegenüber, die sich unter dem Begriff „Mitwirkungspflicht“ zusammenfassen lassen. Darunter fallen:

- Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§ 119 BAO)
- Anzeigepflichten (§§ 120 bis 121a BAO)
- Führen von Büchern bzw. Aufzeichnungen (§§ 124 bis 132 BAO)
- Einreichung von Abgabenerklärungen (§§ 133 bis 140 BAO)
- Hilfeleistung bei Amtshandlungen (§ 141 BAO)
- Mitwirkungspflicht bei abgabenbehördlichen Prüfungen (§ 147 BAO)

– Anzeigepflicht innerhalb eines Monats:

Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer hat ihre oder seine Betriebseröffnung innerhalb eines Monats dem zuständigen Finanzamt zu melden. Womit sich gleich die Frage nach der Zuständigkeit stellt. Um Ihr zuständiges Finanzamt zu eruiieren, haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Sie suchen auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) ihr zuständiges Finanzamt (Details finden Sie unter „Homepage des Finanzministeriums“, S. 10)
- Sie rufen bei einem Finanzamt an und erkundigen sich

Formvorschriften gibt es für die Anzeige nicht. Es reicht eine formlose Mitteilung, in der Sie die Betriebseröffnung bekannt geben und um Zuteilung einer Steuernummer ersuchen. Die Anzeige können Sie oder Ihre steuerliche Vertreterin bzw. Ihr steuerlicher Vertreter schriftlich oder mündlich erstatten.

– Fragebogen:

Unabhängig davon, ob Sie die schriftliche oder mündliche Variante wählen, sind gewisse Formalitäten zu beachten! Je nachdem, in welcher Rechtsform Sie Ihr Unternehmen betreiben, ist ein eigener Fragebogen auszufüllen (auch diese Arbeit übernimmt jede steuerliche Vertreterin bzw. jeder steuerlicher

Vertreter), wobei drei Formulare in Frage kommen:

- Verf 15 für Kapitalgesellschaften,
- Verf 16 für Personengesellschaften oder
- Verf 24 für natürliche Personen.

Wenn Sie im Zuge Ihrer ArbeitnehmerInnenveranlagung bereits FinanzOnline-Teilnehmer/in sind, können Sie die Meldung auch elektronisch in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Erklärungswechsel) einbringen.

### Hinweis

*Sämtliche Formulare des Bundesministeriums für Finanzen tragen am linken unteren Rand eine Kurzbezeichnung, z. B. „Verf 24“ (Verf steht für Verfahren). Sie finden die Formulare unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Formulare/ zur Formulardatenbank.*

– Umsatz- und Gewinnschätzungen:

Sollten Sie die Anzeige der Betriebseröffnung schriftlich erstatten, wird Ihnen in Folge das jeweilige Formular zugesandt. Falls Sie persönlich bei Ihrem Finanzamt vorsprechen, erhalten Sie dort die Formulare, die binnen der vom Finanzamt gesetzten Frist zu retournieren sind. Ein wesentlicher Teil der Fragebögen hat den voraussichtlichen Umsatz und Gewinn des Eröffnungs- sowie Folgejahres zum Gegenstand. Da niemand die Höhe des Jahresumsatzes und des Gewinns im Eröffnungs- bzw. Folgejahr kennt, können diese Zahlen nur geschätzt werden. Dem Gewinn sollten Sie besonderes Augenmerk schenken, zumal dieser als Basis für die Einkommensteuervorauszahlungen dient (siehe „Einkommensteuervorauszahlungen“, S. 36). Auf Grund der umfangreichen Investi-

tionen, die manche neu gegründete Unternehmen erfordern, kann sich in der Anfangsphase auch ein Verlust ergeben („Anlaufverlust“).

### C. Sonstige organisatorische Maßnahmen

#### *Umsatzsteuer-Identifikationsnummer*

Falls Sie steuerpflichtige Leistungen an Unternehmer/innen erbringen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind bzw. in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmerinnen/Unternehmern in anderen EU-Staaten treten, benötigen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID). Sie benötigen die UID aber auch, wenn Sie den Vorsteuerabzug aus Rechnungen über 10.000€ geltend machen wollen. Diese können Sie beim Ausfüllen des Fragebogens Verf 15, 16 oder 24 beantragen, aber auch danach jederzeit mit Hilfe des Formulars U 15 oder eines formlosen Antrages (Details finden Sie unter „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“, S. 52).

#### *Unterschriftsprobenblatt und Tätigkeitsnachweis*

Verfügt Ihr Unternehmen über eine/einen Geschäftsführer/in, Prokuristin/Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte/n, verlangt man von Ihnen auch ein Unterschriftsprobenblatt. Diesen Zweck erfüllt das Formular Verf 26, das Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Formulare/zur Formularendatenbank erhalten. Da im Wirtschaftsleben nicht nur seriöse Unternehmerinnen und Unternehmer auftreten, lässt das Finanzamt zu Ihrem eigenen Schutz Vorsicht walten und ersucht neben den Formularen Verf 15, 16 oder 24 auch um einen Identitätsnachweis (Reisepass, Personalausweis), um eventuelle Beibringung einer Eröffnungsbilanz sowie eines Tätigkeitsnachweises. Als Tätigkeitsnachweise können z. B. Miet- oder Pachtverträge für das betriebene Geschäftslokal,

Dienstnehmeranmeldungen, Ausgangsfakturen oder Kassenbücher verlangt werden.

#### *Vergabe einer Steuernummer*

Nachdem Ihre Unterlagen geprüft wurden, werden Sie beim Finanzamt registriert: Das Finanzamt erteilt einen aus einer 2-stelligen Finanzamtsnummer und einer 7-stelligen Steuernummer bestehenden Ordnungsbegriff und legt einen neuen Steuerakt an. Der Ordnungsbegriff wird Ihnen mitgeteilt. Er dient für Ihre Identifikation und sollte daher auf allen Belegen (Schriftstücken, Zahlungsabschnitten usw.), welche Sie dem Finanzamt übermitteln, angeführt werden. Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, dass im Zuge der Neuaufnahme eines Unternehmens ein Außendienstorgan des Finanzamtes dem jeweiligen Betrieb einen Besuch abstattet. Ein derartiger „Antrittsbesuch“ vor Ort vermittelt der Behörde zweifellos ein besseres Bild, als wenn die Dinge lediglich von der „Amtsstube“ aus beurteilt werden und dient auch als Servicemaßnahme der Aufklärung über Ihre Rechte und Pflichten als Unternehmer/in.

#### *Abgabenkonto*

Ab dem Zeitpunkt Ihrer Registrierung besitzen Sie ein Konto bei Ihrem Finanzamt. Unter Ihrem Namen und Ihrer Steuernummer richtet das Finanzamt ein Abgabenkonto ein. Auf dieses Konto haben in der Folge sämtliche Zahlungen, wie z. B. für Umsatz-, Einkommen-, Körperschaftsteuer, lohnabhängige Abgaben, Normverbrauchsabgabe etc. zu erfolgen. Die Verbuchung der Beträge und die gesamte Kontengebarung (§ 213 BAO) erledigt im Finanzamt die Abteilung „Abgabensicherung“ (Abgabeneinhebung und Rechnungswesen). Gemeldete oder vorgeschriebene Abgaben werden als Belastung, die entsprechenden Zahlungen als

Gutschrift gebucht. Die Bewegungen auf dem Abgabenkonto ergeben sich analog zu einem Bankkonto: Neben Rückständen (Schulden) können auch – was für Sie erfreulicher ist – Guthaben auftreten. Weist das Konto ein Guthaben auf, so kann dieses gleich zur Abdeckung einer zukünftigen fälligen Abgabe verwendet werden. Die Kontengebarung ersehen Sie auch in FinanzOnline (Abfragen/Steuerkonto).

Bei einem Guthaben besteht auch die Möglichkeit, die Rückzahlung (Überweisung auf ein von Ihnen zu benennendes Bankkonto) zu beantragen (§ 239 BAO). Dieser Rückzahlungsantrag kann entweder formlos schriftlich oder elektronisch in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Rückzahlung) eingebracht werden.

#### *Buchungsmitteilungen*

So wie Sie von einer Bank Kontoauszüge erhalten, sendet Ihnen Ihr Finanzamt ebenfalls – spesenfrei – laufend nummerierte Buchungsmitteilungen zu, die Sie über alle Bewegungen, die Fälligkeiten von Abgaben und Ihren aktuellen Saldo informieren. Jede Buchungsmitteilung enthält u. a. die Zeile „neuer Kontostand“: So sehen Sie, ob Sie über einen Rückstand, ein Guthaben oder einen ausgeglichenen Kontostand verfügen.

Informationen zu den Buchungen auf Ihrem Steuerkonto können Sie auch in FinanzOnline unter Abfragen/Steuerkonto ersehen.

#### *Jahreszusammenstellung*

Als zusätzliches Service können Sie über FinanzOnline eine Jahreszusammenstellung abfragen. Die Jahreszusammenstellung enthält eine nach Abgabensarten geordnete Übersicht aller Buchungen.

→ *Hinweis*

Mehr Infos zu FinanzOnline finden Sie im Kapitel „Elektronische Steuererklärungen“, S. 17.

## D. Elektronische Dienstleistungen

### *Elektronischer Handel*

Wenn Sie als Unternehmerin oder Unternehmer Ihre Dienste auch über das Internet anbieten, sind einige zusätzliche Bestimmungen zu beachten.

Ob Sie Ihre Tätigkeit auf herkömmlichem Weg oder mittels elektronischer Medien abwickeln, ist für die Steuerpflicht unerheblich.

Unternehmer/innen, die einen kommerziellen Internet-Auftritt in Form eines Web-Shops, eines virtuellen Schaufensters oder einer Homepage haben, müssen die Informationspflichten gemäß E-Commerce-Gesetz erfüllen. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) müssen der Internet-Benutzerin bzw. dem Benutzer in Speicher- und druckfähiger Form zur Verfügung stehen. Auf der Startseite der Homepage sollte daher ein Link zu den AGB eingerichtet werden.

Liegt ein Dienst der Informationsgesellschaft vor, muss die Websitebetreiberin bzw. der Betreiber nach § 5 ECG den Nutzerinnen und Nutzern ständig bestimmte Informationen leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung stellen. Insbesondere handelt es sich um:

- Namen oder Firma
- die geografische Anschrift, unter der er/sie niedergelassen ist
- Angaben, wie die Nutzer/innen mit ihm/ihr rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich der elektronischen Postadresse

- Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht, sofern vorhanden
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sofern vorhanden

### *Elektronische Rechnung*

Elektronisch übermittelte Rechnungen berechtigen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug. Neben den allgemeinen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ist für elektronische Rechnungen insbesondere eine gültige fortgeschrittene Signatur, deren Prüfung und die entsprechende Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen erforderlich. Wird die Rechnung in einem EDI Verfahren übermittelt (elektronischer Datenaustausch), so ist weiters eine zusammenfassende Rechnung erforderlich.



## III. Steuerbegünstigungen für Neugründungen

Für Neugründungen und Übertragungen von Betrieben sieht das Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) steuerliche Begünstigungen vor.

Um in den Genuss von steuerlichen Begünstigungen im Sinne des NeuFöG zu kommen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

### A. Voraussetzungen für Betriebsneugründungen

- Es wird durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur ein Betrieb neu eröffnet.
- Es werden Gewinneinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 erzielt.
- Die Person, welche die Betriebsführung innerhalb von zwei Jahren nach der Neugründung beherrscht (Betriebsinhaber/in), hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.
- Es liegt keine bloße Änderung der Rechtsform in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es liegt kein bloßer Wechsel in der Person des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es wird im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten die geschaffene betriebliche Struktur nicht durch Erweiterung um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe verändert.

### B. Voraussetzungen für Betriebsübertragungen

- Ein Betrieb (Einzelunternehmen und Anteile an Personen- und

Kapitalgesellschaften) wird entgeltlich oder unentgeltlich übertragen.

- Es tritt ein Wechsel in der Person des/der die Betriebsführung beherrschenden Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin ein.
- Die Person, welche die Betriebsführung innerhalb von zwei Jahren nach der Neugründung beherrscht (Betriebsinhaber/in), hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.

### C. Abgabenbefreiungen

Folgende Kosten entfallen im Zuge Ihrer Betriebsneugründung:

- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben
- Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Basis
- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch
- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage
- Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten
- bestimmte Lohnabgaben (Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag, Wohnbauförderungsbeiträge, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung), die im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauf folgenden elf Kalendermonaten für beschäftigte Arbeitnehmer/innen (Dienstnehmer/innen) anfallen

Folgende Kosten entfallen im Zuge Ihrer Betriebsübertragung:

- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben
- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch
- Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten
- Grunderwerbsteuer wird nicht erhoben, soweit der für die Berechnung der Steuern maßgebende Wert 75.000 € nicht übersteigt

Bei Betriebsneugründungen bzw. -übertragungen kann es bei Vorliegen bestimmter Umstände zu einer Nachversteuerung kommen (z. B. bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes innerhalb von fünf Jahren nach der Betriebsübertragung).

### D. Erklärung der Neugründung und Betriebsübertragung

Für die Inanspruchnahme der Begünstigungen ist entweder die „Erklärung der Neugründung“ („NeuFö 1“) oder die „Erklärung der (Teil-) Betriebsübertragung“ („NeuFö 3“) zu unterschreiben und den zuständigen Behörden bzw. gesetzlichen Berufsvertretungen vorzulegen (§ 4 NeuFöG).

### E. Bestätigung der Berufsvertretung

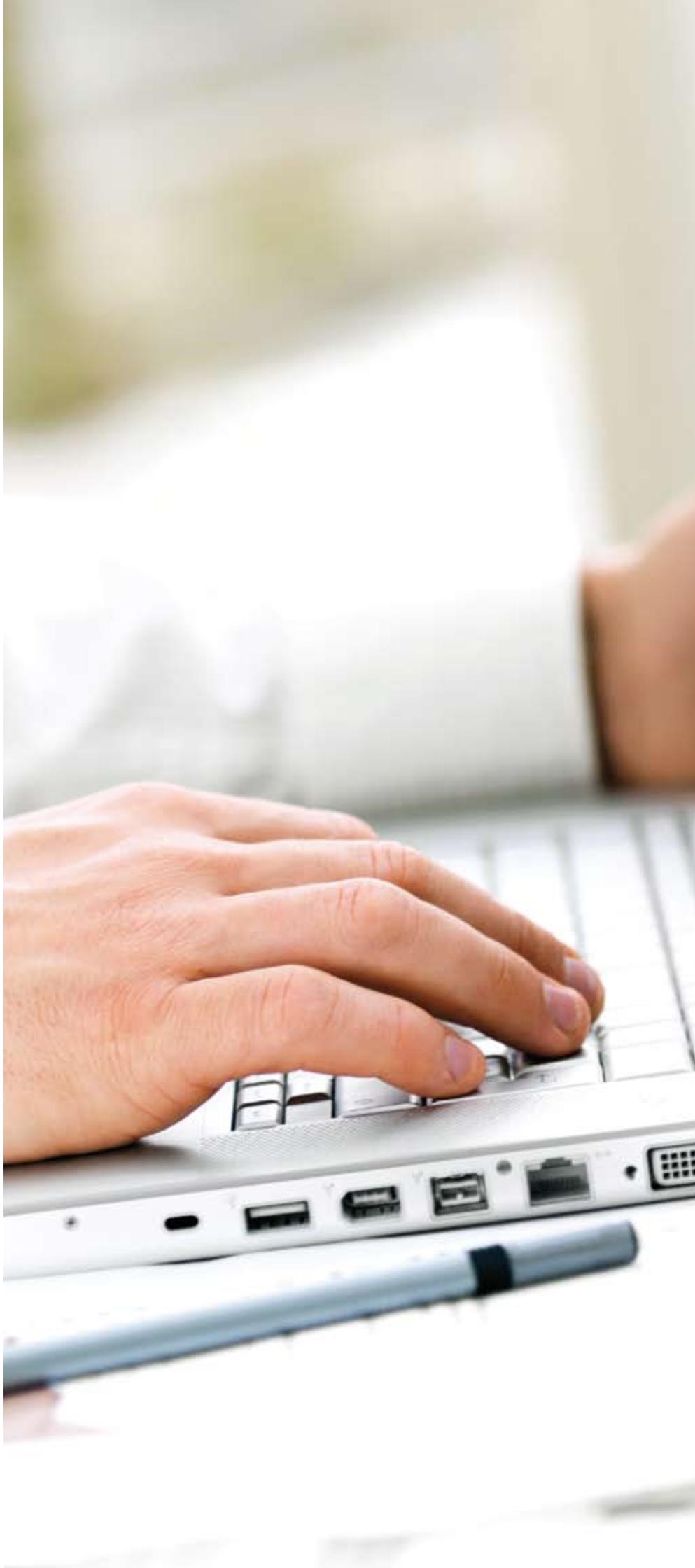
Weiters muss die gesetzliche Berufsvertretung auf dem Formular „NeuFö 1“ (bei Neugründungen) oder „NeuFö 3“ (bei Betriebsübertragungen) bestätigen, dass eine Beratung über die Neugründung bzw. Betriebsübertragung durchgeführt wurde. Betrifft die Neugründung bzw. Übertragung ein freies Gewerbe, hat die gesetzliche Berufsvertretung auch zu bestätigen,

dass der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin über grundlegende unternehmerische Kenntnisse verfügt. Kann er oder sie keiner gesetzlichen Berufsvertretung zugerechnet werden, ist eine Beratung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Anspruch zu nehmen. Diese kann entfallen, wenn nur die Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben beansprucht wird.

→ *Hinweis*

*Sie finden die Formulare „NeuFö 1“ und „NeuFö 3“ unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Formulare.*

Für die Inanspruchnahme der Befreiung von Stempelgebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Grunderwerbsteuer, Firmenbuch- und Grundbucheintragungsgebühren sowie Gesellschaftsteuer ist die Erklärung den in Betracht kommenden Behörden vorzulegen (z. B. Finanzamt, Gericht, Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Landeshauptmann/Landeshauptfrau, Zulassungsstelle). Für die Befreiung von Dienstgeberbeiträgen und Zuschlägen zum Dienstgeberbeitrag ist die Erklärung lediglich zu den Aufzeichnungen zu nehmen. Für die Befreiung von Wohnbauförderungsbeiträgen und Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung ist die Erklärung im Vorhinein (bei der Erstanmeldung eines Dienstnehmers) der zuständigen Gebietskrankenkasse vorzulegen.



## IV. Elektronische Steuererklärungen

Mit FinanzOnline kommt das Amt zur Unternehmerin und zum Unternehmer. Sie können Ihre Amtswege per Mausclick bequem von jedem Internetzugang aus, rund um die Uhr erledigen.

### A. Einstieg in FinanzOnline

Für den Einstieg stehen Ihnen drei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Login mit Bürgerkarte, mit Handy oder mit TID, BENID und PIN auf der Startseite von [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)
- in der Rubrik „Tools“ auf der Startseite von [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)
- Eingabe der Adresse <https://finanzonline.bmf.gv.at>

Allgemeine und zielgruppenspezifische Infos zum Online-Verfahren finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Finanzen unter „E-Government“. In FinanzOnline selbst gibt es eine detaillierte Hilfe zum Verfahren. Änderungen werden in Form von News bekannt gegeben.

Für alle Fragen zu FinanzOnline steht Ihnen eine telefonische Auskunftshotline unter 0810/22 11 00 von Montag bis Freitag, von 08.00 bis 18.00 Uhr österreichweit zum Ortstarif zur Verfügung.



## B. Leistungen und Vorteile von FinanzOnline

- Kostenlose Anwendung rund um die Uhr
- Amtsweg per Mausclick bequem von jedem Internetzugang aus
- Keine spezielle Software
- Komfortable Benutzerführung (Online-Hilfe, Hotline)
- Möglichkeit zur jederzeitigen Änderung von unternehmensbezogenen Grunddaten, wie z. B. Adresse, Bankverbindung, E-Mail-Adresse
- Eigenverantwortliche Benutzerverwaltung
- Abfrage einer UID-Nummer
- Bestätigung der Gültigkeit einer UID-Nummer
- Aktuelle Abfragen Ihres Steuerekontos und Steueraktes (z. B. Kontostand, Lohnzettel)
- Abruf der Jahreszusammenstellung
- Bescheidzustellung in den persönlichen elektronischen Briefkasten (DataBox) inkl. E-Mail-Verständigung
- Bescheidänderungen (Berufungen, ...)
- Anonyme Steuerberechnung
- Späterer Abgabetermin für Jahreserklärungen: 30. Juni des Folgejahres (statt 30. April des Folgejahres)
- Fristverlängerungsantrag
- Elektronische Steuererklärungen (auch UVA)
- Meldung der Selbstbemessungsabgaben und direkte Veranlassung der elektronischen Zahlung (EPS)
- Zahlungserleichterungsansuchen
- Rückzahlungsantrag
- Vorsteuererstattung (VAT\_Refund)
- Sonstige Anträge (z. B. Änderung von Vorauszahlungen, diverse Unbedenklichkeitsbescheinigungen)

## C. Anmeldung zu FinanzOnline

Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer können sich online, schriftlich oder persönlich bei einem Finanzamt anmelden.

Die Anmeldung von Personengesellschaften und juristischen Personen kann nur bei einem Finanzamt durchgeführt werden. Die gesellschaftsrechtliche Vertreterin oder der gesellschaftsrechtliche Vertreter (z. B. Vorständin/Vorstand, Geschäftsführerin/Geschäftsführer) oder eine Bevollmächtigte bzw. ein Bevollmächtigter hat im Zuge der persönlichen Vorsprache folgende Unterlagen beim Finanzamt vorzulegen:

- vollständig ausgefülltes Anmeldeformular FON 1
- Nachweis der gesellschaftsrechtlichen Vertretungsbefugnis (z. B. Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Statuten)
- amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis oder Behindertenpass)

## D. Abgabe der Steuererklärungen über FinanzOnline

Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln, außer es ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar. Nur dann dürfen noch amtliche Vordrucke verwendet werden. Außerdem ist die Abgabe der Steuererklärung am Papierformular jenen Steuerpflichtigen gestattet, die die Steuererklärung selbst einreichen, wenn ihr Vorjahresumsatz 30.000 € nicht übersteigt. Für Steuererklärungen betreffend das Jahr 2010 gilt als Grenze noch der Vorjahresumsatz von 100.000 €.

### Beilagen

Beilagen, Belege und Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen sind nicht mehr anlässlich der Erklärungsabgabe zu übermitteln, sondern nur

noch über Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen. Bewahren Sie Ihre Belege jedoch sieben Jahre lang auf.

### ! Bitte beachten Sie

Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen können gemeinsam mit der Steuererklärung ebenfalls elektronisch über FinanzOnline eingebracht werden. Bilanzierende Unternehmerinnen und Unternehmer, die das nicht wünschen, haben diese Beilagen anlässlich der Steuererklärung nach wie vor in Papierform an das Finanzamt zu senden.

## E. Anonyme Steuerberechnung

Eine Steuerberechnung können Sie entweder im Zuge der elektronischen Steuererklärung über FinanzOnline oder anonym auf den Seiten des Bundesministeriums für Finanzen kostenlos über die Rubrik „Tools“, Steuerberechnung, durchführen.

## F. Online-Zahlung

Damit kann die Unternehmerin oder der Unternehmer die elektronische Zahlung über einen bestehenden Online-Banking-Zugang veranlassen (wird derzeit allerdings nicht von allen Banken unterstützt). Insbesondere gemeldete Selbstbemessungsabgaben und Vorauszahlungen lassen sich auf diese Weise gleich entrichten.

## G. Elektronische Bescheidzustellung

Auf Wunsch können Bescheide mittels FinanzOnline elektronisch in Ihre DataBox („elektronischer Briefkasten“) zugestellt werden. Voraussetzung ist die Aktivierung der elektronischen Zustellung in FinanzOnline (Eingaben/Zustellungen).

**!** Bitte beachten Sie

Der Bescheid gilt mit dem Einlangen in der DataBox als zugestellt (wesentlich für Fristenlauf, Nachzahlungen, Berufung). Geben Sie in den Grunddaten Ihre E-Mail-Adresse an, dann erhalten Sie eine Information über die in der DataBox erfolgte Zustellung eines Bescheides.

**H. Infos über FinanzOnline**

Allgemeine und zielgruppenspezifische Infos zum Online-Verfahren finden Sie direkt im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) im Bereich „E-Government“. In FinanzOnline selbst gibt es eine detaillierte Hilfe zum Verfahren. Änderungen werden in Form von News bekannt gegeben.

Bei Fragen zu Ihren persönlichen Steuerangelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an Ihr zuständiges Finanzamt.

**→ Hinweis**

*Wir haben für Sie auch Folder zu FinanzOnline aufgelegt. Sie können die Folder kostenlos unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter der Rubrik „Services“, Publikationen bestellen oder in der aktuellen Fassung herunterladen.*





## V. Fristen und Fälligkeiten

Als Unternehmerin oder Unternehmer haben Sie stets Fristen und Fälligkeiten zu beachten, auch im Zusammenhang mit Ihrem Finanzamt.

### A. Abgabenerklärungen

Die Jahressteuererklärungen (für Einkommen-, Umsatz und Körperschaftsteuer sowie die Feststellungserklärung von Personengesellschaften und Vermietungsgemeinschaften) sind samt Beilagen bis 30. April des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Werden die Jahressteuererklärungen elektronisch über FinanzOnline eingebracht, so verlängert sich die Frist bis 30. Juni des Folgejahres. Diese Fristen können auf begründeten Antrag vom Finanzamt verlängert werden. Ein solcher Antrag auf Fristverlängerung kann auch elektronisch in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Fristverlängerung) eingebracht werden. Bei Vertretung durch eine steuerliche Vertreterin oder einen steuerlichen Vertreter sind auch längere Fristen möglich.

Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln, außer dies ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar (kein Internetanschluss). Nur dann dürfen noch amtliche Vordrucke verwendet werden. Außerdem ist die Abgabe der Steuererklärung am Papierformular jenen Steuerpflichtigen gestattet, die die Steuererklärung selbst einreichen, wenn ihr Vorjahresumsatz 30.000 € nicht übersteigt. Für Steuererklärungen betreffend das Jahr 2010 gilt als Grenze noch der Vorjahresumsatz von 100.000 €.

Bei verspäteter Abgabe einer Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10% des vorgeschriebenen Abgabebetrages ver-

hängt werden, falls die Verspätung nicht entschuldbar ist (§ 135 BAO).

### B. Lohnzettelübermittlung

Nach Ablauf des Kalenderjahres müssen Sie als Arbeitgeber/in die Lohnzettel für die von Ihnen beschäftigten Arbeitnehmer/innen dem Finanzamt übermitteln, und zwar grundsätzlich bis Ende Februar des Folgejahres auf elektronischem Wege. Die elektronische Übermittlung erfolgt über [www.elda.at](http://www.elda.at) (nicht über FinanzOnline).

Wird ein Dienstverhältnis beendet, hat die Übermittlung des Lohnzettels bis zum Ende des Folgejahres zu erfolgen (Ein zusätzlicher „Jahreslohnzettel“ ist für diesen oder diese Dienstnehmer/in nicht zu übermitteln!).

Ist die elektronische Übermittlung der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar, ist ein Papierlohnzettel (L 16) bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres an das Betriebsstättenfinanzamt oder den sachlich und örtlich zuständigen Krankenversicherungsträger zu übermitteln.

Erfolgen nach Übermittlung eines Lohnzettels Ergänzungen des Lohnkontos, welche die Bemessungsgrundlagen oder die abzuführende Steuer betreffen, ist ein berichtigter Lohnzettel innerhalb von zwei Wochen ab erfolgter Ergänzung an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln.

#### → Hinweis

Der Lohnzettel „L 16“ ist unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Formulare/zur Formulare Datenbank verfügbar.

Auch die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann von Ihnen als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber einen Lohnzettel verlangen. Weil das Finanzamt aber von Ihnen die Lohnzetteldaten erhalten hat, dient er nur zur Information. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer braucht diesen Lohnzettel daher nicht anlässlich einer allfälligen (ArbeitnehmerInnen)Veranlagung der Abgabenerklärung (Formular L 1, Formular E 1) beizulegen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses müssen Sie der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer auf alle Fälle einen Lohnzettel aushändigen.

### C. Abgabennachzahlungen

Grundsätzlich sieht die BAO für Abgabennachzahlungen, die auf Grund eines Bescheides festgesetzt werden, ein Zahlungsziel von einem Monat vor, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen (§ 210 Abs. 1 BAO). Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides, also normalerweise mit dem Tag seiner Zustellung durch die Post, zu laufen. Ein Abgabebescheid (z. B. Einkommen-, Körperschaftsteuerbescheid) enthält in der Regel den Fälligkeitstag.

Ergibt sich aus einem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid eine Nachforderung, so sind für solche Nachforderungen Anspruchszinsen (Nachforderungszinsen) in Höhe von 2% über dem Basiszinssatz (dieser beträgt seit 13.5.2009 0,38%) zu entrichten (§ 205 BAO). Der Zinsenlauf beginnt am 1. Oktober des Folgejahres und endet mit Erteilung des Bescheides, der eine Nachforderung ausweist. Zinsen sind jedoch längstens für einen Zeitraum von 48 Monaten festzusetzen. Es ist dabei unerheblich,

aus welchem Grund die Abgabenerhebung erst nach dem 1. Oktober des Folgejahres erfolgt. Sie haben allerdings die Möglichkeit, durch Entrichtung von Anzahlungen, Anspruchsziinsen zu vermeiden, wenn solche Anzahlungen bis 1. Oktober des Folgejahres in Höhe der Nachforderung geleistet werden. Anspruchsziinsen, die den Betrag von 50 € nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

Für Gutschriften auf dem Abgabenkonto bekommen Sie Gutschriftszinsen (ebenso 2% über dem Basiszinzsatz), wenn z. B. die Einkommensteuerschuld niedriger ist als die geleisteten Vorauszahlungen. Nachforderungszinsen sind nicht abzugsfähig, Gutschriftszinsen sind nicht steuerpflichtig!

**D. Am 15. ist Steuertag**

Der 15. Tag eines Monats ist der wichtigste Steuertermin für alle Abgaben, wie z. B.:

- Umsatzsteuervorauszahlungen (§ 21 Abs. 1 UStG)
- Lohnabgaben wie Lohnsteuer (§ 79 Abs. 1 EStG 1988), Dienst-

geberbeitrag (§ 43 Abs. 1 FLAG), Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

- Kammerumlage
- Vorauszahlungen an Einkommen- (§ 45 Abs. 2 EStG 1988) und Körperschaftsteuer (§ 24 Abs. 3 KStG)
- Kommunalsteuer

Es ist zu beachten, dass die Abgaben in einem unterschiedlichen Rhythmus anfallen. Während die sich für einen bestimmten Monat ergebende Umsatzsteuerzahllast am 15. des zweitfolgenden Monats zu entrichten ist, sind die lohnabhängigen Abgaben bereits am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Werden Bezüge für das Vorjahr nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar ausgezahlt, ist die Lohnsteuer bis zum 15. Februar als Lohnsteuer für das Vorjahr abzuführen. Dann gibt es noch Vorauszahlungen, speziell jene für Einkommen- und Körperschaftsteuer, die quartalsweise, und zwar spätestens am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu leisten sind.

Bei den selbstzuberechnenden Abgaben, wie Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, müssen

Sie den jeweiligen Fälligkeitstag von sich aus wahrnehmen, das Finanzamt sendet Ihnen keine Erinnerung zu.

➡ *Hinweis*

*Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder am 24.12. fällig werden, sind erst am nächsten Werktag zu entrichten (§ 210 Abs. 3 BAO).*

Der nachstehende „Steuerkalender“ gibt Ihnen einen Überblick hinsichtlich der nach den wichtigsten Abgabensarten gegliederten Zahlungstermine:

Abgabenart	Höhe	Fälligkeit
<b>Umsatzsteuer</b>	20% oder 10% vom Entgelt (Nettobetrag)	15. des zweitfolgenden Monats
<b>Einkommensteuer</b>	0% bis 50% vom Einkommen	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.
<b>Körperschaftsteuer</b>	25% vom Einkommen (Gewinn)	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.
<b>Lohnsteuer</b>	0% bis 50% der Lohnsteuerbemessungsgrundlage (Bruttobezug abzüglich Sozialversicherung und LSt-Freibeträge)	15. des Folgemonats
<b>Dienstgeberbeitrag</b>	4,5% der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats
<b>Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag</b>	0,36% bis 0,44% der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats
<b>Kommunalsteuer</b>	3% der Bemessungsgrundlage	15. des Folgemonats
<b>Kammerumlage I</b>	0,3% von der abziehbaren Vorsteuer	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.

Die Meldung und die Veranlassung der Zahlung (EPS) können elektronisch über FinanzOnline erfolgen.

### Entrichtung von Säumniszuschlägen

Sie sind in der Regel dazu verpflichtet, für eine nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenschuld einen Säumniszuschlag in Höhe von 2% des Abgabebetrages zu entrichten. Um allfällige Zinsverluste zu vermeiden, kann das Finanzamt bei einem länger andauernden Zahlungsverzug insgesamt drei Säumniszuschläge verhängen (§ 217 Abs. 1 bis 3 BAO).

Der erste Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages. Wird eine Abgabenschuld nicht spätestens an ihrem Fälligkeitstag beglichen, tritt die Vollstreckbarkeit des aushaftenden Betrages ein. Der zweite Säumniszuschlag fällt für eine Abgabe an, die nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit beglichen ist. Wird die Abgabe nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages getilgt, gelangt der dritte Säumniszuschlag zur Vorschreibung. Der zweite und der dritte Säumniszuschlag beträgt jeweils 1% des zum maßgebenden Stichtag nicht entrichteten Abgabebetrages.

### Toleranzregelungen

Bei Banküberweisungen, Postanweisungen und Zahlungen per Verrechnungsscheck räumt Ihnen das Finanzamt eine Respirofrist von drei Tagen ein (§ 211 Abs. 2 und 3 BAO). Das bedeutet, dass bei einer Gutschrift am Konto des Finanzamtes innerhalb dieser drei Tage die Verspätung ohne Rechtsfolgen bleibt.

### ... Beispiel .....

*Die Umsatzsteuervorauszahlung für den Kalendermonat März ist am 15. Mai fällig. Falls der vom Abgabepflichtigen überwiesene Geldbetrag am Finanzamtskonto bis zum 18. Mai gutgeschrieben wird, ist die Umsatzsteuer als zeitgerecht entrichtet anzusehen.*

Die Vorschreibung eines Säumniszuschlages entfällt, wenn die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschulden zeitgerecht bezahlt hat. In diese Fünftagesfrist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag, der 24.12. und die Respirotage nicht einzurechnen (§ 217 Abs. 5 BAO).

Auf Antrag der Steuerzahlerin oder des Steuerzahlers sind Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als sie oder ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft. Dies ist dann der Fall, wenn Ihrerseits kein grobes Verschulden bei der Selbstberechnung der Abgaben oder an der Versäumung des Zahlungstermins vorliegt (§ 217 Abs. 7 BAO). Mangelt es an einem Verschulden oder hat jemand leicht fahrlässig gehandelt, entschuldigt das Finanzamt dieses Fehlverhalten auf Antrag (dieser ist an keine Frist gebunden). Ein solcher Fall liegt etwa vor, wenn die Umsatzsteuer unter Zugrundelegung einer unrichtigen, aber durchaus argumentierbaren Rechtsansicht berechnet wurde.



## VI. Betriebliches Rechnungswesen

Zu Ihren Pflichten als Unternehmerin oder Unternehmer gehört auch das Führen von Büchern und Aufzeichnungen. Dies führt uns zum Thema des betrieblichen Rechnungswesens. Ausgangsgrößen bilden u. a. der erzielte Umsatz und vor allem der Gewinn, welcher starken Schwankungen unterliegen kann. Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist selbst für die Ermittlung jener Daten verantwortlich, von denen das Finanzamt in weiterer Folge die Steuern bemisst. Daher muss sie oder er sich für ein bestimmtes System des Rechnungswesens entscheiden.

### A. Die Arten der Gewinnermittlung im Überblick

Da es in erster Linie auf den erzielten Gewinn ankommt, wird in der Praxis der Begriff der „Gewinnermittlungsarten“ verwendet. Sie haben drei Möglichkeiten, Ihrem Finanzamt die Berechnungsgrundlagen für die Steuerbemessung zu liefern:

- die Buchhaltung bzw. Bilanzierung (Betriebsvermögensvergleich) nach § 5 oder nach § 4 Abs. 1 EStG
- die (vollständige) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)

- die Pauschalierung (§ 17 EStG), die im Allgemeinen ebenfalls eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (E/A-Rechnung) darstellt, wobei allerdings Betriebsausgaben teilweise oder ganz pauschal abgezogen werden können.

Die Eintragung im Firmenbuch (Protokollierung) ist für die Art der Gewinnermittlung unbeachtlich.

### B. Buchführungspflicht und Buchführungsgrenzen

Gleich vorweg:

1. Neu gegründete Einzelunternehmen und Personengesellschaften (ausgenommen GmbH&CoKG) sind im ersten Wirtschaftsjahr noch in keinem Fall buchführungspflichtig.

2. Auch wenn keine Buchführungspflicht besteht: Freiwillig kann der Gewinn in jedem Fall (auch von „Einmann/Ein frau-Betrieben“ mit geringen Umsätzen) in jedem Fall durch Buchführung ermittelt werden!

Die steuerliche Buchführungspflicht kann sich in erster Linie aus dem Unternehmensgesetzbuch (§ 189 UGB)

ergeben, weil eine „unternehmensrechtliche Buchführungspflicht“ (das UGB spricht von „Rechnungslegungspflicht“) auch eine steuerliche Buchführungspflicht (Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, doppelte Buchführung) nach sich zieht (§ 124 BAO). Die Buchführungsgrenzen des § 125 BAO sind nur mehr für Land- und Forstwirte/-innen anzuwenden.

*Welche Unternehmen sind nach UGB rechnungslegungspflichtig?*

Das UGB definiert in § 189 Abs. 1 Z 2 Umsatz-Schwellenwerte, bei deren Überschreitung die Rechnungslegungspflicht eintritt. Dabei muss der Umsatz-Schwellenwert grundsätzlich zweimal hintereinander (=nachhaltig) überschritten worden sein. Sodann tritt nach Ablauf eines „Pufferjahres“ die Rechnungslegungspflicht mit dem übernächsten Jahr ein.

Wird der „qualifizierte“ Umsatz-Schwellenwert überschritten, tritt die Rechnungslegungspflicht bereits bei einmaligem Überschreiten und ohne Pufferjahr ein, somit bereits ab dem nächstfolgenden Geschäftsjahr (= Wirtschaftsjahr).

Die Schwellenwerte sind ab 2010 angehoben worden und betragen nunmehr:

	Umsatz-Schwellenwert	Qualifizierter Umsatz-Schwellenwert
<b>Werte ab 2010<sup>1)</sup></b>	700.000 €	1.000.000 €
<b>Rechnungslegungspflicht tritt ein</b>	bei zweimaliger, aufeinanderfolgender Überschreitung	bei einmaliger Überschreitung
<b>ab wann?</b>	nach einem Pufferjahr	ohne Pufferjahr bereits ab Folgejahr
<b>Beispiele</b>	Umsätze 2010 und 2011: jeweils 750.000 € Rechnungslegungspflicht ab 2013	Umsatz 2010: 1.050.000 € Rechnungslegungspflicht ab 2011

<sup>1)</sup> Für bereits bestehende Betriebe sind diese – erhöhten – Grenzbeträge aber bereits auf die Vorjahre (als „Beobachtungsjahre“ für 2010) anzuwenden.

Der Entfall einer bestehenden Rechnungslegungspflicht (Buchführungspflicht) erfordert grundsätzlich ebenfalls ein zweimaliges Unterschreiten des Umsatz-Schwellenwertes, tritt jedoch ohne „Pufferjahr“ bereits ab dem darauf folgenden Jahr ein (bei Unterschreiten in 2010 und 2011 entfällt die Rechnungslegungspflicht daher bereits ab 2012).

Diese Grenzen gelten in erster Linie für Gewerbetreibende. Die bei Überschreitung dieser Grenzen eintretende Rechnungslegungspflicht führt bei Einkünften aus Gewerbebetrieb automatisch zur Buchführungspflicht nach § 5 EStG.

*Worin unterscheidet sich die Gewinnermittlung nach § 5 von allen anderen Gewinnermittlungsarten?*

Nur bei der Gewinnermittlung nach § 5 EStG

- müssen die Bilanzierungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) beachtet werden, insbesondere müssen drohende Risiken (z. B. ernsthaft drohende Verbindlichkeiten oder Verluste, Wertminderungen von Betriebsvermögen) berücksichtigt werden; bei der Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 EStG besteht dazu keine Verpflichtung,
- dürfen auch Wirtschaftsgüter, die nicht unmittelbar im Betrieb eingesetzt werden (z. B. Mietgebäude, nicht mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängende Beteiligungen), zur Kapitalstärkung als so genanntes „gewillkürtes“ Betriebsvermögen in die Bilanz aufgenommen werden,
- sind auch Wertveränderungen von Grund und Boden im Rahmen des Gewerbebetriebes steuerlich relevant (bei anderen Gewinnermittlungsarten gelten wie für Privatgrundstücke die Regelungen für die Spekulationsgeschäfte),

- kann ein vom 31.12. abweichender Bilanzstichtag gewählt werden (dies ist daneben auch den nach § 4 Abs. 1 EStG buchführenden Land- und Forstwirten/buchführenden Land- und Forstwirten erlaubt).

#### → Hinweise

1. Für freie Berufe iSd UGB (z. B. Ärztinnen/Ärzte, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Notarinnen/Notare, Künstlerinnen/Künstler, Schriftstellerinnen/Schriftsteller) ist auch bei hohen Umsätzen keine Buchführungspflicht vorgesehen. Selbstverständlich können Freiberuflerinnen/Freiberufler – wie alle anderen Unternehmerinnen/Unternehmer, die nicht buchführungspflichtig sind – freiwillig Bücher führen.
2. Für Unternehmerinnen und Unternehmer, die zwar Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 22 EStG erzielen, aber keine freien Berufe im Sinne des UGB ausüben (z. B. Hausverwalterinnen/Hausverwalter), sind die Umsatz-Schwellenwerte des UGB hingegen anzuwenden, ihr Überschreiten führt aber nicht zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG, sondern nach § 4 Abs. 1 EStG.

Für Personengesellschaften, also Offene Gesellschaften (OG) oder Kommanditgesellschaften (KG) mit mindestens einer natürlichen Person als unbeschränkt haftende Gesellschafterin/haftender Gesellschafter und Gesellschaften nach bürgerlichem Recht (GesbR), gelten hier die gleichen Regelungen wie für Einzelunternehmerinnen/ Einzelunternehmer (Umsatzgrenzen, keine Rechnungslegungspflicht für freie Berufe).

Eine umsatz- und tätigkeitsunabhängige (also auch bei nicht gewerblichen Tätigkeiten bestehende) Buchführungspflicht gilt für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und für die GmbH&CoKG (bei der keine natürliche Person unbeschränkt haftet). Man spricht daher von einer „Rechnungslegungspflicht kraft Rechtsform“.

Nachstehende Übersicht fasst die Organisationsformen des betrieblichen Rechnungswesens für Gewerbebetriebe zusammen (Rechtslage ab 2010).

Rechtsform	Umsatzgrenze	Art des Rechnungswesens
Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Offene Gesellschaft – OG, Kommanditgesellschaft – KG)	bis 220.000 € Umsatz im Vorjahr	wahlweise Basispauschalierung <sup>1)</sup> , Einnahmen-Ausgaben Rechnung oder doppelte Buchführung (nach § 4 Abs. 1 EStG) möglich
	bis 700.000 € Umsatz	wahlweise Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelte Buchführung (nach § 4 Abs. 1 EStG; bei Fortsetzungsoption <sup>2)</sup> auch nach § 5 EStG) möglich
	bei zweimaliger Überschreitung der Umsatzgrenze von 700.000 € oder einmaliger Überschreitung von 1.000.000 €	doppelte Buchführung nach § 5 EStG verpflichtend
Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), GmbH&CoKG	keine Umsatzgrenze	doppelte Buchführung (nach § 5 EStG, gilt für GmbH und AG auch bei nicht gewerblicher Tätigkeit) unabhängig vom Umsatz stets verpflichtend

<sup>1)</sup> Siehe auch Kapitel XIII. Pauschalierung. Es bestehen daneben auch branchenspezifische Pauschalierungsmöglichkeiten, die auch bei höheren Umsätzen noch anwendbar sind.

<sup>2)</sup> Antrag auf Fortsetzung der Gewinnermittlung nach § 5 EStG bei Wegfall der Rechnungslegungspflicht wegen zweimaliger Unterschreitung des Schwellenwertes (§ 5 Abs. 2 EStG)

*Welche Gewinnermittlung ist bei Gründung eines Betriebes anzuwenden?*

Im Wirtschaftsjahr der Gründung eines Betriebes kann eine Rechnungslegungspflicht nur kraft Rechtsform (also insbesondere bei Führung des Betriebes in Form einer GmbH) gegeben sein. Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (ausgenommen GmbH&CoKG) ist im Gründungsjahr stets auch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung anwendbar. Eine Pauschalierung ist jedenfalls möglich, wenn die Umsätze des Gründungsjahres 220.000 € nicht übersteigen. Es kann aber auch eine freiwillige Buchführung (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG) gewählt werden.

*Welche Gewinnermittlung ist bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes anzuwenden?*

Wird ein bereits rechnungslegungspflichtiger Betrieb übernommen, muss auch der/die Übernehmende den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln.

Wird ein nicht rechnungslegungspflichtiger Betrieb übernommen, kann die oder der Übernehmende die Gewinnermittlung im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten (freiwillige Buchführung nach § 4 Abs. 1 EStG, E/A-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG oder Pauschalierung) wie im Falle einer Unternehmensgründung frei wählen.

Im Fall der Gesamtrechnachfolge (Erbschaft) setzt eine Pauschalierung allerdings voraus, dass die Rechtsvorgängerin oder der Rechtsvorgänger im letzten vollen Kalenderjahr den jeweils maßgebenden Umsatz (für Basispauschalierung daher 220.000 €) nicht überschritten hat.

### C. Kontrolle durch Außenprüfung

Das Führen von Büchern und Aufzeichnungen dient nicht nur der Gewinnermittlung durch die Unternehmerin oder den Unternehmer, sondern auch für Kontrollzwecke des Finanzamtes. Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer muss damit rechnen, dass im Zuge einer abgabenbehördlichen Prüfung die von ihr/ihm ermittelten Besteuerungsgrundlagen überprüft und hinterfragt werden. Daher sind Sie dazu verpflichtet, die zu Ihrem Rechnungswesen gehörenden Unterlagen aufzubewahren.

#### ! Bitte beachten Sie

Kommen bei der Prüfung Tatsachen oder Beweismittel neu hervor, die dem Finanzamt bisher unbekannt waren, so besteht die Möglichkeit, das Besteuerungsverfahren wieder aufzunehmen (§ 303 Abs. 4 BAO).

Bei den Prüfungshandlungen kann es sich u. a. um nachstehende Maßnahmen handeln:

- Außenprüfung (§ 147 BAO)
- Umsatzsteuernachschau (§ 144 BAO)
- Lohnsteuerprüfung (§§ 86 bis 89 EStG)

An einer abgabenbehördlichen Prüfung haben Sie mitzuwirken (§ 141 BAO). Die gesetzliche Bestimmung verlangt, dass den Organen zur Durchführung der Prüfung ein geeigneter Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist.

Eine Außenprüfung im Unternehmen ist dann nicht möglich oder zumutbar, wenn es an Betriebsräumlichkeiten mangelt, der Geschäftsbetrieb gestört wird oder das Prüfungsorgan keine geeigneten Arbeitsbedingungen vorfindet. In solchen Fällen findet die Prüfung in der Kanzlei Ihrer steuerlichen Vertretung statt.

### D. Aufbewahrungspflicht

Die Aufbewahrungspflicht gilt für alle Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) und beträgt sieben Jahre. Der Fristenlauf startet mit Schluss des Kalenderjahres, für das die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht.

Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender elektronischer Form auf Datenträgern aufzubewahren und im Fall einer Prüfung zur Verfügung zu stellen (§§ 131, 132 BAO).

... Beispiel .....

*Eine mit 3.1.2010 datierte Eingangsbuchrechnung muss bis zum 31.12.2017 aufbewahrt werden. Erst am 1.1.2018 darf man die das Jahr 2010 betreffenden Buchhaltungsunterlagen samt den zugehörigen Belegen ausscheiden.*

Die Aufbewahrungszeiten können auch zwölf Jahre betragen, wenn es sich z. B. um Unterlagen und Aufzeichnungen handelt, die Grundstücke betreffen, für bestimmte Grundstücke sogar 23 Jahre (§ 18 Abs. 10 UStG). Zudem sind in einem anhängigen Abgaben- oder Gerichtsverfahren die Unterlagen trotz Fristablaufes weiter aufzubewahren.

Die Buchhaltungsunterlagen können auch elektronisch archiviert werden. Das Abgabenrecht erlaubt die Verwendung von Belegscannern, Mikrofilmen und Datenträgern, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe (§ 132 Abs. 2 BAO).

Bei einem vom Kalenderjahr ab-

weichenden Wirtschaftsjahr läuft die Frist vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet (§ 132 Abs. 1 BAO).

### E. Gewinnermittlungsarten im Detail

#### Doppelte Buchführung

Der Ausdruck „Bücher führen“ ist heutzutage nicht mehr wörtlich zu nehmen. Das Rechnungswesen wird ja in der Regel per PC abgewickelt und nur noch in einzelnen Fällen werden etwa Eintragungen in Karteikarten vorgenommen. Der Ausdruck „Buchführung“ ist mit dem Begriff der „doppelten Buchhaltung“ gleichzusetzen.

Die „doppelte Buchhaltung“ hat folgende Kennzeichen:

- Jeder Geschäftsfall wird im Grundbuch (Journal) und im Hauptbuch auf den Sachkonten erfasst und auf dem Konto einmal im Soll und einmal im Haben gebucht (so genannte „Soll-Haben-Gleichheit“).
- 2-fache Gewinnermittlung: erstens durch den Betriebsvermögensvergleich und zweitens im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung.

#### → Hinweis

*Im Grundbuch (Journal) werden die Geschäftsfälle in zeitlicher (chronologischer) Reihenfolge erfasst, im Hauptbuch hingegen nach inhaltsgleicher (systematischer) Ordnung.*

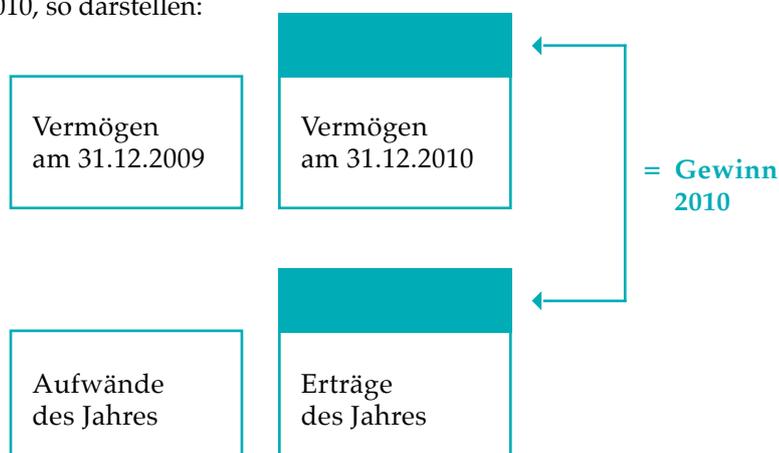
Zum Wesen der „doppelten Buchhaltung“ gehört auch:

- die Führung von Hilfs- und Nebenbüchern (z. B. Kunden- und Lieferantenkartei, Kassabuch),
- die Erfassung und Bewertung von Beständen (Inventuraufnahme), Forderungen und Verbindlichkeiten sowie
- die periodengerechte Berücksichtigung von Aufwendungen und Erträgen, d. h. Ausgaben und Einnahmen werden in jenem Jahr wirksam, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Der Gewinn (Verlust) wird 2-fach ermittelt:

- Durch den Betriebsvermögensvergleich (indirekte Erfolgsermittlung): Das Reinvermögen (= Vermögen abzüglich Schulden) am Ende des Jahres wird mit dem Reinvermögen am Ende des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung von Privateinlagen und Privatentnahmen verglichen.
- Durch die Gewinn- und Verlustrechnung (direkte Erfolgsermittlung), welche die Erträge und die Aufwendungen gegenüberstellt.

Grafisch lässt sich die Gewinnermittlung im Rahmen einer doppelten Buchhaltung, z. B. für das Jahr 2010, so darstellen:



### Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Auf Grund der leichten Handhabung empfiehlt sich die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für kleinere Gewerbetreibende, welche die Buchführungsgrenzen nicht überschreiten, und für Freiberuflerinnen/Freiberufler wie Ärztinnen/Ärzte und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die ohnehin keine Bücher führen müssen. Wie der Name schon sagt: Die (Betriebs) Einnahmen und (Betriebs) Ausgaben sind aufzuzeichnen. Was unter die Betriebseinnahmen fällt finden Sie auf Seite 69, zu den Betriebsausgaben siehe Seite 59ff.

Für die Veranlagung ist die Form der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in der Beilage E 1a (siehe S. 102) zwingend vorgegeben. Es sind daher die dort genannten Kennzahlen für Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben auszufüllen. Die Beilage E 1a ist der Einkommensteuererklärung anzuschließen. Die Vorlage einer eigenen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist nicht erforderlich.

Eine Einnahme liegt erst dann vor, wenn man den Geldbetrag für eine Leistung erhalten hat, sei es in bar oder auf einem Konto gutgeschrieben. Die Verfügungsmacht reicht aus.

Eine Ausgabe hängt davon ab, ob bei der Unternehmerin/beim Unternehmer eine Verminderung ihrer/seiner Zahlungsmittel eingetreten ist.

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfasst also Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich nach dem erfolgten Zahlungsfluss (sog. Zufluss- und Abflussprinzip).

Eine Ausnahme von diesem Prinzip besteht bei der Geltendmachung der Abschreibung für Abnutzung. Hier kommt es nur auf die bereits erfolgte Anschaffung oder Herstellung und Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes an; dessen tatsächliche Bezahlung spielt keine Rolle. Bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist die Führung einer Anlagekartei notwendig (§ 7 Abs. 3 EStG).

Bedient sich eine Gewerbetreibende oder ein Gewerbetreibender der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, muss sie oder er auch ein Wareneingangsbuch führen (§ 127 BAO).

Wer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, benötigt zudem für jedes Mitglied seiner Belegschaft ein Lohnkonto (§ 76 EStG).

### ! Bitte beachten Sie

Die Beträge der Betriebseinnahmen und -ausgaben können wahlweise einschließlich Umsatzsteuer (Bruttomethode) oder ohne Umsatzsteuer (Nettomethode) angesetzt werden (§ 4 Abs. 3 dritter Satz EStG). Beim Nettosystem wird die Umsatzsteuer wie ein durchlaufender Posten behandelt. In der Beilage E 1a ist bei umsatzsteuerbefreiten Kleinunternehmerinnen und umsatzsteuerbefreiten Kleinunternehmern „Bruttosystem“ anzukreuzen.

... Beispiel .....

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2009, alle Beträge in €

Betriebseinnahmen (netto) <sup>1)</sup>		Kennzahl E 1a	Betriebsausgaben (netto) <sup>1)</sup> in €		Kennzahl E 1a
Umsatzerlöse	38.000	9040	Handelswareneinkauf	19.000	9100
Anlagenverkäufe	2.000	9060	Telefon und Porti	500	9230
			Büromiete	1.450	9180
			Fachliteratur	300	9230
			Fahrtkosten	450	9160
			Sozialversicherung	3.000	9225
			Fremdlöhne	1.000	9110
			Beratungskosten	750	9230
			Werbung	400	9200
			§ 13 EStG (GWG)	250	9130
			Abschreibung (AfA)	900	9130
<b>Summe</b>	<b>40.000</b>		<b>Summe</b>	<b>28.000</b>	
			<b>Gewinn 2009</b>	<b>12.000</b>	

<sup>1)</sup> Nettomethode. Im Falle der Bruttomethode wären sämtliche Betriebseinnahmen und -ausgaben inklusive Umsatzsteuer anzusetzen sowie auch die Zahllast gegenüber dem Finanzamt. Bei Umsatzsteuerbefreiung als Kleinunternehmer/in wären die Betriebsausgaben wegen des fehlenden Vorsteuerabzuges ebenfalls brutto anzusetzen.

#### → Hinweis

Das Jahr 2009 wurde deshalb angenommen, um die Darstellung in den (für das Jahr 2010 zu Redaktionsschluss noch nicht vorliegenden) Steuererklärungen zu ermöglichen. Im Jahr 2010 wäre – bei gleichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben lt. Aufstellung – der Gewinn um den Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags (siehe S. 65ff) in Höhe von 13 % (somit um  $12.000 \times 13\% = 1.560 \text{ €}$ ) zu vermindern und würde daher nur 10.440 € betragen!

#### Pauschalierung

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, können Sie sich für eine Pauschalierung entscheiden. Man unterscheidet

- einerseits zwischen der Gewinnpauschalierung (der Gewinn wird pauschaliert) und der Teilpauschalierung (nur die Betriebsausgaben werden ganz oder teilweise pauschaliert) und
- andererseits zwischen der Branchenpauschalierung (z. B. für Gastwirtinnen/Gastwirte, Lebensmittelhändlerinnen/Lebensmittelhändler, Schriftstellerinnen/Schriftsteller, Künstlerinnen/Künstler) und der allgemeinen – nicht berufsbezogenen – Basispauschalierung.

#### → Hinweis

Pauschalierungen gibt es nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei der Umsatzsteuer. Siehe Kapitel „Pauschalierung“, S. 71ff

## F. Allgemeine Formvorschriften und Losungsermittlung

Die allgemeinen Formvorschriften, die bei Führung von Büchern und Aufzeichnungen zu beachten wären, sind in § 131 BAO näher definiert. Insbesondere sollen die Eintragungen chronologisch, vollständig, richtig und zeitnah erfolgen und die einzelnen Geschäftsfälle sollen sich anhand der Aufzeichnungen in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Bei der betrieblichen Losungsermittlung ist grundsätzlich zu beachten, dass die Bareingänge und Barausgänge einzeln festzuhalten sind, wobei es Erleichterungen für kleinere Unternehmerinnen oder Unternehmer (Umsatz bis 150.000€/Betrieb) und auch für schwierig einzeln aufzuzeichnende Umsätze (für nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Geschäftsräumen, sondern „im Freien“ erzielte Umsätze) gibt.





## VII. Einkommensteuer

### A. Persönliche Steuerpflicht

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs. 2 EStG). Unbeschränkt deswegen, weil grundsätzlich alle in- und ausländischen Einkünfte der Einkommensteuer (ESt) unterliegen. Daneben kann auch für Personen ohne inländischen Wohnsitz für bestimmte inländische Einkünfte eine Steuerpflicht bestehen („beschränkte Steuerpflicht“, § 1 Abs. 3 EStG). Eine Steuerpflichtige oder ein Steuerpflichtiger kann zugleich in mehreren Staaten steuerpflichtig sein. Aus diesem Grunde gibt es so genannte „Doppelbesteuerungsabkommen“, die dafür sorgen, dass niemand sowohl im Ausland als auch in Österreich für dasselbe Einkommen doppelt Steuer bezahlt. Im Regelfall werden Sie wohl nur von der österreichischen Einkommensteuer betroffen sein.

### B. Einkommensbegriff

Besteuert wird das Einkommen, welches Sie innerhalb eines Kalenderjahres bezogen haben (§ 2 Abs. 1 EStG). Unter dem Begriff „Einkommen“ (§ 2 Abs. 2 EStG) versteht man den Gesamtbetrag aus den sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung allfälliger Verluste abzüglich der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen und der Kinderfreibeträge (220 € pro Kind für einen Elternteil oder je 132 € jährlich bei Geltendmachung durch zwei Personen).

Einkunftsarten und Ermittlung des Einkommens	
<p><b>1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft</b> Z. B.: Bäuerin/Bauer, Fischzüchter/in, Forstwirt/in, Gärtner/in, Imker/in, Weinbäuerin/Weinbauer</p>	<p><b>Betriebliche Einkunftsarten, „Gewinneinkünfte“</b></p>
<p><b>2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit</b> Z. B.: Freiberufler/innen, wie Ärztin/Arzt, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Künstler/in, Schriftsteller/in, Wissenschaftler/in, Vermögensverwalter/in</p>	
<p><b>3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b> Z. B.: „Klassischer“ Gewerbebetrieb, wie Tischlerei, Schlosserei, aber auch Handelsbetriebe, weiters Vertreter/innen</p>	
<p><b>4. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit</b> Aktive Arbeitnehmer/innen und Pensionistinnen/Pensionisten</p>	<p><b>Außerbetriebliche Einkunftsarten, „Überschusseinkünfte“</b></p>
<p><b>5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b> Z. B.: Vermietung von Liegenschaften wie Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen (auch Untermiete)</p>	
<p><b>6. Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> Z. B.: private Zinserträge aus Sparguthaben, Wertpapieren, Dividenden und Ausschüttungen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften. Diese Einkünfte unterliegen als inländische Einkünfte der 25%igen KEST und sind in der Regel damit endbesteuert, d. h. es wird keine weitere Einkommensteuer eingehoben. Werden derartige Kapitalerträge aus dem Ausland bezogen (z. B. Dividenden ausländischer Kapitalgesellschaften ohne Depotführung im Inland, Zinsen aus ausländischen Forderungswertpapieren ohne inländischer auszahlender Stelle), werden sie im Wege der Einkommensteuerveranlagung grundsätzlich ebenfalls mit 25% besteuert.</p>	
<p><b>7. Sonstige Einkünfte</b> Z. B.: gelegentlich auftretende Einkünfte wie Überschüsse aus privaten Verkaufsgeschäften innerhalb bestimmter Fristen (so genannte „Spekulationsgeschäfte“), aus dem Verkauf von fundierten (ab 1%) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, aus gelegentlichen Leistungen (z. B. einmalige Vermittlungsprovisionen), aber auch bestimmte laufend anfallende Renten sowie Funktionärsbezüge.</p>	
<p>= <b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b> – Sonderausgaben – Außergewöhnliche Belastungen – Kinderfreibetäge</p>	
<p>= <b>Einkommen</b></p>	

### → Hinweis

Umfassende Informationen zum Thema „Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“ finden Sie in der Broschüre „Das Steuerbuch“ unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“, Publikationen.

Vermögenszuwächse, die nicht unter die sieben Einkunftsarten fallen, unterliegen nicht der Einkommensteuer (z. B. Spiel-, Lotteriegewinne, Schenkungen).

Für die Gewinnermittlung stehen der Unternehmerin oder dem Unternehmer mehrere Möglichkeiten offen. Details finden Sie im Kapitel „Betriebliches Rechnungswesen“, S. 25.

Bei Personengesellschaften (Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, Offene Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft) wird zunächst in einem separaten Verfahren der vom Unternehmen erzielte Gewinn und seine Verteilung festgestellt (§ 188 BAO). Die Höhe des auf die einzelne Gesellschafterin oder den einzelnen Gesellschafter entfallenden Gewinnanteils richtet sich nach dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis und den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen. Sodann erfolgt die Besteuerung des zuvor festgestellten Gewinnanteiles für jede Gesellschafterin und jeden Gesellschafter in ihrem/seinem Einkommensteuerverfahren.

Die jährlich einzureichende Erklärung für die Feststellung von Einkünften ist grundsätzlich über FinanzOnline elektronisch einzubringen.

### C. Möglichkeiten zur Verlustverwertung

Verluste aus einer steuerlich relevanten Betätigung sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Keine solche Tätigkeit stellt eine so genannte „Liebhaberei“ dar. Unter Liebhaberei

man versteht man Betätigungen, die nicht darauf ausgerichtet sind, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes ein positives Gesamtergebnis zu erbringen. Verluste aus einer derartigen Liebhaberei sind steuerlich unbeachtlich (nicht ausgleichsfähig).

### Verlustrausgleich

Im Regelfall können Verluste aber mit positiven Einkünften desselben Jahres verrechnet werden. Man spricht daher von einem „Verlustrausgleich“. Das EStG sieht jedoch Verlustrausgleichsbeschränkungen vor. Beispielsweise können bestimmte, in der Regel modellhaft aufgrund einer Verlustbeteiligung entstandene negative Einkünfte vorläufig nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden, sondern erst mit zukünftigen Gewinnen bzw. Überschüssen aus der gleichen Einkunftsquelle (§ 2 Abs. 2a EStG). Spekulationsverluste (z. B. aus Aktienverkäufen innerhalb eines Jahres nach ihrer Anschaffung) können nur mit Überschüssen aus anderen Spekulationsgeschäften ausgeglichen werden.

### Verlustvortrag (Verlustabzug)

Können bei den ersten drei (= betrieblichen) Einkunftsarten angefallene Verluste nicht mit ausreichend positiven Einkünften im gleichen Jahr ausgeglichen werden, so können sie „vorgetragen“, das heißt in Folgejahren als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 18 Abs. 6 EStG). Diese Art der Verlustverwertung nennt man „Verlustvortrag“ bzw. „Verlustabzug“.

Bilanzierer können ihre Verluste zeitlich unbegrenzt vortragen. Voraussetzung ist, dass die Verluste durch eine ordnungsmäßige doppelte Buchhaltung ermittelt worden sind.

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist der Verlustvortrag hingegen zeitlich begrenzt (§ 18 Abs. 7 EStG).

Grundsätzlich können jeweils nur die Verluste der letzten drei Jahre (bei der Veranlagung 2010 daher die in 2007 bis 2009 entstandenen Verluste) abgezogen werden. Nicht ausgeglichene ältere Verluste können dann abgezogen werden, wenn sie – entsprechend der vor 2007 geltenden Regelung über den Verlustvortrag/Verlustabzug – innerhalb der ersten drei Jahre ab Eröffnung ihres Betriebes entstanden sind (so genannte „Anlaufverluste“). Diese Anlaufverluste müssen jedoch vorrangig abgezogen werden, auch wenn sie dadurch Verluste des jeweils drittvergangenen Jahres aus dem Vortragszeitraum „verdrängen“ (§ 124b Z 135 EStG).

Es besteht auch eine umfangmäßige Vortragsgrenze: Verluste können grundsätzlich nur im Ausmaß von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden (§ 2 Abs. 2b EStG).

Um zum steuerpflichtigen Einkommen zu gelangen, sind vom Gesamtbetrag der Einkünfte noch die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sowie die Kinderfreibeträge abzuziehen.

Verluste aus Überschusseinkünften (z. B. aus Vermietung und Verpachtung), denen im gleichen Jahr keine entsprechenden Gewinne oder Überschüsse gegenüberstehen, können nicht vorgetragen werden.

### D. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

Bei den Sonderausgaben (§ 18 EStG) handelt es sich insbesondere um (nicht bereits als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbare) Ausgaben für

- Personenversicherungen (z. B. freiwillige Krankenversicherungen, Pensionskassenbeiträge),
- Wohnraumschaffung (z. B. Genossenschaftsbeiträge, Kosten der Eigenheimerrichtung),

- Wohnraumsanierung durch befugten Professionisten (z. B. Fensteraustausch),
- bestimmte Kapitalanlageformen, wie z. B. junge Aktien.

Diese Ausgaben sind in der Regel betragsbegrenzt und nur zu einem Viertel absetzbar. Bei Einkünften ab 36.400 € wird der absetzbare Betrag weiter reduziert, ab 60.000 € sind die Ausgaben nicht mehr absetzbar. Unbegrenzt absetzbar sind jedoch Kosten einer freiwilligen Weiterversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten. Auch wenn tatsächlich keine Sonderausgaben angefallen sind, wird jedenfalls ein Sonderausgabenpauschale von 60 € abgezogen.

Weiters abzugsfähig sind:

- Kirchenbeiträge bis höchstens 200 €,
- private Spenden an begünstigte Spendenempfänger, insbesondere im Bereich der Wissenschaft und ab 2009 an humanitäre Einrichtungen, jeweils bis zu 10% des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte (siehe dazu § 4a EStG und Listen der begünstigten Spendenempfänger, [www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Einkommensteuer/AbsetzbarkeitvonSpenden](http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Einkommensteuer/AbsetzbarkeitvonSpenden)),
- Steuerberatungskosten (jedoch nur in Ausnahmefällen, weil Steuerberatungskosten normalerweise als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzuziehen sind),
- bestimmte Leibrenten.

### ! Bitte beachten Sie

Auch der Verlustabzug zählt zu den Sonderausgaben.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35 EStG) gehören beispielsweise Kosten aufgrund von Krankheiten. Normalerweise müssen diese Kosten aber einen einkommensabhängigen Selbstbehalt übersteigen, um steuerlich wirksam zu werden. Ohne Selbstbehalt abziehbar sind jedoch Kosten aufgrund von Behinderungen, der Beseitigung von Katastrophenschäden (z. B. Hochwasser) sowie Aufwendungen für die Betreuung von Kindern (grundsätzlich bis zum 10. Lebensjahr, also z. B. Kosten des Kindergartens) von bis zu 2.300 €/Kind jährlich. Für eine auswärtige Berufsausbildung von Kindern besteht ein Pauschale von 110 €/Studienmonat.

## E. Steuertarif und Steuerabsetzbeträge

Einkommensteuertarif (ab 2009)			
Einkommen in €	Einkommensteuer in € (vor Absetzbeträgen)	Durchschnittssteuersatz <sup>1)</sup>	Grenzsteuersatz <sup>2)</sup>
bis 11.000 und darunter	0	0%	-
11.000 bis 25.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110}{14.000}$	-	36,5%
25.000	5.110	20,44%	43,2143%
25.000 bis 60.000	$5.110 + \frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125}{35.000}$	-	43,2143%
60.000	20.235	33,725%	43,2143%
über 60.000	$20.235 + (\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5$	-	50%

<sup>1)</sup> Der Durchschnittssteuersatz gibt an, wie hoch die Tarifsteuer bezogen auf die Bemessungsgrundlage (Einkommen) ist.

<sup>2)</sup> Der Grenzsteuersatz gibt an, wie hoch die Steuerbelastung einer zusätzlichen Einkommenseinheit ist. So wird ab einem Einkommen von 60.000 € jeder zusätzliche € mit 50% besteuert.

Steuerabsetzbeträge	
Arbeitnehmerabsetzbetrag (oder Grenzgängerabsetzbetrag)	54,00 €/Jahr
Verkehrsabsetzbetrag	291,00 €/Jahr
Pensionistenabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)	400,00 €/Jahr
Alleinverdienerabsetzbetrag ohne Kind	364,00 €/Jahr
Alleinverdienerabsetzbetrag mit einem Kind	494,00 €/Jahr
Alleinverdienerabsetzbetrag mit zwei Kindern <sup>1)</sup>	669,00 €/Jahr
Alleinerzieherabsetzbetrag bei einem Kind	494,00 €/Jahr
Alleinerzieherabsetzbetrag bei zwei Kindern <sup>2)</sup>	669,00 €/Jahr
Kinderabsetzbetrag (ab 2009)	58,40 €/Monat und Kind
Unterhaltsabsetzbetrag (ab 2009)	29,20 bis 58,40 €/Monat und Kind

<sup>1)</sup> Der Alleinverdienerabsetzbetrag erhöht sich um jeweils 220 € für jedes weitere Kind.

<sup>2)</sup> Der Alleinerzieherabsetzbetrag erhöht sich um jeweils 220 € für jedes weitere Kind.

... Beispiel .....

Das steuerpflichtige Einkommen eines Unternehmers beträgt 40.000 €. Die Tarifsteuer wird wie folgt ermittelt:

$$5.110 + \frac{(40.000 - 25.000) \times 15.125}{35.000} \\ = 11.592,14 \text{ €}$$

Die so errechnete Tarifsteuer wird noch um jeweils zustehende Steuerabsetzbeträge gekürzt. Während die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen und die Kinderfreibeträge lediglich die Steuerbemessungsgrundlage vermindern, kürzen die Absetzbeträge immer die Steuer selbst.

#### → Hinweis

Weitere Informationen zu den Themen „Steuertarif“ und „Steuerabsetzbeträge“ finden Sie in der Broschüre „Das Steuerbuch“ unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“, Publikationen.

## F. Anrechnung von Lohnsteuer und Einkommensteuervorauszahlungen

Sind in Ihrem Einkommen neben Einkünften als Unternehmerin oder Unternehmer auch Einkünfte aus einem Dienstverhältnis enthalten, wird von der Einkommensteuer die einbehaltene Lohnsteuer abgezogen, da diese nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer darstellt.

Die von Ihnen in Höhe der voraussichtlichen Einkommensteuer geleisteten Vorauszahlungen sind ebenfalls anzurechnen.

Die Kapitalertragsteuer (KESt), welche Banken oder Kapitalgesellschaften vor der Auszahlung der Kapitalerträge einbehalten, gilt grundsätzlich ebenfalls als besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Da die Kapitalerträge mit dem KESt-Abzug im Regelfall endbesteuert sind, brauchen derartige endbesteuerte Kapitalerträge (z. B. Sparbuchzinsen) in eine Veranlagung nicht einbezogen werden. Sie können aber freiwillig veranlagt werden; in diesem Fall wird die KESt auf die Einkommensteuer angerechnet.

## Einkommensteuervorauszahlungen

Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bekommen den Nettobezug ausbezahlt. Die Lohnsteuer behält die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung ein und führt sie an das Finanzamt ab. Um Unternehmerinnen und Unternehmer, die keinem Steuerabzug unterliegen und nach Ablauf des Jahres veranlagt werden, nicht gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu begünstigen, müssen auch sie während des Jahres auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Vorauszahlungen leisten (§ 45 Abs. 1 EStG).

Die Vorauszahlungen sind vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. (§ 45 Abs. 2 EStG) zu entrichten. An die maßgeblichen Beträge der Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer werden Sie mittels einer etwa ein Monat vor Fälligkeit erstellten Benachrichtigung erinnert.

## G. Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung immer dann abzugeben, wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden (§ 42 Abs. 1 Z 1 EStG), d. h. wenn Sie eine Einkommensteuererklärung zugesendet bekommen. Ergeht keine Aufforderung, ist zu unterscheiden, ob im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind oder nicht.

- Sind in Ihrem Einkommen neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch andere Einkünfte (z. B. aus einem Werkvertrag) von insgesamt mehr als 730 € enthalten und übersteigt Ihr gesamtes Einkommen 12.000 €, so sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Endbesteuerte Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen!
- Sind in Ihrem Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung dann abgeben, wenn Ihr Einkommen mehr als 11.000 € beträgt (§ 42 Abs. 1 Z 3 EStG).

Schließlich besteht eine Steuererklärungspflicht, wenn Ihr Einkommen ganz oder teilweise aus betrieblichen Einkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb sowie aus selbstständiger Arbeit) besteht und der Gewinn durch Buchführung ermittelt wird sowie grundsätzlich auch dann, wenn Sie ausländische Kapitalerträge haben.

Somit können Sie davon ausgehen, dass Sie im Regelfall eine Einkommensteuererklärung einreichen müssen. Die Einkommensteuererklärung kann elektronisch oder unter Verwendung des amtlichen Vordruckes (Formular E 1 sowie die entsprechenden Beilagen

dazu) eingebracht werden. Beachten Sie bitte, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, die Einkommensteuererklärung elektronisch über FinanzOnline (Eingaben/Erklärungen) abzugeben (siehe S. 17). Buchführende Unternehmerinnen und Unternehmer haben ihre Bilanz und ihre Gewinn- und Verlustrechnung beizulegen bzw. anlässlich der elektronischen Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen (§ 44 Abs. 1 EStG). Dies kann auch elektronisch erfolgen („E-Bilanz“). Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner enthält die Beilage E 1a eine standardisierte Aufstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Eine zusätzliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in Papierform müssen Sie nicht einreichen.

### ! Bitte beachten Sie

Legen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung (E 1) keinen Lohnzettel bei. Dieser wird von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber oder der pensionsauszahlenden Stelle dem Finanzamt übermittelt. Sie können den Lohnzettel aber auch von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber anfordern oder die Lohnzetteldatenbank über FinanzOnline einsehen. Das Formular E 1 finden Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Formulare/zur Formulare Datenbank.

### Erklärungsfrist

Die Einkommensteuererklärung ist bis 30. April des Folgejahres bzw. bei elektronischer Übermittlung über FinanzOnline bis 30. Juni des Folgejahres einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden (§ 134 Abs. 2 BAO). Dieser Antrag kann auch über FinanzOnline unter Eingaben/Anträ-

ge/Fristverlängerung elektronisch eingebracht werden. Wenn Sie von einer steuerlichen Vertreterin oder einem steuerlichen Vertreter vertreten werden, haben Sie für die Einreichung der Steuererklärung in der Regel ebenfalls länger Zeit.

### ➔ Hinweis

Nähere Informationen zu FinanzOnline finden Sie unter „Elektronische Steuererklärungen“, S. 17.

## H. Einkommensteuerveranlagung

Die Einkommensteuer wird grundsätzlich im Nachhinein mit Bescheid festgesetzt (§ 39 Abs. 1 EStG). Nachdem die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht wurde, wird die Veranlagung vorgenommen. Je nachdem, ob die geleisteten Vorauszahlungen bzw. die anrechenbaren Steuern (z. B. Lohnsteuer, wenn auch ein Dienstverhältnis bestanden hat) höher oder niedriger als die sich ergebende Einkommensteuer waren, ergibt sich eine Gutschrift oder Nachzahlung.

Wenn Sie mit der bescheidmäßigen Feststellung nicht einverstanden sind, weil etwa der Bescheid von Ihrer Erklärung abweicht oder weil Ihnen bei der Abfassung der Erklärung ein Fehler unterlaufen ist, können Sie binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides das Rechtsmittel der Berufung einbringen (§§ 243ff BAO).

### ➔ Hinweis

Umfassende Informationen zum Thema „Berufung“ finden Sie im Kapitel „Rechtsschutz und Begünstigungen“, S. 79.

Eine festgesetzte Einkommensteuerschuld ist binnen eines Monats – gerechnet ab Bescheidzustellung – zu entrichten.



## VIII. Körperschaftsteuer

Wenn Sie etwa wegen haftungs- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen an Stelle eines Einzelunternehmens eine GmbH gründen, gestalten sich die Dinge etwas komplizierter. Bei der Gründung einer GmbH wird u. a. die Aufnahme eines Notariatsaktes und die Eintragung in das Firmenbuch notwendig. Höchstpersönlich zu erbringende Leistungen (z. B. als Künstler/in) können nicht in eine GmbH ausgelagert werden. Hier einige körperschaftsteuerliche Anmerkungen:

- Für eine GmbH benötigen Sie immer eine doppelte Buchführung. Es muss daher eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden. Eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Pauschalierung ist nicht möglich!
- Weiters benötigt die Gesellschaft ein Stammkapital von mindestens 35.000 €.
- Die GmbH – so wie andere juristische Personen (Aktiengesellschaften, Vereine, Genossenschaften) – unterliegt der Körperschaftsteuer.

### → Hinweis

Während die Einkommensteuer (ESt) alle natürlichen Personen betrifft, stellt die Körperschaftsteuer (KSt) die ESt der juristischen Personen dar.

### A. Steuersatz

Die Körperschaftsteuer beträgt 25% vom steuerpflichtigen Einkommen, unabhängig von dessen Höhe (§ 22 Abs. 1 KStG). Im Gegensatz zum progressiven Einkommensteuertarif handelt es sich daher bei der

Körperschaftsteuer um einen linearen Steuertarif.

### Mindestkörperschaftsteuer

Bei einer GmbH fällt – sowohl bei Gewinn als auch bei Verlust – eine so genannte „Mindestkörperschaftsteuer“ an. Diese beträgt entweder 1.092 € (im ersten Jahr des Bestehens) oder 1.750 € und ist zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten.

... Beispiel .....

*Eine GmbH wird im Jänner 2010 neu gegründet. In diesem Jahr sind am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeweils 273 €, in Summe also 1.092 €, an Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen zu leisten. Für das Folgejahr 2011 beträgt die Mindestkörperschaftsteuer insgesamt 1.750 €.*

Die Mindeststeuer geht aber nicht verloren. Sie wird auf die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld wie eine Vorauszahlung angerechnet. Wäre die tatsächliche Körperschaftsteuer des laufenden Jahres wegen eines geringen Gewinnes (oder wegen eines Verlustes) kleiner oder Null, so wird die Differenz zur entrichteten Mindestkörperschaftsteuer in späteren Jahren, in denen höhere Gewinne anfallen, wie eine Vorauszahlung angerechnet.

### B. Anstellung als Geschäftsführer/in

Ein wesentlicher Vorteil der Rechtsform einer GmbH besteht darin, dass Sie sich von Ihrer Gesellschaft als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer anstellen lassen können. Die Geschäftsführerbezüge stellen bei der GmbH eine Betriebsausgabe dar. Sie vermindern

also den körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn, während sie bei der geschäftsführenden Gesellschafterin oder dem geschäftsführenden Gesellschafter lohn- oder einkommensteuerpflichtig sind.

Die steuerliche Zuordnung der Geschäftsführerbezüge hängt vom Ausmaß der Beteiligung am Stammkapital ab:

- Beträgt die Beteiligung nicht mehr als 25%, werden lohnsteuerpflichtige Einkünfte erzielt.
- Bei einer Beteiligung von über 25% ist der Gehalt der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers hingegen unter die Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit (§ 22 Z 2 EStG) einzureihen. Das bedeutet, dass Sie die steuerlichen Begünstigungen für Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) nicht beanspruchen können und die Einkünfte zu veranlagen sind. Dabei können – neben den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung – jedenfalls 6% des Bezuges als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden (siehe S. 73), daneben steht ab 2010 für einen Gewinn von 30.000 € der Gewinnfreibetrag von 13% (dies wären 3.900 € Grundfreibetrag) zu. Für darüber hinausgehende Gewinne ist zur Geltendmachung eines Gewinnfreibetrages eine Investitionsdeckung erforderlich (siehe S. 65ff).

Bei einer GmbH sind zwei Ebenen zu unterscheiden: Jene der Gesellschaft und jene der Gesellschafterin oder des Gesellschafters. Solange die Gewinne in der GmbH verbleiben, fällt nur die 25%ige Körperschaftsteuer an. Wird der Gewinn ganz oder teilweise an die Gesellschafterinnen und Gesellschafter

ausgeschüttet, ist vom Ausschüttungsbetrag eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% einzubehalten und an das „Betriebsfinanzamt“ abzuführen. Damit ist die Gewinnausschüttung bei der empfangenden Gesellschafterin bzw. beim empfangenden Gesellschafter grundsätzlich endbesteuert. Es kann aber auch eine Besteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz im Rahmen der Veranlagung beantragt werden. Dies ist aber in der Regel nur dann sinnvoll, wenn keine Geschäftsführerbezüge oder andere zum vollen Steuersatz zu versteuernden Einkünfte vorliegen.

**C. Steuerbelastung im Vergleich zur Einkommensteuer**

Im Falle einer Gewinnausschüttung resultiert für eine GmbH eine Steuerbelastung von insgesamt 43,75%.

... Beispiel .....

*Der Gewinn einer Einpersonen-GmbH beträgt 40.000 € und wird – nach Berücksichtigung der 25%igen Körperschaftsteuer – zur Gänze an den Gesellschafter ausgeschüttet:*

	Betrag in €	%
Gewinn vor Steuern	40.000	100,00
davon 25% KSt	-10.000	-25,00
Gewinnausschüttung	30.000	75,00
davon 25% KESt	-7.500	-18,75
Gesellschafter erhält	22.500	56,25
Steuerbelastung insgesamt	17.500	43,75 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Dies entspricht etwa dem Grenzsteuersatz für Einkommen zwischen 25.000 € und 60.000 € (43,2143%, siehe S. 35).

**D. Körperschaftsteuererklärung**

Die Körperschaftsteuererklärung ist bis 30. April des Folgejahres bzw. bei elektronischer Übermittlung über FinanzOnline bis 30. Juni des Folgejahres einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden (§ 134 Abs. 2 BAO). Wenn Sie von einer steuerlichen Vertreterin bzw. einem steuerlichen Vertreter vertreten werden, haben Sie für die Einreichung der Steuererklärung in der Regel ebenfalls länger Zeit.

→ Hinweis

Nähere Informationen zu FinanzOnline finden Sie unter „Elektronische Steuererklärungen“, S. 17.



## IX. Umsatzsteuer

In der Regel können Sie davon ausgehen, dass Leistungen, die Sie gegenüber Ihren Kundinnen und Kunden erbringen, der Umsatzsteuer und somit dem Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen. Keinen Unterschied macht es, ob es sich dabei um Warenlieferungen oder Dienstleistungen handelt.

### A. Steuertatbestände

Der Umsatzsteuer (USt) unterliegen somit:

- die Lieferungen und sonstigen Leistungen (z. B. Dienstleistungen der Freiberuflerinnen/Freiberufler, Handwerkerleistungen, aber auch die Vermietung, Verpachtung und Lizenzüberlassung), die eine Unternehmerin oder ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen ihres/seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Z 1 UStG),
- der Eigenverbrauch,
- die Einfuhr von Gegenständen aus einem Drittland ins Inland und
- der innergemeinschaftliche Erwerb.

Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Jahresumsatz im laufenden Kalenderjahr 30.000€ nicht übersteigt, sind zwar von der Umsatzsteuer befreit, können jedoch keinen Vorsteuerabzug geltend machen („Kleinunternehmer-Regelung“).

Abgesehen von den genannten Tatbeständen kann eine Steuerschuld auch auf Grund einer unrichtigen oder unberechtigten Rechnungslegung entstehen (Näheres dazu im Kapitel „Vorsteuerabzug“, S. 43).

Zu beachten ist auch das „Reverse Charge System“, das bei Dienstleistungen, Werklieferungen und

u. a. auch bei inländischen Bauleistungen zu einem Übergang der Steuerschuld auf Sie als Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger führen kann. In diesen Fällen erhalten Sie von der leistenden Unternehmerin oder vom leistenden Unternehmer lediglich eine Rechnung über den Nettobetrag (kein Steuerausweis!) und schulden die darauf entfallende Steuer, die Sie sich (soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind) wiederum abziehen können.

Eine der Voraussetzungen ist, dass die sonstige Leistung von einer Unternehmerin oder einem Unternehmer erbracht wird. Unternehmerin oder Unternehmer ist jede oder jeder, die/der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, z. B. als Gewerbetreibende/Gewerbetreibender, Journalistin/Journalist, Vortragende/Vortragender, Vermieter/Vermieter (§ 2 Abs. 1 und § 3a Abs. 5 UStG).

Zum Übergang der Steuerschuld auf die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger kommt es auch, wenn die betreffende sonstige Leistung von einer ausländischen Unternehmerin oder einem ausländischen Unternehmer, die bzw. der im Inland weder Wohnsitz (Sitz) noch ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat, aufgrund der Leistungsortregel in Österreich erbracht wird (§ 3a UStG und § 19 Abs. 1 zweiter Satz UStG).

Nicht alle dem UStG 1994 unterliegenden Umsätze sind steuerpflichtig. Das UStG 1994 enthält eine Reihe von Steuerbefreiungen (§ 6 UStG).

## B. Steuerbefreiungen

Das UStG unterscheidet zwischen echten und unechten Steuerbefreiungen.

Bei der echten Steuerbefreiung bleibt das Recht auf Vorsteuerabzug unberührt, wie z. B. bei:

- Ausfuhrlieferungen in Drittstaaten (spezielle Vorschriften gelten bei den so genannten „Touristenexporten“). Details finden Sie im Abschnitt „Ausfuhrlieferungen“
- Be- und Verarbeitung („Lohnveredelung“) an Gegenständen

Bei der unechten Steuerbefreiung steht kein Recht auf Vorsteuerabzug zu, wie z. B. bei:

- Geld- und Bankumsätzen (z. B. Kreditgewährung)
- Grundstücksverkäufen
- Leistungen von Versicherungsvertreterinnen/Versicherungsvertretern
- Ärztlichen Leistungen
- Umsätzen der Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmer (Details finden Sie im Abschnitt „Kleinunternehmer/innen“, S. 43)

Die Umsatzsteuer trifft im Prinzip nur die Letztverbraucherin bzw. den Letztverbraucher, also die Konsumentin oder den Konsumenten. Das liefernde oder leistende Unternehmen übt bloß die Funktion eines Treuhänders aus: Es kassiert von den Kundinnen und den Kunden die Umsatzsteuer (USt) und muss sie in der Folge an das Finanzamt abführen. Dennoch ist die Unternehmerin oder der Unternehmer die Umsatzsteuerschuldnerin bzw. der Umsatzsteuerschuldner. Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer hat aber auch „Vorlieferantinnen/Vorlieferanten“, also andere eine Vorleistung erbringende Unternehmerinnen und Unternehmer. Für diese Leistungen steht der Unternehmerin oder dem Unternehmer bei Vorliegen der gesetz-

lichen Voraussetzungen das Recht auf Vorsteuerabzug zu (§ 12 UStG). Bei der Vorsteuer handelt es sich um jene Umsatzsteuer, die Ihnen als Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger von einem anderen Unternehmen in Rechnung gestellt wird.

... Beispiel .....

*Beim täglichen Einkauf bei Ihrem Lebensmittelhändler wird Ihnen USt in Rechnung gestellt, die Sie natürlich bezahlen müssen. Der Händler muss diese USt als Steuerschuldner an das Finanzamt abführen. Genauso wird dem Händler von seinen Lieferanten, wie z. B. Bäcker, Fleischhauer etc. beim Bezug seiner Waren bzw. von Dienstleistungen USt in Rechnung gestellt. Jedoch hat er das Recht, soweit seine Umsätze steuerpflichtig sind oder echt steuerbefreit, die in Rechnung gestellte USt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Vorsteuer geltend zu machen.*

## C. Unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen

Folgende Vorgänge werden Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen gleichgestellt und unterliegen im Regelfall als Eigenverbrauch der Umsatzsteuer:

- die Entnahme oder Verwendung von Gegenständen durch die Unternehmerin oder den Unternehmer für nichtunternehmerische Zwecke oder für den privaten Bedarf ihrer oder seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- andere sonstigen Leistungen, die die Unternehmerin oder der Unternehmer für ihre oder seine privaten Zwecke oder für den privaten Bedarf ihrer oder seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unentgeltlich erbringen lässt.

Zu beachten ist, dass es zur Eigenverbrauchsbesteuerung nur kommt, wenn der Einkauf des betreffenden Gegenstandes zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat.

... Beispiele .....

*Ein Elektrohändler entnimmt seinem Warenlager einen Fernseher und verwendet diesen nunmehr in seinem privaten Haushalt. Eine Vortragende verwendet ihren PC, für den sie den vollen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat, auch für private Zwecke.*

## D. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen ist das Entgelt. Entgelt ist alles, was Ihre Kundin oder Ihr Kunde aufzuwenden hat (auch freiwillige Zahlungen), um die von Ihnen getätigte Lieferung oder erbrachte sonstige Leistung zu erhalten (§ 4 Abs. 1 UStG). Dazu zählen auch weiterverrechnete Nebenkosten (Aufwendungen), wie z. B. Verpackungs-, Beförderungs- und Portokosten, Bedienungszuschlag, Steuern (beispielsweise Verbrauchsteuern, Normverbrauchsabgabe), die von Ihnen im eigenen Namen getätigt werden.

! Bitte beachten Sie

Die Umsatzsteuer selbst zählt nicht zur Bemessungsgrundlage!

In der Praxis hängt die USt also von dem vereinbarten Kaufpreis bzw. Honorar ab.

Im Falle der Entnahme bzw. Verwendung eines Gegenstandes

- für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen,
- für den Bedarf des Personals

wird die USt nach dem Einkaufspreis bzw. den Selbstkosten (im

Zeitpunkt der Entnahme bzw. Verwendung eines Gegenstandes) bemessen. Bei Dienstleistungen für den privaten Bedarf wird die USt nach den darauf entfallenden Kosten bemessen (§ 4 Abs. 8 UStG).

### E. Höhe der Umsatzsteuer

Die wichtigsten Steuersätze sind

- der allgemeine Steuersatz von 20% (so genannter „Normalsteuersatz“) und
- der ermäßigte Steuersatz von 10%.

Der 20%ige Satz ist der Regelfall! Umsätze, bei denen der Steuersatz von 10% zur Anwendung gelangt, stellen die Ausnahme dar. Diese sind im § 10 UStG vollständig aufgelistet. Der 10%ige Steuersatz gilt z. B. für

- die Vermietung zu Wohnzwecken,
- die Personenbeförderung,
- die Müllabfuhr,
- die Lieferung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Lebensmitteln oder
- die Umsätze aus der Tätigkeit als Künstlerin oder Künstler.

### F. Kleinunternehmer/innen

Wenn Ihr Gesamtumsatz als Unternehmerin oder Unternehmer in einem Jahr nicht mehr als 30.000€ netto beträgt, sind Sie von der Umsatzsteuer befreit (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG). Ein einmaliges Überschreiten dieser Grenze um nicht mehr als 15 Prozent innerhalb von fünf Kalenderjahren ist möglich! Man nennt diese unechte Steuerbefreiung „Kleinunternehmerregelung“.

Die Kleinunternehmerin oder der Kleinunternehmer darf für ihre oder seine erbrachten steuerfreien Leistungen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und braucht somit auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Ein Vorsteuerabzug steht allerdings nicht zu.

Weist eine Kleinunternehmerin oder ein Kleinunternehmer dennoch die Umsatzsteuer in einer Rechnung gesondert aus, so schuldet sie oder er diesen Steuerbetrag dem Finanzamt.

Wenn ausschließlich Endverbraucherinnen oder Endverbraucher zu Ihrem Kundenkreis zählen und keine nennenswerten Vorsteuern anfallen, kann sich die „Kleinunternehmerregelung“ als vorteilhaft erweisen, weil sich dadurch Ihre Leistungen am Markt verbilligen (der Gesamtpreis enthält keine USt).

Haben Sie stattdessen überwiegend mit anderen Unternehmerinnen oder anderen Unternehmern zu tun, wird die Umsatzsteuer insofern nicht zum Kostenfaktor, als sie bei Ihren Kundinnen und Kunden in der Regel eine abziehbare Vorsteuer darstellt. Daher empfiehlt es sich in diesem Fall, für die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen zu optieren. Zu diesem Zweck können Sie bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, dass Sie auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer verzichten (§ 6 Abs. 3 UStG). Diese Erklärung, die widerrufen werden kann, bindet Sie zwar für mindestens fünf Jahre, dafür ist in diesem Zeitraum der Vorsteuerabzug für die von Ihnen in Ihrem Unternehmensbereich bezogenen Leistungen bzw. eingeführten Gegenstände möglich.

#### → Hinweis

Das Formular U 12 zur Abgabe der Verzichtserklärung finden Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Formulare/ zur Formulare Datenbank.

### G. Besteuerung von Anzahlungen

Falls Sie eine Anzahlung für eine künftig zu erbringende Leistung

erhalten, ist der empfangene Geldbetrag bereits für den Monat der Vereinnahmung der USt zu unterziehen (§ 19 Abs. 2 Z 1 lit. a UStG). Ist die oder der Anzahlende eine Unternehmerin oder ein Unternehmer, so müssen Sie ihr/ihm eine Rechnung ausstellen, in der die USt gesondert ausgewiesen ist. Wurde eine Anzahlung geleistet und verfügt die oder der Anzahlende über eine diesbezügliche Rechnung, in der die USt getrennt ausgewiesen ist, so ist sie oder er – im Falle ihrer/seiner Unternehmereigenschaft – regelmäßig zum Vorsteuerabzug berechtigt.

### H. Vorsteuerabzug

Eine Unternehmerin oder ein Unternehmer ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn eine Lieferung oder sonstige Leistung, für die eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 11 UStG vorliegt, im Inland für ihr oder sein Unternehmen ausgeführt wurde (§ 12 Abs. 1 UStG). Als für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen, sonstige Leistungen und die Einfuhr von Gegenständen, wenn sie für die Zwecke des Unternehmens erfolgen und zu mindestens 10% unternehmerischen Zwecken dienen (§ 12 Abs. 2 UStG). Für Gebäude gibt es besondere Regelungen (nähere Informationen dazu finden Sie in den „Umsatzsteuerrichtlinien 2000“ unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Findok).

Werden Leistungen gegenüber anderen Unternehmerinnen oder anderen Unternehmern für unternehmerische Zwecke erbracht, ist die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer verpflichtet, eine Rechnung auszustellen.

Dasselbe gilt bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an eine Nichtunternehmerin oder einen Nichtunternehmer. Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat der Verpflichtung zur Rechnungsausstellung

lung in diesem Fall innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes nachzukommen.

Zum Vorsteuerabzug berechtigt hinsichtlich der ihnen in einer Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge sind alle Unternehmerinnen und Unternehmer (ausgenommen unecht steuerbefreite) im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Jahresumsatz 30.000 € nicht übersteigt (Kleinunternehmen) müssen, um Vorsteuern geltend machen zu können, mit Antrag zur Regelbesteuerung nach dem allgemeinen Grundsätzen optieren.

Bei Aufwendungen im Zusammenhang mit Pkw, Kombi und Motorrädern ist grundsätzlich kein Vorsteuerabzug möglich (ausgenommen z. B. Taxis, Fahrschulfahrzeuge). Spezielle Regeln gibt es auch bei Repräsentationsaufwendungen (z. B. Bewirtungsspesen).

Ein Vorsteuerabzug steht auch bei geleisteten Anzahlungen (also vor Leistungsbezug) zu, wenn die Anzahlung entrichtet und darüber eine ordnungsgemäße Rechnung ausgestellt wurde. Unabhängig von einer Rechnungsausstellung können Vorsteuern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch im Zusammenhang mit Einfuhren aus Drittländern (Einfuhrumsatzsteuer), innergemeinschaftlichen Erwerben (Erwerbsteuer) oder beim Übergang der Steuerschuld auf die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger geltend gemacht werden.

Auch Vorsteuerbeträge, die in die Phase der Unternehmensgründung anfallen (also vor Ausführung von eigenen Umsätzen), können im Wege der nachfolgenden Steuererklärung (Umsatzsteuervoranmeldung) beim Finanzamt geltend gemacht werden (z. B. für Investitionen, Vertragserrichtung etc.).

– Vorschriftsmäßige Rechnung:

Für die Vornahme des Vorsteuerabzuges auf Grund eines Leistungsbezuges bzw. bei geleisteten Anzahlungen ist es notwendig, dass die erhaltene Rechnung genau den gesetzlichen Anforderungen des § 11 UStG entspricht.

→ *Hinweis*

*Auf die Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung haben Sie gegenüber Ihrer Geschäftspartnerin oder Ihrem Geschäftspartner einen zivilrechtlichen Anspruch!*

In bestimmten Branchen ist es auch üblich, dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger selbst über den Leistungsbezug abrechnet (z. B. bei Abrechnung von Lizenzen durch die Lizenznehmerin bzw. den Lizenznehmer oder von Autorenhonoraren durch den Verlag). Wenn diese Abrechnung (Gutschrift)

- den Formerfordernissen einer Rechnung entspricht,
- der leistenden Unternehmerin oder dem leistenden Unternehmer zugegangen ist und
- Einverständnis zwischen Aussteller/in und Empfänger/in besteht, dass mit einer Gutschrift abgerechnet wird,

kann die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger (z. B. Lizenznehmer/in, Verlag) auf Grund dieser selbst ausgestellten Rechnung (= Gutschrift) ebenfalls einen Vorsteuerabzug geltend machen. Die Gutschrift verliert allerdings die Wirkung einer Rechnung, wenn die Rechnungsempfängerin bzw. der Rechnungsempfänger dem in ihr enthaltenen Steuerbetrag widerspricht.

Eine auf elektronischen Weg vorgenommene Rechnungslegung ist

nur erlaubt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Rechnung zustimmt und die Echtheit der Herkunft sowie die Unversehrtheit des Inhaltes der Daten gewährleistet sind (u. a. wenn die Rechnung mit einer elektronischen Signatur versehen ist, vgl. § 11 Abs. 2 UStG).

Stellt eine Unternehmerin oder ein Unternehmer eine Rechnung über eine steuerpflichtige Leistung aus, so hat sie oder er eine Kopie bzw. Durchschrift anzufertigen und diese sieben Jahre aufzubewahren.

– Formerfordernisse einer Rechnung:

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss gemäß § 11 Abs. 1 UStG folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Adresse der/des liefernden oder leistenden Unternehmerin/Unternehmers (Leistungserbringer/in)
- den Namen und die Adresse der Abnehmerin oder des Abnehmers der Lieferung bzw. der Empfängerin oder des Empfängers der Leistung (Leistungsempfänger/in). Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 € übersteigt, ist weiters die UID-Nummer der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers anzugeben, wenn die leistende Unternehmerin oder der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an eine andere Unternehmerin oder einen anderen Unternehmer für deren/dessen Unternehmen ausgeführt wird.
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. die Art und der Umfang der erbrachten Leistung (Leistungsumfang)
- das Datum der Lieferung bzw. erbrachten Leistung oder den Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt (Leistungszeitpunkt, -zeitraum)

- das Entgelt für die Lieferung bzw. die Leistung (Nettobetrag) und den anzuwendenden Steuersatz
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag mit Bezeichnung Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer (nur den Steuersatz anzugeben wäre unzureichend!)
- das Ausstellungsdatum
- die fortlaufende Rechnungsnummer
- die UID-Nummer der leistenden Unternehmerin oder des leistenden Unternehmers

### ! Bitte beachten Sie

Wer beim Vorsteuerabzug auf Nummer sicher gehen will, sollte nur solche Rechnungen akzeptieren, die sowohl den Namen und die Anschrift der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers sowie der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers als auch eine detaillierte Beschreibung der bezogenen Lieferung bzw. Leistung enthalten.

Die Angaben über Leistungserbringer/in, Leistungsempfänger/in sowie den Leistungsumfang dürfen auch durch Schlüsselzahlen oder Symbole (Vergabe von Codes, Kundennummern etc.) ausgedrückt werden, wenn aus der Rechnung oder anderen Unterlagen die eindeutige Bestimmung der codierten Angaben möglich ist. Solche Unterlagen müssen sowohl bei der Ausstellerin bzw. beim Aussteller als auch bei der Empfängerin bzw. beim Empfänger der Rechnung vorhanden sein. Wenn eine Rechnung nicht alle Merkmale enthält, genügt es meist in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Angaben in anderen Belegen (z. B. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Frachtbriefe, Verträge) enthalten sind.

Etwas schwieriger wird die Angelegenheit, wenn in einer Rechnung Entgelte enthalten sind, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen. In einem solchen Fall sind in der Rechnung die Entgelte und Steuerbeträge nach Steuersätzen (10% und 20%) zu trennen.

#### → Hinweis

*Wird das Ausstellen einer Rechnung und die Berechnung des Steuerbetrages per PC erledigt, gestattet das UStG den Steuerbetrag in einer Summe auszuweisen, wenn bei den einzelnen Posten der Rechnung der jeweilige Steuersatz angegeben wird.*

#### – Kleinbetragsrechnungen (§ 11 Abs. 6 UStG):

Übersteigt eine Rechnung nicht den Gesamtbetrag (d. h. Bruttobetrag inkl. USt) von 150 €, können Name und Adresse der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers sowie die laufende Rechnungsnummer und die UID-Nummer entfallen. Ebenso kann der getrennte Ausweis des Steuerbetrages unterbleiben. Es genügt die Angabe des Bruttobetrag (Entgelt plus Steuerbetrag) und des Steuersatzes.

Der Leistungserbringerin und dem Leistungserbringer steht es in diesem Fall dennoch frei, eine Rechnung auszustellen, welche alle gesetzlichen Formerfordernisse erfüllt.

Kleinbetragsrechnungen werden häufig auf den so genannten „Paragons“ erteilt:

#### ... Beispiel .....

Hans DRILLICH Fachgeschäft für Arbeitsbekleidung 1120 Wien, Handwerksweg 21 Tel. 987 65 43		
Anz.	Datum 3.1.2010	Preis EUR
1	Latzhose blau, Gr. 52	19
1	Latzhose grau, Gr. 54	19
1	Windjacke grün, Gr. 50	40
		78
Preise inkl. 20% MWSt Rechnungsdatum = Lieferdatum		
Bitte bei Irrtum oder Umtausch ORIGINAL PARAGON diesen Zettel vorlegen 00199 – 14		

*In dieser Rechnung ist ein Bruttobetrag von 78 € mit einem Steuersatz von 20% ausgewiesen. Daher steht dem Unternehmer bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug von 13 € zu (78/1,2 x 20%). Der Hinweis „Rechnungsdatum = Lieferdatum“ ist auch bei Kleinbetragsrechnungen notwendig.*

#### – Angabe des Leistungsumfanges:

In der Praxis bereitet die Angabe des Leistungsumfanges am ehesten Probleme. Die Verwendung von Sammelbegriffen oder Gattungsbezeichnungen wie Speisen und Getränke, Lebensmittel, Textilien, Büromaterial, Fachliteratur, Werkzeug usw. ist als Angabe der Menge und handelsüblichen Bezeichnung der eingekauften Waren nicht ausreichend und stellt einen Rechnungsmangel dar, der bei der Leistungsempfängerin oder beim Leistungsempfänger zum Verlust des Vorsteuerabzugs führen kann.

Die gleichen Schwierigkeiten treten bei Rechnungen von diversen Dienstleistungsbetrieben auf. Die Art und der Umfang der bezogenen Leistungen sind oft ungenau, da die Betriebe ihre Arbeiten lediglich mit durchgeführten Instandhaltungen, Reparaturen, Transporten etc. umschreiben.

... Beispiel .....

Die Kosten für Geschäftsessen mit Kunden stellen unter der Voraussetzung, dass es sich um eine werbliche Maßnahme (z. B. Geschäftsanbahnung) handelt, einkommensteuerrechtlich zu 50% Betriebsausgaben dar. Die damit zusammenhängende Vorsteuer ist jedoch zur Gänze abzugsfähig, wenn der Unternehmer den nahezu ausschließlichen Werbezweck der Bewirtung durch entsprechende zeitnahe Aufzeichnungen nachweisen kann. Die betreffende Restaurantrechnung muss die gesamte Konsumation im Detail enthalten: 2 kl. Mineral, 1 gr. Apfelsaft, 1/4 Veltliner, 1 Krügel Zwickl, 3 Leberknödelsuppen, 1 Wiener Schnitzel, 2 Schweinsbraten, 2 Melange, 1 kl. Kaffee. Die bloße Bezeichnung „Speisen und Getränke“ auf der Rechnung würde keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vermitteln!

– Angabe des Leistungszeitpunktes:

Achten Sie bitte auch auf die Angabe des Zeitpunktes (Zeitraumes) der Leistung. Diese Daten sind unbedingt erforderlich, weil sie die Ausführung der Leistung dokumentieren. Lieferungen werden grundsätzlich an einem bestimmten Tag ausgeführt. Beachten Sie, dass die Ausstellung der Rechnung und die Leistung oft an verschiedenen Tagen erfolgen. Sollten jedoch tatsächlich beide Zeitpunkte zusammenfallen, genügt in der Rechnung der Hinweis „Rechnungsdatum = Liefer- bzw. Leistungsdatum“. Sonstige Leistungen (z. B. Beratungsleistungen eines Rechtsanwaltes) erstrecken sich vielfach über einen längeren Zeitraum, der gegebenenfalls in der Rechnung anzuführen ist, wenn diese zum Vorsteuerabzug berechtigen sollen. Sollte die leistende Unternehmerin oder der leistende Unterneh-

mer nicht an jedem Tag des Zeitraumes tätig gewesen sein, muss dies in der Rechnung nicht berücksichtigt werden. Erleichterungen bestehen auch für Sammelrechnungen, mit denen Lieferungen bzw. sonstige Leistungen abschnittsweise abgerechnet werden (z. B. Lieferungen eines Bäckers, Leistungen eines Beherbergungsbetriebes). Soweit der Abrechnungszeitraum nicht einen Kalendermonat übersteigt, muss nicht jeder Tag der einzelnen Lieferung oder sonstigen Leistung angegeben werden. Der Hinweis auf den betreffenden Zeitraum reicht aus.

Steuerschuld auf Grund der Rechnung

Wer in einer Rechnung einen zu hohen Betrag an USt (z. B. 20% USt statt richtig 10% USt) ausweist, schuldet diesen Steuerbetrag, solange bis sie oder er diese Rechnung entsprechend berichtigt.

Wer in einer Rechnung USt ausweist, obwohl sie/er

- keine Unternehmerin/kein Unternehmer ist oder
- die in der Rechnung genannte Leistung nicht erbracht hat,

schuldet den ausgewiesenen Betrag an USt aufgrund der Rechnungslegung (§ 11 Abs. 14 UStG).

Vorsteuer bei Tages- und Nächtigungsgeldern

Bei im Inland durchgeführten, ausschließlich durch den Betrieb veranlassten Reisen besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges. Sie können aus den einkommensteuerrechtlich pauschalen Tages- und Nächtigungsgeldern anteilige Vorsteuerbeträge herausrechnen (§ 13 UStG). Von diesem Recht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Reise in Österreich stattfindet, wobei folgende Vorgangsweise einzuhal-

ten ist: Die Tages- und Nächtigungsgelder sind als Bruttobeträge anzusehen, die darin enthaltene abziehbare Vorsteuer ist unter Anwendung eines Steuersatzes von 10% herauszurechnen. Bei den Tagesgeldern, die zur Abgeltung des – anlässlich einer Reise – verursachten Verpflegungsmehraufwandes dienen, darf als Basis zur Herausrechnung von Vorsteuern maximal der gesetzlich festgelegte (allenfalls aliquotierte) Pauschalbetrag unter Anwendung des 10%igen Steuersatzes verwendet werden (9,0909% vom Bruttobetrag).

➔ Hinweis

Nähere Informationen zu den „Tages- und Nächtigungsgeldern“ finden Sie auf S. 64f und in den „Lohnsteuerrichtlinien 2002“ unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Findok.

... Beispiel .....

Eine Gewerbetreibende reist am Montag um 8.00 Uhr von Wien nach Hermagor in Kärnten, um dort einen Vertragsabschluss zu fixieren. Die Verhandlungen gestalten sich langwierig und so kehrt sie erst am nächsten Tag gegen 14.15 Uhr nach Wien zurück. Anlässlich dieser Reise steht der Unternehmerin Folgendes zu: 1 Tagesatz in voller Höhe von 26,40€ und ein aliquoter im Ausmaß von 15,40€ ( $7/12 \times 26,40$ ) sowie eine pauschale Nächtigungsgebühr in Höhe von 15€, ergibt zusammen 56,80€ (inkl. 10% USt). Im Rechnungswesen finden die pauschalierten Reisekosten aufwandsmäßig im Nettobetrag von 51,64€ ihren Niederschlag; an Vorsteuer können 5,16€ geltend gemacht werden.

An Stelle der pauschalen Nächtigungsgebühr können zur Berechnung des Vorsteuerabzuges auch die tatsächlichen Kosten für Übernachtungen einschließlich Frühstück in einem von Ihnen ausgewählten Quartier herangezogen werden. Natürlich erfordert dies eine Rechnung, die den Anforderungen des § 11 UStG entspricht (siehe „Formerfordernisse einer Rechnung“, S. 44).

Für Fälle, in denen die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber einer Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer seines Unternehmens auf Reisen schickt, gilt eine analoge gesetzliche Regelung: Ein Vorsteuerabzug ist nur aus den gesetzlichen Tages- und Nächtigungsgeldern zulässig. Bei einer Nächtigung können wieder wahlweise die tatsächlichen Aufwendungen für Zwecke des Vorsteuerabzuges herangezogen werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Rechnung für die Unterkunft auf den Namen der Unternehmerin bzw. des Unternehmers oder der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers ausgestellt wird.

Ein Vorsteuerabzug steht lediglich dann zu, wenn ein Beleg ausgestellt wird, welcher über Zeit, Ziel und Zweck der Reise, die betroffene Person und über den Betrag Aufschluss gibt, aus dem die Vorsteuer errechnet wird (§ 13 Abs. 4 UStG). Da solche Belege in der Buchhaltung bzw. in den Aufzeichnungen ohnedies zur Berechnung des Betriebsausgabenabzuges vorhanden sein müssen, erübrigt sich eine separate Anfertigung für umsatzsteuerliche Zwecke.

#### *Vorsteuer bei Pkw, Kombi und Motorrad*

Bei Personen-, Kombinationskraftwagen und Motorrädern können Sie – bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Kfz der Fahrschulen und des Taxigewerbes) – keine Vorsteuer

geltend machen und zwar weder bei der Anschaffung bzw. Miete noch bei den laufenden Betriebs- bzw. Haltungskosten (z. B. Treibstoff, Wartung, Reparatur, Maut, Autobahnvignette, Bahnverladung, Garagierung), da die angeführten Leistungen kraft Gesetzes als nicht für Ihr Unternehmen ausgeführt gelten (§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG). Selbst wenn die oder der Abgabepflichtige ein Auto zu 100% für betriebliche Zwecke nutzt (z. B. als Handelsvertreter/in), gilt das Vorsteuerabzugsverbot.

#### → *Hinweis*

*Die Ausgaben für Pkw, Kombi und Motorräder stellen im Bruttobetrag Betriebsausgaben dar. Eine in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird zum Kostenfaktor.*

#### *... Beispiel .....*

*Eine Unternehmerin mietet an ihrem Betriebsstandort einen Garagenplatz für ihren im Betriebsvermögen befindlichen Pkw: Die Mietzahlungen müssen mit dem Bruttobetrag in der Buchhaltung erfasst werden; ein Vorsteuerabzug steht nicht zu.*

#### ! *Bitte beachten Sie*

Es besteht die Möglichkeit bei Kfz, die ausdrücklich entsprechend einer dazu ergangenen Verordnung als Kleinlastkraft-, Kasten- und Pritschenwagen oder Klein-Autobus eingestuft sind, einen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Eine aktuelle Liste der steuerlich anerkannten Kleinlastkraft-, Kasten-, Pritschenwagen und Klein-Autobusse samt der zugrunde liegenden Verordnung finden Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer).

#### *Vorsteuerpauschalierung*

Bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer geht es auch einfacher: Für bestimmte Unternehmerinnen und Unternehmer besteht die Möglichkeit, die abziehbaren Vorsteuerbeträge pauschal zu berechnen. Details finden Sie unter „Vorsteuerpauschalierung“, S. 74.

#### **I. Ausfuhrlieferung**

Lieferungen an Abnehmerinnen und Abnehmer in Drittstaaten (Nicht-EU-Länder) sind bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen steuerfrei (Ausfuhrlieferungen, § 7 UStG). Da es sich um eine echte Steuerbefreiung handelt, können die mit diesen Lieferungen zusammenhängenden Vorsteuern geltend gemacht werden.

Steuerfreie Ausfuhrlieferungen liegen vor,

- wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer den Liefergegenstand in das Ausland befördert oder versendet hat oder
- wenn das Umsatzgeschäft mit einer/einem ausländischen Unternehmer/in als Abnehmer/in abgeschlossen wurde, wobei die/der ausländische Abnehmer/in den Gegenstand ins Ausland befördert oder versendet oder
- wenn das Umsatzgeschäft mit einer/einem ausländischen Abnehmer/in abgeschlossen wurde, welche/welcher die Ware für nichtunternehmerische Zwecke erworben hat und im Reisegepäck ausführt, sofern diese/r Abnehmer/in keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet (= Inland und die Gebiete der übrigen EU-Mitgliedstaaten) hat, der Gegenstand der Lieferung binnen drei Monaten nach Lieferung ausgeführt wird und der Gesamtbetrag der Rechnung 75 € überschreitet („Touristenexport“).

Weitere Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind

- der Ausfuhrnachweis und
- der Buchnachweis.

Mangelt es an einem Ausfuhr- oder Buchnachweis, wird Ihnen bei einer allfälligen Betriebsprüfung die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung versagt werden. Sie müssen in diesem Fall die USt entrichten, unabhängig davon, ob sie diese von Ihrer Abnehmerin oder Ihrem Abnehmer nachfordern können oder nicht.

### J. Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld

Man unterscheidet die Sollbesteuerung (so genannte „Besteuerung nach vereinbarten Entgelten“, § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a UStG) und die Istbesteuerung (so genannte „Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, § 17 Abs. 1 und 2 UStG).

### Sollbesteuerung

Die Sollbesteuerung ist der Regelfall. Die Grundlage bilden die in einem Monat erbrachten Leistungen. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wurde. Bei Rechnungslegung in einem späteren Monat verschiebt sich der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld um maximal einen Monat.

Führt eine Unternehmerin oder ein Unternehmer, die oder der auch eine ausländische Unternehmerin oder ein ausländischer Unternehmer sein kann, im Inland eine Dienstleistung oder eine Werklieferung aus und kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger, so entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem die betreffende Leistung erbracht worden ist. Eine Verschiebung um ein weiteres Monat

durch spätere Rechnungslegung ist in diesem Fall nicht möglich.

Es kann sich durchaus der Fall ergeben, dass Sie die USt an das Finanzamt bereits zahlen müssen, auch wenn Ihre Geschäftspartnerin oder Ihr Geschäftspartner den Rechnungsbetrag noch schuldet.

#### ! Bitte beachten Sie

Zu unterscheiden ist zwischen dem Entstehen der Steuerschuld und deren Fälligkeit, also der späteste Zeitpunkt, zu dem die Steuer zu entrichten ist. Die Umsatzsteuer ist am 15. des zweitfolgenden Monats nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraumes – der ein Monat oder ein Vierteljahr sein kann – fällig.

### ... Beispiel Sollbesteuerung .....

Lieferung	Rechnungslegung	Steuerschuld entsteht	Steuer fällig am
10. Juli	10. Juli	Ende Juli	15. September
10. Juli	4. Oktober	Ende August	15. Oktober

### Istbesteuerung

Hier entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Monats der Bezahlung, unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung. Dies gilt auch für Anzahlungen.

Diese Besteuerungsart ist vorgesehen für:

- nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirtinnen/ Land- und Forstwirte und Gewerbetreibende sowie

- Freiberuflerinnen/Freiberufler (unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes),
- Unternehmerinnen/Unternehmer der Energieerzeugung und Abfallbeseitigung und
- alle übrigen Unternehmerinnen/Unternehmer (z. B. Vermieterinnen/Vermieter), deren Gesamtumsatz in einem der beiden vorangegangenen Jahre nicht mehr als 110.000 € beträgt.

Auf Antrag kann an Stelle der Istbesteuerung auch die Sollbesteuerung gewählt werden.

## K. Umsatzsteuervoranmeldung

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine selbst zu berechnende Abgabe. In der im Regelfall monatlich zu erstellenden Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) werden der Umsatzsteuer die Vorsteuerbeträge gegenübergestellt. Überwiegt die Umsatzsteuer, ergibt sich eine Zahllast bzw. Vorauszahlung. Bei einem Vorsteuerüberhang resultiert eine Gutschrift bzw. ein Überschuss:

$$\begin{array}{r} \text{Umsatzsteuer (Entgelt x Steuersatz)} \\ - \text{ abziehbare Vorsteuer} \\ \hline = \text{Zahllast/Gutschrift} \end{array}$$

### → Hinweis

Die Darstellung der USt-Berechnung erfolgt im Zuge der Erfassung der Eingabe in FinanzOnline oder auf dem Formular U 30. Bitte bewahren Sie eine Kopie der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. der elektronischen Erklärung auf.

Die Zahllast für den Voranmeldungszeitraum (Kalendermonat) ist an das Finanzamt abzuführen. Ein sich ergebender Vorsteuerüberhang ist zu melden und wird dem Abgabekonto gutgeschrieben.

Für Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 30.000 € (ab 1.1.2011: 100.000 €) nicht überstiegen haben, ist das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum (§ 21 Abs. 2 UStG).

Eine Zahllast ist spätestens am 15. des zweitfolgenden Kalendermonats (bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum bis zum 15.5., 15.8., 15.11. und 15.2.) an das Finanzamt zu überweisen.

... Beispiel .....

*Monatszahler:*

*Die Zahllast für den Monat Mai ist am 15. Juli zu entrichten.*

*Vierteljahreszahler:*

*Die Zahllast für das dritte Kalendervierteljahr (Juli bis September) ist am 15. November fällig.*

Auf dem Erlagschein müssen unbedingt der Zeitraum – der betreffende Monat bzw. das Kalendervierteljahr – und die Höhe der Vorauszahlung angegeben werden!

Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überstiegen haben, sind bei Vorliegen der in der zugrunde liegenden Verordnung geregelten Voraussetzung nicht zur Einreichung der Voranmeldung verpflichtet (ab 1.1.2011: 30.000 €).

Im Falle einer Gutschrift müssen Sie jedoch den Vorsteuerüberschuss über FinanzOnline bzw. mit dem Formular U 30 Ihrem Finanzamt melden. Die Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen besteht auch dann, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer vom Finanzamt zur laufenden Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet wurde oder sich für den Voranmeldungszeitraum ein Überschuss ergibt oder die Vorauszahlung nicht rechtzeitig oder vollständig entrichtet werden kann.

Die Übermittlung der UVA muss elektronisch über FinanzOnline erfolgen, ausgenommen der Unternehmerin oder dem Unternehmer ist dies mangels technischer Voraussetzungen (z. B. fehlender Internet-Anschluss) nicht zumutbar. Bei Abgabe der Voranmeldungen über die steuerliche Vertreterin oder den steuerlichen Vertreter sind die technischen Voraussetzungen bei der Vertreterin bzw. beim Vertreter maßgeblich.

### → Hinweis

Nähere Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf S. 17.

## L. Einfuhrumsatzsteuer

Zusätzlich zur Möglichkeit, die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) an das Zollamt zu entrichten und sie dann (bei Vorliegen aller Voraussetzungen) in der beim Finanzamt einzureichenden Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) als Vorsteuer wieder abzuziehen, können Schuldnerinnen und Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer, die im Inland zur Umsatzsteuer erfasst sind und Waren für ihr Unternehmen einführen, die EUST nicht an das Zollamt, sondern in der in einer Zollmitteilung festgelegten Höhe monatlich auf das beim Finanzamt geführte Abgabekonto entrichten.

Voraussetzung ist, dass bereits in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erklärt wird, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

### → Hinweis

Weitere Informationen zur Einfuhrumsatzsteuer finden Sie auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), unter Steuern/ Fachinformation/Umsatzsteuer/ Informationen.

## M. Umsätze innerhalb der EU

Das Rechtsgebiet der Umsatzsteuer hat durch den EU-Beitritt eine Reihe von Änderungen erfahren. Bei innergemeinschaftlichen Geschäftsfällen ist nun auch der Anhang zum UStG, die Binnenmarktregelung, zu beachten, die bei Umsätzen (grenzüberschreitende Lieferungen und Dienstleistungen) mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung kommt.

### → Hinweis

Im Warenverkehr innerhalb der EU gibt es weder Grenzkontrollen noch Verzollung!

### ! Bitte beachten Sie

Seit 1.1.2010 gibt es bedingt durch das „Mehrwertsteuerpaket der EU“ umsatzsteuerrechtliche Änderungen einerseits im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Dienstleistungen und andererseits mit dem Vorsteuererstattungsverfahren (mehr dazu finden Sie auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Ausländische Unternehmer).

### Inneregemeinschaftliche Lieferung

Als innergemeinschaftliche Lieferung bezeichnet man Lieferungen zwischen Unternehmerinnen bzw. Unternehmern in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Wenn Sie Lieferungen in einen anderen Mitgliedstaat der EU ausführen, prüfen Sie, ob Sie von der dafür bestehenden Steuerbefreiung Gebrauch machen können.

Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen hängt von folgenden Voraussetzungen ab (Art. 7 Abs. 1 UStG):

- Die Unternehmerin/der Unternehmer oder die Abnehmerin/der Abnehmer befördert oder versendet den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet.
- Die Abnehmerin/der Abnehmer ist eine Unternehmerin/ein Unternehmer, die/der den Gegenstand für ihr/sein Unternehmen erworben hat.
- Der Erwerb des Liefergegenstandes ist bei der Abnehmerin/beim Arbeitnehmer im anderen Mitgliedstaat steuerbar.

Die ersten beiden Voraussetzungen sind buchmäßig nachzuweisen, u. a. durch Angabe der UID-Nummer (Art. 7 Abs. 3 UStG).

Weiters gelten für die Rechnung folgende Formalvorschriften:

- Hinweis auf die Steuerfreiheit (Art. 11 Abs. 1 UStG) und
- Angabe der UID-Nummer der liefernden Unternehmerin/des liefernden Unternehmers und ihres/seines Abnehmerin/Abnehmers (Art. 11 Abs. 2 UStG).

Dabei spielt die UID-Nummer der Abnehmerin oder des Abnehmers eine wichtige Rolle. Mit dieser weist Ihre Kundin oder Ihr Kunde nach, dass sie bzw. er als Unternehmerin oder Unternehmer Gegenstände für ihr oder sein Unternehmen erwirbt und die Lieferung in ihrem oder seinem Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung unterwirft.

Die UID-Nummer ist ein nicht unwesentliches Indiz – jedoch nicht das Einzige – für das Vorliegen der Unternehmereigenschaft. Damit Sie sich von der Gültigkeit der UID-Nummer einer Geschäftspartnerin oder eines Geschäftspartners überzeugen können, wurde EU-weit das so genannte „Bestätigungsverfahren“ eingeführt. (siehe dazu die Ausführungen unter „Bestätigungsverfahren“, S 53).

### Inneregemeinschaftliches Verbringen

Als innergemeinschaftliche Lieferung gilt auch, wenn eine Unternehmerin und ein Unternehmer Gegenstände seines Unternehmens in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu seiner Verfügung verbringt. Ausgenommen sind Gegenstände, die nur zur vorübergehenden Verwendung im anderen Mitgliedstaat dienen, wie z. B. Werkzeuge für eine Baustelle. Das innergemeinschaftliche Verbringen ist im Inland grundsätzlich steuerfrei, löst aber im anderen Mitgliedstaat Erwerbsteuerbarkeit aus. Bemessungsgrundlage sind Einkaufspreis oder Selbstkosten.

### Inneregemeinschaftlicher Erwerb

Das Pendant zur innergemeinschaftlichen Lieferung stellt der innergemeinschaftliche Erwerb dar. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt dann vor, wenn Gegenstände aus einem EU-Mitgliedstaat für unternehmerische Zwecke in das Inland gelangen. Kaufen Sie als österreichische Unternehmerin oder als österreichischer Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet Gegenstände für Ihr Unternehmen, dann werden Sie Ihre UID-Nummer bekannt geben. Das bewirkt, dass Ihre Geschäftspartnerin oder Ihr Geschäftspartner die Gegenstände ohne Umsatzsteuer verkaufen kann. Somit liegt aus der Sicht Ihrer Geschäftspartnerin oder Ihres Geschäftspartners eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Sie als österreichische Unternehmerin oder österreichischer Unternehmer tätigen hingegen einen innergemeinschaftlichen Erwerb, der zu einer Erwerbsbesteuerung führt (Art. 1 Abs. 1 UStG).

Die erworbenen Gegenstände werden mit USt (20% oder 10%) belastet, aber in der Regel nur in Ihrem Rechnungswesen. Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, können Sie die berechnete Umsatz-

steuer in derselben Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abziehen (Art. 12 Abs. 1 Z 1 UStG). Der ganze Vorgang spielt sich in diesem Fall nur am Papier ab; es sind keine Zahlungen zu leisten.

... *Beispiel* .....

*Ein deutscher Großhändler liefert Stereoanlagen an eine österreichische Einzelhändlerin. Diese Lieferung ist in Deutschland steuerfrei, hingegen unterliegt sie in Österreich der 20%igen Umsatzsteuer (so genannte „Erwerbsteuer“). Diese Erwerbsteuer kann die österreichische Einzelhändlerin – wenn sie zum Vorsteuerabzug berechtigt ist – als Vorsteuer abziehen.*

#### Versandhandel

Für den Versandhandel besteht eine Sonderregelung. Ein Versandhandel liegt vor, wenn von einer Unternehmerin oder einem Unternehmer aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates Gegenstände an private oder an bestimmte andere Abnehmerinnen und Abnehmer ohne eigene UID-Nummer befördert oder versendet werden und die gesamten Umsätze der Unternehmerin oder des Unternehmers die jeweilige Lieferschwelle des Bestimmungslandes überschreiten. Der Ort der Lieferung verlagert sich in diesem Fall dorthin, wo die Beförderung oder Versendung endet.

#### ! Bitte beachten Sie

Für Lieferungen nach Österreich beträgt die Lieferschwelle derzeit 100.000 €, ab 1.1.2011 nur mehr 35.000 €!

Liefert eine Unternehmerin oder ein Unternehmer aus Österreich Waren an private Abnehmer/in-

nen in das übrige Gemeinschaftsgebiet, so hat sie oder er die Lieferschwelle des jeweiligen Bestimmungslandes zu beachten. Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat jedoch die Möglichkeit, mittels Antrag gegenüber der Finanzverwaltung des Bestimmungslandes auf die Anwendung der Lieferschwelle zu verzichten. Dies hat jedoch zur Folge, dass auch die Lieferungen unter der jeweiligen Lieferschwelle im Bestimmungsland der Umsatzbesteuerung unterliegen. Für verbrauchsteuerpflichtige Waren gilt die Lieferschwelle nicht, d. h. die Versandhandelsregelung kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer die Lieferschwelle nicht überschreitet (z. B. für Wein oder Tabakwaren). Für die Lieferung neuer Fahrzeuge gilt die Versandhandelsregelung nicht.

#### Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Seit 1.1.2010 richten sich die Bestimmungen für den Ort der sonstigen Leistung grundsätzlich nach der Unternehmereigenschaft der Empfängerin oder des Empfängers (Generalklausel § 3a Abs. 6 UStG). So wird eine Dienstleistung (sonstige Leistung), wenn die Empfängerin oder der Empfänger Unternehmer/in ist, an dem Ort ausgeführt, an dem die Unternehmerin oder der Unternehmer ihr oder sein Unternehmen betreibt bzw. sich ihre oder seine Betriebsstätte befindet. Ist die Empfängerin oder der Empfänger Nichtunternehmer/in, wird die sonstige Leistung an dem Ort ausgeführt, an dem die leistende Unternehmerin bzw. der leistende Unternehmer ihr oder sein Unternehmen (Betriebsstätte) betreibt (§ 3a Abs. 7 UStG).

Die UID-Nummer ist der Nachweis für die Unternehmereigenschaft der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers.

Sonstige Leistungen, bei denen es nach Art. 196 MwSt-RL zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger kommt, die bzw. der Unternehmer/in (UID-Nummer!) ist, müssen in die Zusammenfassende Meldung aufgenommen werden. Darunter fallen alle sonstigen Leistungen, die nach der Generalklausel in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufgrund § 3a Abs. 6 UStG zu versteuern sind, insbesondere:

- Güterbeförderungen zwischen Unternehmern
- Nebentätigkeiten zu diesen Beförderungen
- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen
- Bisherige „Katalogleistungen“ (§ 3a Abs. 14 UStG) an Kunden aus dem EU-Gemeinschaftsgebiet
- Vermittlungsleistungen
- Besorgungsleistungen von den hier angeführten sonstigen Leistungen
- Elektronisch erbrachte Dienstleistungen

#### ! Bitte beachten Sie

Es gibt einige Ausnahmen, bei denen sich der Dienstleistungsort nicht nach der Generalklausel richtet, wie z. B. Personenbeförderung, Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück oder tätigkeitsbezogene Leistungen (kulturelle, wissenschaftliche, sportliche usw.).

#### → Hinweis

Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer/innen ohne UID-Nummer sind nicht in die ZM (siehe S. 54) aufzunehmen!

Wird die Dienstleistung von Ihnen in einem anderen Mitgliedstaat erbracht, können Sie als die leistende Unternehmerin oder der leistende Unternehmer grundsätzlich darauf vertrauen, dass es auch in diesem anderen Mitgliedstaat zum Übergang der Steuerschuld auf die Empfängerin oder den Empfänger Ihrer Dienstleistung kommt (Reverse Charge System), wie das umgekehrt auch in Österreich bei Dienstleistungserbringung durch eine ausländische Unternehmerin oder einen ausländischen Unternehmer der Fall ist (siehe u. a., Abschnitt „Steueratbestände“, S. 41).

Bei der Rechnungsausstellung ist hier Folgendes zu beachten (§ 11 Abs. 1a UStG):

- Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger
- Angabe der UID der leistenden Unternehmerin/des leistenden Unternehmers und ihrer/seiner unternehmerischen Kundin bzw. ihres/seines Kunden
- Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis findet keine Anwendung

#### Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Wenn Sie als Unternehmerin oder Unternehmer in Geschäftsbeziehung mit Unternehmerinnen und Unternehmern in anderen EU-Ländern treten, ist es erforderlich, die so genannte „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ (UID-Nummer) zu benutzen.

Diese ist bei Ihrem zuständigen Finanzamt entweder mit dem Formular U 15 oder bereits beim Ausfüllen des Fragebogens (Verf 15, 16, 24) im Zuge der Vergabe der Steuernummer zu beantragen.

#### → Hinweis

Die Formulare U 15, Verf 15, 16 und 24 finden Sie [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Formulare/zur Formulare Datenbank.

Die UID-Nummer gilt nur für den unternehmerischen Bereich.

Mit der Angabe Ihrer UID-Nummer geben Sie gegenüber dem ausländischen (EU-) Unternehmer zu erkennen, dass Sie als Abnehmerin/Abnehmer (Erwerberin/Erwerber) steuerfrei einkaufen können bzw. eine sonstige Leistung für Ihr Unternehmen beziehen. Sowohl der innergemeinschaftliche Erwerb als auch die grenzüberschreitende Dienstleistung unterliegt dann der Besteuerung in Österreich.

Erwerben Sie als Privatperson Waren in einem anderen Mitgliedstaat – etwa im Rahmen einer Auslandsreise so benötigen Sie keine UID-Nummer. Sie dürfen diese auch nicht vorweisen, wenn Sie – als Unternehmerin oder Unternehmer – zwar über eine UID-Nummer verfügen, die Waren aber für private Zwecke angeschafft werden. Die Waren bleiben mit der ausländischen Umsatzsteuer belastet („Ursprungslandprinzip“). Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen.

Nennen Sie Ihrer EU-Geschäftspartnerin oder Ihrem EU-Geschäftspartner neben Ihrer UID-Nummer auch immer Ihre Firmendaten (ersichtlich auf dem UID-Vergabebescheid bzw. auf jeder Mitteilung Ihres zuständigen Umsatzsteuerfinanzamtes).

Tätigen Sie Lieferungen in andere Mitgliedstaaten, so hat Ihnen Ihre Kundin oder Ihr Kunde ihre/seine UID-Nummer verbunden mit ihren/seinen Firmendaten (Name und Adresse) mitzuteilen. Damit wird dokumentiert, dass Ihre Kundin oder Ihr Kunde die Waren für ihr/sein Unternehmen anschafft

und Sie können die Warenlieferung – unter Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung – in Österreich steuerfrei belassen.

Erbringen Sie eine sonstige Leistung an eine ausländische Unternehmerin oder an einen ausländischen Unternehmer, so hat Ihnen diese/r als Ihr/e Leistungsempfänger/in ihre/seine UID-Nummer bekannt zu geben, damit sichergestellt wird, dass diese Leistung für ihr/sein Unternehmen in Anspruch genommen wird. Ihre Dienstleistung unterliegt grundsätzlich dort der Umsatzbesteuerung, wo die Empfängerin oder der Empfänger ihr/sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 6 UStG) (siehe Abschnitt „grenzüberschreitende Dienstleistungen“, S. 51).

#### ! Bitte beachten Sie

Änderungen im Namen, Firmenwortlaut oder in der Anschrift sind Ihrem zuständigen Finanzamt bekannt zu geben. Weiters ist bei Rechnungen über 10.000 € auch die UID-Nummer Ihrer inländischen Leistungsempfängerin oder Ihres inländischen Leistungsempfängers anzuführen, wenn diese oder dieser Ihre Leistung für ihr oder sein Unternehmen in Anspruch nimmt (§ 11 Abs. 1 Z 2 UStG).

Sollten Sie Zweifel an der Gültigkeit einer Ihnen von Ihrer Geschäftspartnerin oder Ihrem Geschäftspartner bekannt gegebenen UID-Nummer bzw. ihrer oder seiner Unternehmereigenschaft haben, können Sie diese in einem EU-weiten Bestätigungsverfahren überprüfen lassen.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld auf einen im EU-Gemeinschaftsgebiet ansässigen Leistungsempfänger über-

geht (Art. 196 der Mehrwertsteuer-systemrichtlinie), haben Sie bis zum Ablauf des auf jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonats (wenn für Sie das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum ist, bis zum Ablauf des auf jedes Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats) eine Zusammenfassende Meldung (ZM) entweder über FinanzOnline (Eingaben/Erklärungen) oder auf dem Formular U 13 bei Ihrem zuständigen Finanzamt einzureichen.

Weist Ihre ausländische Kundin oder Ihr ausländischer Kunde keine UID-Nummer vor, so ist der Verkauf/Dienstleistung grundsätzlich mit österreichischer Umsatzsteuer belastet.

#### Bestätigungsverfahren

Damit sich eine Unternehmerin oder ein Unternehmer von der Gültigkeit der UID-Nummer einer EU-Geschäftspartnerin oder eines EU-Geschäftspartners überzeugen kann, wurde EU-weit das so genannte „Bestätigungsverfahren“ eingeführt.

Die Bestätigung der Gültigkeit bzw. die Überprüfung der Richtigkeit einer Ihnen gegenüber bekannt gegebenen UID-Nummer kann von Ihrer Seite erfolgen über:

- **FinanzOnline** für elektronische Anfragen
- **Internet-Adresse** (EU-Server): [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/vies](http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies)
- **UID-Büro** in 4975 Suben 25 (Bürozeiten Mo. bis Do.: 7.30–18.00 Uhr und Fr. 7.30–15.30 Uhr, Telefon: 0810/005310, Fax: 0810/005012)

Sie können dort die gewünschten Informationen entweder per Telefon oder Fax einholen, und zwar jeweils zum Ortstarif aus ganz Österreich. Natürlich sind auch schriftliche Anfragen gebührenfrei möglich.

Jede UID-Nummer enthält am Beginn zwei Buchstaben als Code für die Länderbezeichnung („Länderkennzeichnung“) laut folgender Aufstellung:

Code	Land
AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
EL	Griechenland
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
GB	Großbritannien
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei

Jede UID-Nummer besteht aus einem 2-stelligen Länderkennzeichen sowie 8-12 weiteren Stellen in denen auch Buchstaben – je nach EU-Staat (z. B. Irland, Niederlande, Spanien) – enthalten sein können. Die österreichische UID-Nummer

beginnt immer mit dem Länderkennzeichen AT, weist an der ersten Stelle ein U und anschließend acht Ziffern auf (z. B. ATU12345678).

Bei dem vorgesehenen zweistufigen Bestätigungsverfahren gibt es zwei Möglichkeiten:

- Stufe 1 (einfaches Bestätigungsverfahren):  
Hier wird lediglich die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID-Nummer überprüft. Der Bezug zu einer bestimmten Unternehmerin oder einem bestimmten Unternehmer wird nicht hergestellt. Die Online Validierung der UID kann auch über die Seiten der Europäischen Kommission erfolgen.
- Stufe 2 (qualifiziertes Bestätigungsverfahren):  
Hier wird die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID-Nummer im Zusammenhang mit einem bestimmten Namen und einer bestimmten Anschrift in einem anderen Mitgliedstaat überprüft. Die Anfrage nach Stufe 2 ist meist nur dann sinnvoll, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Warenempfängerin oder des Warenempfängers bzw. ihrer oder seiner Unternehmereigenschaft bestehen oder wenn mit einer Geschäftspartnerin bzw. einem Geschäftspartner erstmals Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden.

Beide Abfragemöglichkeiten stehen Ihnen auch zur Bestätigung der österreichischen UID-Nummer einer anderen österreichischen Unternehmerin oder eines anderen österreichischen Unternehmers zur Verfügung.

#### → Hinweis

Bei Ihrem Finanzamt erhalten Sie für die Bestätigung einer UID-Nummer das Formular U 16, das auch auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) Rubrik „Tools“, Formulare/zur Formulare Datenbank zum Download zur Verfügung steht. Bei elektronischen Anfragen über FinanzOnline und über den EU-Server drucken Sie bitte die Bestätigung aus, sie dient als Nachweis Ihrer Abfrage.

#### Zusammenfassende Meldung (ZM)

Die Mitgliedstaaten der EU unterhalten ein gemeinsames System des Informationsaustausches für innergemeinschaftliche Lieferungen (Mehrwertsteuer-Informationssystem, MIAS).

Die am Binnenmarkt beteiligten Unternehmerinnen und Unternehmer haben bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) folgenden Kalendermonates eine ZM bei dem – für die Erhebung der Umsatzsteuer – zuständigen Finanzamt einzureichen (Art 21 Abs. 3 UStG). In der ZM sind die UID-Nummern der jeweiligen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sowie der Gesamtwert aller an diese ausgeführten innergemeinschaftlichen Umsätze für den Meldezeitraum anzugeben. Die in den ZM enthaltenen Informationen werden von den Mitgliedstaaten regelmäßig ausgetauscht.

Seit 1. Jänner 2010 müssen neben innergemeinschaftliche Lieferungen auch grenzüberschreitende Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld gemäß Art. 196 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie auf eine Leistungsempfängerin oder einen Leistungsempfänger im EU-Gemeinschaftsgebiet übergeht, in die ZM aufgenommen werden (siehe dazu auch Abschnitt „Grenzüberschreitende Dienstleistungen“, S. 51).

#### ! Bitte beachten Sie

Wenn Sie in einem Meldezeitraum keine innergemeinschaftlichen Lieferungen / grenzüberschreitende Dienstleistungen ausführen, übermitteln Sie keine ZM!

... Beispiel .....  
Die Daten der ZM für den Meldezeitraum August 2010 sind auf elektronischem Wege bis spätestens 30. September 2010 zu übermitteln.

Die ZM ist grundsätzlich elektronisch über FinanzOnline (Eingaben/Erklärungen) zu übermitteln, außer es ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar. Nur dann dürfen noch amtliche Vordrucke übermittelt werden.

#### → Hinweis

Bei Fragen, zur Handhabung der UID-Nummer oder zur ZM wenden Sie sich bitte an die Ihr zuständige Finanzamt.

#### N. Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung

Grundsätzlich hat jede Unternehmerin und jeder Unternehmer für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben. Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer sind dann von der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung befreit, wenn ihr Umsatz (ohne Hilfgeschäfte) nicht über 7.500 € (ab 1.1.2011: 30.000 €) liegt und sie vom Finanzamt auch keine Erklärung zugesendet bekommen haben. Details finden Sie im Abschnitt „Kleinunternehmer/innen“, S. 43.

Die Umsatzsteuererklärung ist bis 30. April des Folgejahres bzw. bei elektronischer Übermittlung über FinanzOnline bis 30. Juni des Folgejahres einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden (§ 134 Abs. 2 BAO). Wenn Sie von einer steuerlichen Vertreterin oder einem steuerrechtlichen Vertreter vertreten werden, haben Sie für die Einreichung der Steuererklärung in der Regel länger Zeit.

→ *Hinweis*

*Details finden Sie unter „Entrichtung von Säumniszuschlägen“, S. 23.*

Der Umsatzsteuerbescheid ergeht schriftlich. Eine festgesetzte Umsatzsteuerschuld ist binnen Monatsfrist – gerechnet ab Bescheidzustellung – zu zahlen (§ 210 Abs. 4 BAO).

→ *Hinweis*

*Nähere Informationen zu FinanzOnline finden Sie unter „Elektronische Steuererklärungen“, S. 17.*

## O. Umsatzsteuerveranlagung

Nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) erfolgt die Umsatzsteuerveranlagung (§ 21 Abs. 4 UStG). In diesem Fall wird die Summe aller bereits erfolgten Zahlungen bzw. Gutschriften dem in der Umsatzsteuererklärung ausgewiesenen Betrag gegenübergestellt. Im Idealfall sollten sich die Werte decken, d. h. die Jahreserklärung stellt nur eine Zusammenfassung der monatlichen oder vierteljährlichen Voranmeldungen dar. Ergibt sich auf Grund der Veranlagung eine Nachforderung, so bedeutet dies, dass während des Jahres die Vorauszahlungen in zu niedriger Höhe geleistet wurden.

Eine Nachzahlung kann bei nicht fristgerechter Entrichtung einen so genannten „Säumniszuschlag“ nach sich ziehen.



## X. Sonstige Abgaben

### A. Normverbrauchsabgabe

Dieser Abgabe unterliegen Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Motorräder. Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) wird normalerweise vom Kfz-Händler entrichtet und ist daher im Kaufpreis enthalten. Nur bei Eigenimporten von Kraftfahrzeugen hat die Käuferin oder der Käufer selbst die NoVA – und bei neuen Fahrzeugen auch die (Einfuhr)Umsatzsteuer – an das Finanzamt abzuführen. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem (Netto)Wert des Fahrzeuges und nach dem Treibstoffverbrauch. Sie beträgt höchstens 16% des Wertes. Abhängig von der Umweltfreundlichkeit vermindert sich die NoVA um einen Bonus bzw. erhöht sich um einen Malus. Nähere Informationen zur NoVA finden Sie auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter Steuern/Bürgerinformation/Auto und Steuern.

### B. Kraftfahrzeugsteuer/Motorbezogene Versicherungssteuer

Im Normalfall zahlen Sie zusammen mit der Haftpflichtversicherungsprämie für Ihren Pkw oder Ihr Motorrad die so genannte „motorbezogene Versicherungssteuer“, welche in Folge von der Versicherungsanstalt an das Finanzamt abgeführt wird. Den Steuergegenstand der Kraftfahrzeugsteuer bilden nur solche Kfz, für die nicht der Haftpflichtversicherer die motorbezogene Versicherungssteuer zu entrichten hat (z. B. LKW über 3,5 t Gesamtgewicht). Nähere Informationen zur motorbezogenen Versicherungssteuer sowie zur Kraftfahrzeugsteuer finden Sie auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter Steuern/Bürgerinformation/Auto und Steuern.

### C. Werbeabgabe

Besteuerungsgegenstand der Werbeabgabe ist die Werbung in Hörfunk, Fernsehen, Zeitungen und Zeitschriften sowie die „Außenwerbung“ (z. B. Plakate, Transparente). Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, das der Werbeleister (Fernseh-, Hörfunkstation, Zeitungsherausgeber usw.) für die Durchführung der Werbung erhält. Der Steuersatz beträgt 5% der Bemessungsgrundlage.

! Bitte beachten Sie

Nicht abgabepflichtig ist die Werbung im Internet.

### D. Elektrizitätsabgabe

Der Elektrizitätsabgabe unterliegt die Lieferung bzw. der Verbrauch selbst erzeugter elektrischer Energie. Die Steuer beträgt 0,015€ je Kilowattstunde und ist vom Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

### E. Erdgasabgabe

Der Erdgasabgabe unterliegt die Lieferung von Erdgas. Die Steuer beträgt 0,066€ je Kubikmeter Erdgas. Die Abgabe ist vom Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

### F. Kohleabgabe

Die Kohleabgabe ist vom Lieferer der Kohle zu zahlen und beträgt 0,05€ je kg Kohle.

### G. Energieabgabenvergütung

Energieintensive Betriebe können einen Teil der an den Energielieferer bezahlten Energieabgaben vom Finanzamt vergütet bekommen: Die Energieabgaben werden vergütet, soweit sie 0,5% des Nettoproduktionswertes übersteigen und die Mindeststeuersätze der Energiesteuerrichtlinie der Europäischen Union eingehalten werden. Der entsprechende Betrag wird abzüglich eines allgemeinen Selbstbehalts von 400€ vom für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt ausbezahlt.



# XI. Betriebsausgaben

## A. Begriffsdefinition

Unter Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen und Ausgaben zu verstehen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Die Betriebsausgaben kürzen den Gewinn und schmälern dadurch die Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Um einen Abzugsposten handelt es sich, wenn die Ausgaben

- mit einer betrieblichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen und
- aus der Sicht der Unternehmerin oder des Unternehmers ihrem bzw. seinem Betriebsdiensten oder sie/ihn unfreiwillig treffen und
- nicht unter ein Abzugsverbot, insbesondere des § 20 EStG (u. a. Lebensführungskosten, privat veranlasste Ausgaben etc.) fallen.

Der Begriff „Betriebsausgaben“ ist also sehr weitläufig. Was die Unternehmerin oder der Unternehmer für ihren oder seinen Betrieb als notwendig erachtet, kümmert die andere oder den anderen wiederum nicht. Viele Betriebsausgaben hängen daher von der jeweiligen Branche ab. Im Folgenden informieren wir Sie, weshalb Sie einwandfreie Belege benötigen, was sich hinter dem Begriff der „vorweggenommenen Betriebsausgaben“ verbirgt und welche Betriebsausgaben im Zusammenhang mit einem Abzugsverbot zu sehen sind.

## B. Belegnachweis

Zur Anerkennung als Betriebsausgabe reicht es nicht aus, dass eine Zahlung für den Betrieb geleistet worden ist. Als Unternehmerin oder Unternehmer haben Sie die Aufgabe, Belege zu sammeln,

da Betriebsausgaben im Allgemeinen durch schriftliche Belege (Fakturen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden) nachzuweisen und auf Verlangen des Finanzamtes zur Einsicht und Prüfung vorzulegen sind (§ 138 Abs. 2 BAO). Die Gestaltung des Belegwesens ist eng mit der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens verknüpft.

### → Hinweis

*In der Buchführung gilt der Grundsatz: Keine Buchung ohne Beleg!*

### Eigenbeleg

Ausnahmen von diesem Prinzip gibt es allenfalls für Eigenbelege, die jedoch in der Regel nur dann als Nachweis anerkannt werden, wenn nach der Natur der Ausgabe (etwa bei Trinkgeldern oder bei Altwarenhändler/innen, die von Privatpersonen einkaufen) kein Fremdbeleg erhältlich ist. Aus dem Eigenbeleg müssen Datum, Betrag und Grund der Zahlung, Art und Menge der gelieferten Ware bzw. der erhaltenen Leistung ersichtlich sein. Die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger ist – soweit möglich – konkret zu bezeichnen.

### Empfängerbenennung

Wenn Sie Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzen möchten, kann das Finanzamt von Ihnen verlangen, dass Sie die Gläubigerinnen und Gläubiger oder die Empfängerinnen und Empfänger dieser Beträge genau bezeichnen (Nennung von Namen und Adressen; § 162 BAO). Der Grund liegt auf der Hand: Was bei einer oder einem Steuerpflichtigen einen Aufwand (eine Betriebsausgabe) dar-

stellt, wird in der Regel bei anderen ein Ertrag (eine Betriebseinnahme) sein. Probleme können Belege auf dem Gebiet von Provisionen, Subhonoraren oder Fremdlöhnen (z. B. für Aushilfspersonal) bereiten, aus denen nicht exakt hervorgeht, wer die ausbezahlten Geldbeträge erhalten hat. In solchen Fällen steht es dem Finanzamt zu, die Namhaftmachung der Empfängerin oder des Empfängers zu fordern. Verweigert die Unternehmerin oder der Unternehmer die verlangten Angaben, dann sind die beantragten Absetzungen zwingend nicht anzuerkennen. Auch wenn außer Zweifel steht, dass die Zahlungen tatsächlich geleistet wurden und betrieblich veranlasst sind.

## C. Ausgaben vor Betriebsöffnung

Bereits vor der Gründung eines Unternehmens sind Maßnahmen zu treffen, die Kosten verursachen. Solche „vorweggenommenen Betriebsausgaben“ stellen Steuerabsetzposten dar.

... Beispiele .....

*Aufwendungen zur Anschaffung von Betriebsmitteln, Mietzahlungen für ein Geschäftslokal vor der Betriebsöffnung, Reisen zu potenziellen Kundinnen und Kunden sowie Lieferantinnen und Lieferanten, Beratungskosten betreffend die angestrebte Rechtsform etc.*

Die Absicht der Unternehmensgründung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, wie z. B.:

- Gewerbeanmeldung
- Schriftverkehr mit möglichen Geschäftspartner/innen

- Einreichpläne
- Kreditvereinbarungen
- Inserate zur Personalbeschaffung
- Kosten- und Umsatzplanung

#### D. Nichtabzugsfähige Ausgaben

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass nicht alle Ausgaben den Gewinn vermindern. Vielmehr ist eine Abgrenzung der Betriebsausgaben von den privaten Aufwendungen vorzunehmen. Bei Kosten im Zusammenhang mit Autos, Liegenschaften, Reisespesen, Repräsentationsspesen bzw. werbeähnlichen Aufwendungen sowie bei Gehältern für im Unternehmen beschäftigte nahe Angehörige prüft das Finanzamt genau, ob eine Verflechtung mit nichtabzugsfähigen Aufwendungen und Ausgaben im Sinne des § 20 EStG besteht. Diese Gesetzesbestimmung listet die folgenden so genannten „nichtabzugsfähigen Ausgaben“ auf:

- Aufwendungen für den Haushalt und den Unterhalt der Familienangehörigen. Dazu zählen z. B. Miete, Beleuchtung, Beheizung, Bekleidung, Ernährung, Kinderbetreuung, Haushalts- und Unterhaltungsgeräte, Erholung, Freizeitgestaltung, (Zweit) Wohnung (Ausnahme: betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung, siehe dazu „Das Steuerbuch“, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffenen Aussagen sind auf Unternehmerinnen und Unternehmer übertragbar), Gegenstände des höchstpersönlichen Gebrauchs, wie z. B. Brille, Uhr, Hörgerät.
  - Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit erfolgen. Dazu zählen z. B. Ballbesuche, Geburtstagsfeiern.
  - Betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen oder
- Ausgaben, die auch die Lebensführung berühren, und zwar insoweit, als sie nach allgemeiner Auffassung unangemessen hoch sind. Dies gilt für Aufwendungen im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen (Pkw und Kombi), Personenluftfahrzeugen, Sport- und Luxusbooten, Jagden, geknüpften Teppichen, Tapisserien und Antiquitäten. Zu Pkw und Kombi siehe Kapitel „Abschreibung“, S. 61ff.
- Reisekosten, soweit sie nach § 4 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 Z 9 EStG nicht abzugsfähig sind; dies betrifft den über die Tagesgelder (siehe S. 65) hinausgehenden Verpflegungsaufwand.
  - Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit und wird es (nahezu) ausschließlich betrieblich genutzt, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben (anteilige Miete/ Absetzung für Abnutzung, anteilige Energiekosten etc.) einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.
  - Kosten für Fahrten zwischen Wohnsitz am Tätigkeitsort und Familienwohnsitz (Familienheimfahrten), sofern sie den Betrag von 281 € pro Monat (Höchstbetrag beim großen Pendlerpauschale) übersteigen.
  - Repräsentationsaufwendungen; dazu zählen beispielsweise Geschenke an Geschäftsfreunde, soweit keine Werbeaufwand vorliegt. Bewirtungsspesen können zur Hälfte abgezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Bewirtung von Geschäftsfreunden der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung

weitaus überwiegt.

- Freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn die Zuwendungen auf einer verpflichtenden Vereinbarung beruhen (Ausnahme: Spendenbegünstigung gemäß § 4a EStG für Spenden an humanitäre Vereine oder im Wissenschafts- oder Forschungsbereich tätige Einrichtungen; der Betriebsausgabenabzug ist jeweils bis zu 10% des Vorjahresgewinnes möglich. Privatspenden sind jeweils bis zu 10% der Vorjahreseinkünfte als Sonderausgaben abziehbar).
- Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, z. B. Schmier- und Bestechungsgelder (auch bei ausschließlich betrieblicher Veranlassung).
- Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die auf den „Eigenverbrauch“ entfallende Umsatzsteuer, soweit der Eigenverbrauch eine Entnahme darstellt oder in einer nicht-abzugsfähigen Aufwendung oder Ausgabe besteht. Nicht abziehbar ist auch die aus Anlass eines unentgeltlichen Erwerbs einer Liegenschaft anfallende Grunderwerbsteuer einschließlich der Eintragungsg Gebühr für das Grundbuch und sonstiger Nebenkosten.

#### E. Beispielhafter Betriebsausgabenkatalog

Die nachstehende Übersicht zeigt Ihnen die gängigsten Betriebsausgaben:

- Absetzung für Abnutzung (AfA), siehe S. 61ff
- vorzeitige Absetzung für Abnutzung (§ 7a EStG, nur in 2009 und 2010), siehe S. 63
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), siehe S. 64
- Beiträge zu einer Pflichtver-

- sicherung (z. B. GSVG)
- Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen
- Beiträge zur Selbständigenvorsorge
- Leasingaufwand für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter
- Büroraummiete
- Personalaufwand (Löhne, Gehälter, lohnabhängige Abgaben)
- Beratungskosten (für Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Steuerberater/in etc.)
- Reisekosten (siehe Abschnitt „Reisekosten“ S. 64f)
- Werbung
- Bezogene Leistungen (Fremdarbeiten)
- Waren- und Materialeinkauf
- Kommunikation (z. B. Telefon, Fax, Internet, Porto)
- Büromaterial
- Fachliteratur und -zeitschriften
- Zinsen für Fremdkapital
- ab 2010: Gewinnfreibetrag (bis 2009: Freibetrag für investierte Gewinne), siehe S. 65ff

### Abschreibung

Bei abnutzbarem Anlagevermögen (z. B. Büroeinrichtung, PC, Kraftfahrzeuge) ist der dadurch bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung als Betriebsausgabe steuerlich geltend zu machen (Absetzung für Abnutzung – AfA, §§ 7 und 8 EStG; siehe Kapitel „Geringwertige Wirtschaftsgüter“, S. 64). Keiner AfA unterliegen daher folgende Wirtschaftsgüter:

- Grundstücke (nackter Grund und Boden; Gebäude sind hingegen abnutzbar)
- Kunstwerke (z. B. Gemälde, Skulpturen)
- Antiquitäten
- wertvolle Teppiche, die nicht am Fußboden aufliegen

– Anschaffungs- und Herstellungskosten:

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der AfA sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des betreffenden Wirtschaftsgutes. Zu den Anschaffungskosten zählen nicht nur der eigentliche Kaufpreis, sondern alle Aufwendungen, die erforderlich sind, das Wirtschaftsgut in den Besitz des Unternehmens gelangen zu lassen und es für dieses nutzbar zu machen. Anschaffungskosten sind beispielsweise:

- Transportspesen
- Zölle
- Vermittlungsprovisionen
- Anwalts- und Notarhonorare
- Grunderwerbsteuer
- Montage-, Installierungs- und Fundamentierungskosten

Derartige Aufwendungen müssen zum Einkaufspreis dazugerechnet werden. Sie erhöhen also die Anschaffungskosten und stellen letztendlich die eigentliche Abschreibungsbasis dar.

... Beispiel .....

*Um das neu angeschaffte Computernetzwerk in Betrieb nehmen zu können, sind umfangreiche Arbeiten eines Elektroinstallateurs in den Büroräumlichkeiten erforderlich. Die tatsächlichen Gesamtkosten stellen keinen Instandhaltungs- oder Reparaturaufwand dar, vielmehr erhöhen sie die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes.*

Bei den Herstellungskosten ist ähnlich vorzugehen. Sämtliche Aufwendungen bilden die Abschreibungsbasis. Bei in eigener Regie hergestellten Wirtschaftsgütern sind die Materialkosten und Fertigungslöhne, die Sonderkosten der Fertigung (Planungs- und Entwicklungskosten) sowie die Material- und Fertigungsgemeinkosten anzusetzen.

– Nutzungsdauer und Abschreibungssatz:

Nachdem die Bemessungsgrundlage richtig ermittelt wurde, sind deren Kosten gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abzusetzen. In jedem Jahr der Nutzung darf nur ein gleich bleibender Abschreibungsbetrag geltend gemacht werden (lineare AfA). Um den jährlichen AfA-Betrag zu errechnen, dividiert man die Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die in Jahre ausgedrückte Nutzungsdauer.

### → Hinweis

*Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist die Anzahl von Jahren, in der eine Anlage im Betrieb voraussichtlich genutzt werden kann; zu ermitteln durch Schätzung bzw. anhand von Erfahrungswerten.*

Abgesehen von einigen – in § 8 EStG – normierten Sonderregelungen, auf die wir in der Folge noch eingehen, sagt das Gesetz nichts darüber aus, wie lange die Nutzungsdauer der verschiedenen Wirtschaftsgüter ist. Diese muss daher von der Unternehmerin oder vom Unternehmer für den Einzelfall geschätzt werden. In der Praxis haben sich gewisse Richtwerte entwickelt. Beispielsweise sind für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zehn Jahre Nutzungsdauer üblich. In Deutschland gibt es sogar amtliche AfA-Tabellen, die auch in Österreich verwendet werden können. Trotzdem ist die Nutzungsdauer individuell – unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte – zu bestimmen.

... Beispiel .....

Eine Büroeinrichtung bestehend aus Schreibtisch, Drehsessel und Aktenschränken wurde im Jänner 2010 um insgesamt 2.000 € angeschafft und sogleich in Verwendung genommen. Die Unternehmerin schätzt, dass die Einrichtung nach zehn Jahren zu erneuern sein wird. Somit ist von einer 10-jährigen Nutzungsdauer auszugehen. Der Betrag der jährlichen AfA errechnet sich aus den Anschaffungskosten dividiert durch die Nutzungsdauer:

$$\frac{\text{Anschaffungskosten (€)}}{\text{Nutzungsdauer (Jahre)}} = \frac{2.000}{10}$$

= 200 €

Im Jahr 2010 kann daher  $\frac{1}{10}$  der 2.000 € als Betriebsausgabe, somit 200 €, abgesetzt werden; 2011 das zweite Zehntel; 2012 das dritte Zehntel usw. 2019 ist die Büroeinrichtung komplett abgeschrieben. Sollte diese aber noch weiter in Verwendung stehen, bleibt ein so genannter „Erinnerungs-Euro“ übrig, bis die Büromöbel endgültig aus dem Unternehmen ausscheiden.

#### → Hinweis

Alternativ dazu könnte im Jahr 2010 auch die vorzeitige Absetzung für Abnutzung von 30 % der Anschaffungskosten (also von 600 € im Jahr 2010) beansprucht werden (§ 7a EStG, siehe S. 63f). Im Jahr 2011 und in den Folgejahren wären sodann wieder die normalen AfA-Beträge, also jährlich jeweils 200 € abzusetzen. Die Büroeinrichtung wäre dann bereits zwei Jahre früher (also 2017) vollständig abgeschrieben.

– Inbetriebnahme, Halbjahres-AfA:

Für den Beginn der AfA ist nicht der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt, sondern in der Regel der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes entscheidend. Zu beachten ist aber, ob die Inbetriebnahme des Anlagegutes im 1. Halbjahr (so genannte „Ganzjahresabschreibung“, wie im Beispielfall) oder im 2. Halbjahr (so genannte „Halbjahresabschreibung“) erfolgt. Die Halbjahres-AfA findet Anwendung, wenn ein Wirtschaftsgut im betreffenden Jahr nicht mehr als sechs Monate vom Unternehmen genutzt wird. In diesem Fall wird nur die Hälfte des Jahresbetrages abgeschrieben. Im Gegensatz dazu wird bei der Ganzjahres-AfA der volle Jahresbetrag abgeschrieben. Auch beim Ausscheiden einer Anlage ist nach dem gleichen Prinzip vorzugehen. Scheidet das Wirtschaftsgut im 1. Halbjahr aus, steht die Halbjahres-AfA zu, scheidet es im 2. Halbjahr aus, dann die Ganzjahres-AfA.

#### → Hinweis

Die vorzeitige Absetzung der Abnutzung (in 2009 oder 2010, siehe S. 63f) ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung (auch bei späterer Inbetriebnahme) jedenfalls in Höhe von 30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten möglich. Dies gilt auch, wenn die Investition erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgt ist.

Im Gegensatz zur doppelten Buchhaltung ist ein bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung entscheidendes Kriterium, dass eine Betriebsausgabe erst ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden kann, zu dem sie die oder der Abgabepflichtige tatsächlich bezahlt hat („Abflussprinzip“, siehe „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“, S. 29). Dieses

Abflussprinzip gelangt jedoch bei betrieblichen Investitionen nicht zur Anwendung. Eine AfA steht dem Einnahmen-Ausgaben-Rechner bereits dann zu, wenn er ein Wirtschaftsgut betrieblich nutzt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen noch nicht beglichen sein.

– Anlageverzeichnis:

Alle Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihren Gewinn auf Grund einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, sind verpflichtet, ein Verzeichnis (Anlagekartei) der im Betrieb verwendeten abnutzbaren Wirtschaftsgüter zu führen (§ 7 Abs. 3 EStG). Das Verzeichnis hat jedes einzelne Anlagegut genau zu bezeichnen und folgende Angaben zu enthalten:

- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Name und Anschrift der Lieferantin oder des Lieferanten
- voraussichtliche Nutzungsdauer
- Betrag der jährlichen AfA
- den noch absetzbaren Betrag (Restbuchwert)

#### → Hinweis

Der Restbuchwert ergibt sich aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Summe der bereits vorgenommenen Abschreibungen.

Soll das Anlagegut zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages (in 2007 bis 2009: eines Freibetrages für investierte Gewinne, siehe S. 65ff) herangezogen werden, ist dies ebenfalls im Anlageverzeichnis zu vermerken.

Die Anlagekartei muss nicht mit den Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht werden. Es reicht aus, wenn sie im Zeitpunkt der Abgabe ordnungsgemäß ge-

führt ist. Im Rahmen einer doppelten Buchhaltung ist ein gesonderter Anlageverzeichnis nicht erforderlich, weil ohnehin eine Anlagebuchhaltung zu führen ist.

– Nachholverbot:

Achten Sie bitte darauf, dass Sie die jährlichen Abschreibungsquoten im Rechnungswesen immer in richtiger Höhe ansetzen. Denn: Vergessene Abschreibungen dürfen in späteren Jahren nicht nachgeholt werden!

– Gesetzlich festgelegte Nutzungsdauer

Grundsätzlich bemisst sich der AfA-Satz nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Gesetzliche Sonderregelungen gibt es für:

- Betriebsgebäude
- Personen- bzw. Kombinationskraftwagen
- Firmenwerte (im Rahmen des Betriebserwerbes anfallende Mehrbeträge gegenüber der Summe der Werte der übernommenen Wirtschaftsgüter)

– Betriebsgebäude:

Land- und Forstwirtinnen und -wirte sowie Gewerbetreibende haben folgende Regelung zu beachten: Dient ein Gebäude mindestens zu 80% unmittelbar ihrer Betriebsausübung (z. B. als Geschäftslokal, Produktionsstätte), so beträgt der AfA-Satz ohne Nachweis der Nutzungsdauer 3%. Steuerpflichtigen, die eine freiberufliche Tätigkeit wie z. B. als Ärztin/Arzt, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notar/in, Wirtschaftstreuhänder/in, Schriftsteller/in etc. ausüben oder als sonstige/r Selbständige/r Einkünfte nach § 22 EStG erzielen, steht – für ein von ihnen betrieblich genutztes Gebäude – ein AfA-Satz von 2% zu. Eine kürzere Nutzungsdauer kann (in der Regel durch Gutachten) nachgewiesen werden. Für

privat genutzte Gebäudeteile steht selbstverständlich keine AfA zu.

– Firmen- und Praxiswert:

Die Anschaffungskosten eines Firmenwertes sind bei land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gleichmäßig auf 15 Jahre verteilt abzusetzen (§ 8 Abs. 3 EStG).

... Beispiel .....

*Eine ambitionierte Jungunternehmerin erwirbt von einem Gewerbetreibenden, der in seinem Familienkreis keinen Nachfolger findet, dessen Betrieb um 90.000 €. Der Wert des übernommenen Inventars und Warenlagers beläuft sich auf insgesamt 60.000 €. Der übersteigende Wert von 30.000 € stellt den Firmenwert dar, welcher auf 15 Jahre verteilt abzuschreiben ist. Das ergibt eine jährliche AfA in Höhe von 2.000 €.*

Anders liegt der Fall im freiberuflichen Bereich (§ 8 Abs. 3 EStG bezieht sich nämlich nicht auf eine freiberufliche Tätigkeit). Die Nutzungsdauer des Firmenwertes („Praxiswertes“) ist im Einzelfall gesondert zu ermitteln. In der Regel beträgt diese aber mindestens fünf Jahre.

– Pkw und Kombi:

Bei Pkw und Kombi verlangt der Steuergesetzgeber eine 8-jährige Nutzungsdauer (§ 8 Abs. 6 EStG). Ausnahmen sind z. B. die Autos der Fahrschulen und des Taxigewerbes. Es gibt aber eine Reihe von Fahrzeugen, die zwar optisch einem Pkw und Kombi ähnlich sind, steuerlich aber nicht als solche gelten und deswegen keiner Einschränkung hinsichtlich der anzusetzenden Nutzungsdauer unterliegen (Klein-LKW und Kleinbusse im Sinne der Verordnung BGBl. II Nr. 193/2002).

#### → Hinweis

1. Eine aktuelle Liste der steuerlich anerkannten (insbesondere auch zum Vorsteuerabzug berechtigenden) Kleinlastkraft-, Kasten-, Pritschenwagen und Klein-Autobusse finden Sie auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer.
2. Bitte beachten Sie, dass für PKW und Kombi (also für KfZ, die Sie nicht unter der Liste der steuerlich anerkannten Kleinlastkraft-, Kasten-, Pritschenwagen und Klein-Autobusse finden), die steuerlich anerkannten Anschaffungskosten grundsätzlich mit 40.000 € („Angemessenheitsgrenze“) limitiert sind. Bei teureren Fahrzeugen darf AfA daher nur von diesem Betrag berechnet werden (Jahres-AfA daher höchstens  $40.000/8 = 5.000$  €). Auch andere wertabhängige Kosten (z. B. Vollkaskoversicherung, Finanzierungskosten) sind nur entsprechend der Angemessenheitsgrenze absetzbar.

#### Vorzeitige Absetzung für Abnutzung (§ 7a)

Diese Abschreibungsform wurde mit dem so genannten „Konjunkturbelebungs-gesetz 2009“ befristet für die Jahre 2009 und 2010 eingeführt. Voraussetzungen sind:

- abnutzbares, körperliches Anlagevermögen
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten fallen zwischen 1.1.2009 und 31.12.2010 an
- kein ausdrücklicher Ausschluss (siehe nachfolgend)

Bei Geltendmachung der vorzeitigen AfA beträgt der Abschreibungssatz im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung 30%. Dieser Abschreibungssatz gilt auch für Investitionen im 2. Halbjahr.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist für die Geltendmachung der vorzeitigen AfA unmaßgeblich. Erfolgt jedoch im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung auch die Inbetriebnahme, so umfasst der Prozentsatz von 30% auch „Normal-AfA“, es steht somit in diesem Wirtschaftsjahr daneben keine Normal-AfA mehr zu. Die vorzeitige AfA ist keine zusätzliche Abschreibung (insgesamt werden 100% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben). Es verkürzt sich dadurch aber in der Regel die Abschreibungsdauer (siehe erster Hinweis S. 62).

Von der vorzeitigen Absetzung für Abnutzung sind insbesondere ausgenommen:

- Gebäude (einschließlich Herstellungsaufwendungen einer Mieterin oder eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf ein Gebäude)

#### → Hinweis

Herstellungskosten für Gebäude (-investitionen) können zwar nicht vorzeitig abgeschrieben werden, aber ab 2010 zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages genutzt werden, siehe S. 65.

- Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, ausgenommen Taxis und Fahrschulkraftfahrzeuge
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Geringwertige Wirtschaftsgüter

### Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wie Sie den Ausführungen unter „Abschreibung“, S. 61ff entnehmen können, werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über ihre Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben. Von dieser Regelung macht § 13 EStG aber eine Ausnahme: Falls ein abnutzbares Anlagegut nicht mehr als 400 € kostet, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sofort unter dem Titel „geringwertiges Wirtschaftsgut“ sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Wenn Ihnen ein Vorsteuerabzug zusteht, ist die Grenze von 400 € netto, also ohne Umsatzsteuer, zu verstehen. Sollten Sie z. B. eine Kleinunternehmerin oder ein Kleinunternehmer sein, die oder der nicht zur Regelbesteuerung optiert hat, sind die 400 € der Bruttoverkaufspreis.

... Beispiel .....

*Ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer schafft für sein Büro folgende Gegenstände an: Organizer 400 €, Scanner 250 €, Drucker 360 € (Nettopreise). Die Kosten sämtlicher Wirtschaftsgüter stellen sofort in voller Höhe Betriebsausgaben dar. Würde der Preis des Organizers 401 € (netto) betragen, so wären seine Anschaffungskosten nur über die Nutzungsdauer verteilt abzusetzen.*

#### ! Bitte beachten Sie

Bei buchführenden Unternehmerinnen und Unternehmern hat die Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung zu erfolgen, bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist das Jahr der Bezahlung maßgeblich.

### Reisekosten

Reisekosten können sich folgendermaßen zusammensetzen:

- Fahrtkosten (Kfz, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel, Fahrrad usw.)
- Verpflegungsmehraufwand
- Nächtigungsaufwand
- Nebenspesen

– Fahrtkosten:

Bei den Fahrtkosten sind abzugsfähig

- die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und
- alle Aufwendungen für betriebliche Fahrten (z. B. Kundenbesuche), und zwar gleichgültig, ob eine „Reise“ oder eine „sonstige Fahrt“ vorliegt.

Absetzbar sind hier immer die tatsächlichen Fahrtkosten (z. B. Bahn- oder Flugticket, Taxikosten).

Bei der Verwendung des betrieblichen KFZ ergibt sich der Abzug der Fahrtkosten gleichsam automatisch aus der Absetzung für Abnutzung (oder aus der Absetzung des Leasing-Aufwands) und den sonstigen mit dem Betrieb zusammenhängenden Kosten (Haftpflicht- oder Kaskoversicherung, motorbezogene Versicherungssteuer, Wartungs- und allfällige Reparatur), wobei in der Regel ein Privatanteil auszuscheiden sein wird.

#### → Hinweis

Wird ein privates KFZ nur gelegentlich (= zu weniger als 50%) für betriebliche Fahrten verwendet, kann auch das amtliche Kilometergeld von derzeit 0,42 € pro Kilometer als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

– Verpflegungsmehraufwand, Nächtigungsaufwand:

Eine Reise ist in der Regel mit Mehrkosten verbunden. Abgesehen von den Fahrtkosten entstehen insbesondere auch Kosten für Verpflegung und Unterkunft. Daher besteht die Möglichkeit, diese reisebedingten Verpflegungsmehraufwendungen mittels Pauschalbeträgen, den Nächtigungsaufwand auch in tatsächlicher Höhe, als Betriebsausgaben geltend zu machen (§ 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 Z 4 EStG).

Für die Geltendmachung von Tagesdiäten genügt nicht das Vorliegen einer betrieblich veranlassten Fahrt, es muss eine „Reise“ im steuerlichen Sinn vorliegen. Eine derartige „Reise“ liegt vor, wenn Sie mindestens 25km vom Mittelpunkt Ihrer normalen Tätigkeit (Ort der Betriebsstätte) entfernt sind, um betriebliche oder berufliche Angelegenheiten zu erledigen (z. B. Teilnahme an Vertragsverhandlungen, Akquisition von Kundinnen/Kunden). Auch wenn Sie bei Ihrer Geschäftsreise nicht erfolgreich sind, hat dies keinen Einfluss auf die Geltendmachung (z. B. eine selbstständige Handelsvertreterin kehrt mit leeren Bestellbüchern heim).

Bei sämtlichen Reisebewegungen innerhalb des örtlichen Nahebereiches Ihrer Betriebsstätte liegt keine Reise im steuerlichen Sinn vor. Es reicht nicht aus, wenn man beispielsweise an einem Tag mehr als 25km zurücklegt, aber kein Punkt der Reise weiter als 25km vom Unternehmen entfernt ist. Somit sind die Fahrten, die eine in Wien ansässige Unternehmerin oder ein in Wien ansässiger Unternehmer in der Bundeshauptstadt durchführt, nicht als Reisen einzustufen! Daher dürfen in einem derartigen Fall keine Tagesgelder beansprucht werden. Die mit den nachweislich betrieblich veranlassten Fahrten verbundenen Kosten stellen jedoch – wie zuvor erwähnt – immer Betriebsausgaben dar.

Keine Tagesdiäten stehen auch dann zu, wenn Sie länger als fünf Tage durchgehend oder öfter als 15 Mal im Jahr am gleichen Ort waren, weil dieser Ort dann zu einem „Mittelpunkt der Tätigkeit“ wird.

Bei Inlandsreisen steht ein Tagesgeld in Höhe von maximal 26,40€ zu. Dauert eine Reise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde 1/12 (somit 2,20€) gerechnet werden. Dauert eine Reise mehr als 11 Stunden an, erhält man bereits die volle Diät von 26,40€. Innerhalb von 24 Stunden steht der Betrag von 26,40€ nur einmal zu.

Für die Nächtigung sieht das EStG einen Pauschalbetrag in Höhe von 15€ als Nächtigungsgeld (inkl. Frühstück) vor. Meist wird dieser Betrag nicht ausreichen. An Stelle des Pauschalbetrages können Sie immer die tatsächlichen Aufwendungen für die Übernachtung (inkl. Frühstück) geltend machen.

Wer geschäftlich oder beruflich im Ausland zu tun hat, kann als Tages- und Nächtigungsgelder jene Höchstbeträge geltend machen, die den öffentlich Bediensteten zustehen. Details dazu enthält das BGBl. II Nr. 434/2001, welche Verordnung die Tages- und Nächtigungsgelder für Reisen von Bundesbediensteten im Ausland festsetzt.

Eine aktuelle Liste der Tages- und Nächtigungsgelder bei Auslandsreisen finden Sie im Anhang zu den „Lohnsteuerrichtlinien 2002“ auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), unter der Rubrik „Tools“, Findok.

Analog zu den Inlandsreisen ist es auch möglich, statt der Nächtigungsgebühr die Hotelkosten für die Übernachtung (inkl. Frühstück) geltend zu machen, wofür Sie natürlich einen Beleg benötigen.

#### → Hinweis

Nähere Informationen zum Thema „Reisekosten“ finden Sie auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), unter der Rubrik „Tools“, Findok.

– Nebenspesen:

Während der betrieblichen Reise können zahlreiche Nebenkosten, wie z. B. Telefonspesen, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Reisegepäckversicherung, Trinkgelder anfallen, die steuerlich abgesetzt werden können.

Bitte beachten Sie, dass Sie als Betriebsausgaben nur eine Sachversicherung absetzen können. Personenversicherungen wie Reiseunfall- oder Reisekrankenversicherung zählen zu den privaten Ausgaben und sind nur als Sonderausgaben geltend zu machen.

#### Gewinnfreibetrag ab 2010

Der durch Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen (Erträgen) und Betriebsausgaben (Aufwendungen) ermittelte Gewinn ist in der Regel noch nicht der endgültige zu versteuernde Gewinn. In den Jahren 2007 bis 2009 konnten Einnahmen-Ausgaben-Rechner einen „Freibetrag für investierte Gewinne“ von bis zu 10% des (vorläufig ermittelten) Gewinnes als Betriebsausgabe absetzen, wenn sie in begünstigte Wirtschaftsgüter investierten.

An die Stelle des Freibetrags für „investierte Gewinne“ von bis zu 10% des Gewinns ist ab 2010 der „Gewinnfreibetrag“ von bis zu 13% des Gewinns (§ 10 EStG) getreten. Dieser besteht aus

- dem Grundfreibetrag (soweit Gewinn bis 30.000€; Grundfreibetrag daher bis 3.900€); dieser wird ohne Investitionserfordernis berücksichtigt. Der Grundfreibetrag steht – auch bei mehreren Betrieben – nur einmal für Gewinne bis zu insgesamt 30.000€ zu.
- dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (soweit Gewinne über 30.000€); dieser muss (wie der bisherige Freibetrag für investierte Gewinne) durch Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter gedeckt werden.

→ Hinweis

Der neue Gewinnfreibetrag ab 2010 gilt auch für Bilanzierer. Der Hälftesteuersatz für nicht entnommene Gewinne (§ 11a EStG) kann ab 2010 nicht mehr beansprucht werden.

... Beispiel .....

Im Wirtschaftsjahr 2010 werden folgende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter (WG) getätigt bzw. folgende Gewinne erzielt (Beträge in €):

	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
Gewinn vor GFB	40.000	-30.000	20.000	1.200.000
davon 13%	5.200	0	2.600	156.000 <sup>1)</sup>
Grundfreibetrag	3.900	0	2.600	3.900
Investitionen begünstigte WG	6.000	20.000	1.500	135.000
investitionsbedingter GFB	1.300	0	0	96.100
GFB gesamt	5.200	0	2.600	100.000
Gewinn endgültig	34.800	-30.000	17.400	1.100.000

<sup>1)</sup> Übersteigt das Höchstausmaß von 100.000 €.

→ Hinweis

Der Grundfreibetrag steht auch bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung (unabhängig von der Rechtsgrundlage der Pauschalierung) zu. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag kann hingegen bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung (siehe S. 71) nicht beansprucht werden.

Beträgt der Gewinn mehr als 30.000 €, kann der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden, wenn begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden, und zwar in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter. Er beträgt höchstens 13% Prozent des (über 30.000 €) hinausgehenden Betriebsgewinnes (vor Abzug des Freibetrages). Er ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung geltend zu machen.

Der maximale Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag + investitionsbedingter Gewinnfreibetrag) beträgt 100.000 € pro Steuerpflichtiger/Steuerpflichtigem. Damit sind Gewinne bis zu bis zu 769.230 € ( $\times 13\% = 100.000\text{€}$  maximaler Gesamtfreibetrag) begünstigt.

Begünstigt sind die laufenden Gewinne und (wegen der Einbeziehung der Bilanzierer ab 2010) auch Gewinne aufgrund des Wechsels der Gewinnermittlung (Übergangsgewinne). Vom Gewinnfreibetrag ausgenommen bleiben Gewinne aus der Betriebsveräußerung oder der Betriebsaufgabe (Veräußerungsgewinne).

– Begünstigte Wirtschaftsgüter:

Begünstigte Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag sind:

- Körperliche, abnutzbare Anlagegüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren.

- Wertpapiere gem. § 14 Abs. 7 Z 4 EStG (darunter fallen insbesondere festverzinsliche Wertpapiere und Investment-Zertifikate aus dem EU-Raum), wenn sie ab der Anschaffung mindestens 4 Jahre dem Betrieb (durch Aufnahme in ein zu führendes Verzeichnis) gewidmet werden.

Neu ist ab 2010, dass Gebäude nicht mehr von dieser Begünstigung ausgeschlossen sind. Es darf aber mit der Herstellung des Gebäudes nicht vor dem Jahr 2009 begonnen worden. Wurde mit der Herstellung (erst) im Jahr 2009 begonnen, so bleiben die ins Wirtschaftsjahr 2009 fallenden Teilerstellungskosten zwar vom Freibetrag ausgeschlossen, die ab 2010 anfallenden Teilerstellungskosten können aber bereits in den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag einbezogen werden. Für angeschaffte Gebäude ist jedoch der Ausschluss von gebrauchten Wirtschaftsgütern zu beachten.

– Nicht begünstigt bleiben insbesondere:

- Pkw und Kombi (siehe S. 63), ausgenommen Fahrschulfahrzeuge u. Taxis
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter

– Nachversteuerung, Ersatzbeschaffung :

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die ein Freibetrag in Anspruch genommen worden ist, vor Ablauf einer Behaltefrist von 4 Jahren (Fristenberechnung von Tag zu Tag) aus dem Betriebsvermögen aus, hat grundsätzlich eine Nachversteuerung des in Anspruch genommenen Freibetrages zu erfolgen. Gleiches gilt bei dauerhafter Verbringung ins Ausland (ausgenommen bei entgeltlicher Überlassung im EU/EWR-Raum). Übersteigen die Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter 13% des über 30.000 € hinausgehenden Gewinnes, ist es daher wichtig, jene Wirtschaftsgüter genau zu verzeichnen, die zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages (ganz oder teilweise) herangezogen werden.

Bei Wertpapieren unterbleibt eine Nachversteuerung, wenn im Jahr des Ausscheidens (der Verbringung) eine so genannte „Ersatzbeschaffung“ durch abnutzbare Anlagegüter innerhalb desselben Kalenderjahres erfolgt. In diesem Fall kommt es für die Ermittlung der Behaltefrist zu einer Zusammenrechnung der Besitzzeiten, d. h. die bisherige Behaltefrist läuft beim ersatzbeschafften Wirtschaftsgut weiter („Fehlzeiten“ innerhalb eines Jahres hemmen den Fristenlauf).

Bei vorzeitigem Ausscheiden begünstigter abnutzbarer Anlagegüter ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich. Eine Nachversteuerung unterbleibt hier nur bei Ausscheiden durch höhere Gewalt oder einen behördlichen Eingriff.

→ *Hinweis*

*Als „höhere Gewalt“ gilt grundsätzlich jedes Ausscheiden des Wirtschaftsgutes gegen den Willen der Unternehmerin oder des Unternehmers (z. B. Zerstörung, Diebstahl, aber auch schlichtes „Kaputtwerden“).*

Im Falle der Übertragung eines Betriebes wird die Nachversteuerungsverpflichtung auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger überbunden (sofern die „nachversteuerungshängigen“ Wirtschaftsgüter mitübertragen werden). Die Behaltefrist läuft dann bei ihr oder bei ihm weiter. Von der unentgeltlichen Rechtsnachfolgerin bzw. vom unentgeltlichen Rechtsnachfolger getätigte Investitionen können nur ihren/seinen Gewinn im Wege eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages schmälern, nicht auch jenen der Überträgerin oder des Überträgers.

Wird der Betrieb aufgegeben und werden die begünstigten Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Behaltefrist entnommen, erfolgt eine Nachversteuerung, und zwar zu Gunsten des (in der Regel begünstigten) Veräußerungsgewinns iSd § 24 EStG.

– Geltendmachung:

Der Freibetrag ist in der Steuererklärung getrennt nach körperlichen Wirtschaftsgütern und Wertpapieren auszuweisen. Bei körperlichen Wirtschaftsgütern ist die Inanspruchnahme des Freibetrages im Anlageverzeichnis (siehe S. 62) zu dokumentieren; bei Wertpapieren ist ein gesondertes Verzeichnis zu führen, in das die Wertpapiere, für die der Freibetrag in Anspruch genommen wird, einzutragen ist.



## XII. Betriebseinnahmen

Das Gegenstück zu den Betriebsausgaben bilden die Betriebseinnahmen. Zu den Betriebseinnahmen gehören alle Zugänge in Geld oder geldwerten Vorteilen, die im Rahmen des Betriebes anfallen. Daher fallen nicht nur Einnahmen aus Ihrer eigentlichen betrieblichen Tätigkeit darunter, sondern auch beispielsweise Einnahmen aus Hilfgeschäften – wie Anlagenverkäufe – oder aus Versicherungsentschädigungen, aber auch nicht nur geringfügige Zuwendungen von Geschäftsfreunden, Kundinnen und Kunden oder Patientinnen und Patienten (z. B. Urlaubsreisen, Sach- oder Geldzuwendungen).

Im Einzelnen gehören zu den Betriebseinnahmen insbesondere:

- Erlöse aus Warenverkäufen
- Erlöse aus Dienst- und Werkleistungen
- Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen
- Provisionseinnahmen im Rahmen des Betriebes
- Betrieblich veranlasste Abfindungen (Ablösen), z. B. Mietrechte betreffend das Geschäftslokal
- Zinsen und Ausschüttungserträge aus betrieblichen Bankbeständen und Kapitalanlagen (Konten, Sparguthaben, Wertpapiere, Kapitalbeteiligungen). Diese Kapitalerträge sind bei Einzelunternehmern oder Personengesellschaftern grundsätzlich endbesteuert und müssen daher nicht in den zu versteuernden Gewinn einbezogen werden. Sie können aber freiwillig zwecks Erstattung der KEST mitveranlagt werden (z. B. bei Vorliegen eines Verlustes).





## XIII. Pauschalierung

Wenn Sie Ihre Betriebsausgaben und Vorsteuerabzüge geltend machen, verlangt das Finanzamt von Ihnen exakt ermittelte Beträge. Eine Ihrer wesentlichsten Aufgaben ist daher, einwandfreie Belege zu sammeln und buchhalterisch zu erfassen. Wenn Sie dies stets gewissenhaft erledigen, können Sie einerseits keine Steuerabsetzposten verlieren bzw. auch verhindern, dass Ihnen das Finanzamt eventuell eine Betriebsausgabe streicht.

In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen eine weitere Möglichkeit an, die durchaus für Sie erleichternd sein kann. Und zwar können Sie Ihre Betriebsausgaben und Ihren Vorsteuerabzug auch im Wege der Pauschalierung ermitteln. Neben der Betriebsausgaben- bzw. Teilpauschalierung ist auch eine Reingewinnermittlung in Form einer Gewinnpauschalierung möglich.

Für Land- und Forstwirtinnen und -wirte gibt es eine einheitswertabhängige Gewinnpauschalierung (Vollpauschalierung). Für die Branchen „Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen“ und „Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel“ gibt es eine Gewinnpauschalierung, die aus einem Grundbetrag und aus einem Prozentsatz der Betriebseinnahmen besteht.

Diese Branchen müssen daher genauso ihre Einnahmen aufzeichnen wie im Falle eines ausgabenpauschalierten Betriebes.

### A. Betriebsausgabenpauschalierung

Bei der Betriebsausgabenpauschalierung kann man seine Betriebsausgaben in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der erzielten Nettoeinnahmen berechnen („Teilpauschalierung“). Daher befreit die Pauschalierung die Unternehmerin

oder den Unternehmer nicht von ihrer oder seiner Verpflichtung, die Umsätze aufzuzeichnen.

Im Einkommensteuergesetz finden sich im § 17 Abs. 1 bis 3 allgemeine Bestimmungen zur Betriebsausgabenpauschalierung, die Freiberuflerinnen und Freiberufler (im Sinne des § 22 EStG) und Gewerbetreibende (im Sinne des § 23 EStG) beanspruchen können. Man spricht auch von der so genannten „Basispauschalierung Einkommensteuer“.

Daneben enthält § 17 Abs. 4 und 5 noch die Ermächtigung, dass der Bundesminister für Finanzen per Verordnung Durchschnittssätze für Gruppen von Steuerpflichtigen aufstellt. Basierend auf diesem Recht hat der Finanzminister in einer Verordnung für verschiedene Gewerbebezweige Prozentsätze festgelegt, die zwecks Berechnung der Betriebsausgaben auf die Nettoumsätze anzuwenden sind. Daneben gibt es auch noch spezielle Branchenpauschalierungen, vgl. S. 76f.

Sie haben die Wahl – bei Zutreffen der jeweiligen Voraussetzungen – entweder Ihren Gewinn nach den allgemeinen Bestimmungen (vollständige Eingaben-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung) durch Inanspruchnahme der Basispauschalierung (§ 17 EStG) oder aber nach den speziellen Regeln der Branchenpauschalierung zu ermitteln.

#### Basispauschalierung Einkommensteuer

Bei den Einkünften aus einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit können Sie die Betriebsausgaben im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung entweder mit 6%, höchstens aber 13.200 €, oder 12%, höchstens aber 26.400 €, der Nettoeinnahmen ermitteln.

Details finden Sie unter „Checkliste zur Basispauschalierung Ein-

kommensteuer“, S. 73.

Voraussetzungen für die Pauschalierungen:

- Sie dürfen keine doppelte Buchhaltung führen und
- Ihre Umsätze dürfen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 220.000 € betragen haben.

#### ! Bitte beachten Sie

Bei einer Neueröffnung liegt kein Vorjahresumsatz vor. Trotzdem kann eine Pauschalierung angewendet werden, wenn die Umsatzgrenze im ersten Jahr nicht überschritten wird.

– Bindungswirkung bei Wechsel der Gewinnermittlungsart:

Wurde die Basispauschalierung einmal beansprucht und wird in der Folge davon abgegangen (Gewinnermittlung durch „normale“ = vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung), so ist eine neuerliche Pauschalierung der Betriebsausgaben frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

#### ... Beispiel .....

Eine Unternehmerin berechnet ihre Betriebsausgaben in den Jahren 2009 und 2010 im Wege der Basispauschalierung und fährt damit günstiger, weil diese bei belegmäßigem Nachweis um einiges niedriger ausfallen würden. Da die Steuerpflichtige wissen möchte, welche Kosten tatsächlich entstehen, sammelt sie weiter ihre Ausgabenbelege, obwohl dies für Zwe-

cke der Pauschalierung nicht notwendig ist. So stellt sie im Jahre 2011 fest, dass die Summe der getätigten Aufwendungen weit mehr als der geltend zu machende Pauschalsatz beträgt. Sie ermittelt daher den Gewinn des Jahres 2011 mittels der „normalen“ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Dies hat zur Folge, dass die Basispauschalierung erst wieder im Jahre 2016 angewendet werden kann. Nachteilig wäre für die Unternehmerin, wenn sich in der Zwischenzeit die Pauschalierung als günstiger erweisen sollte.

– Abpauschalierte Betriebsausgaben:

Im Prinzip sind durch den Pauschalsatz von 6% bzw. 12% alle Betriebsausgaben abgedeckt („abpauschaliert“), insbesondere die folgenden:

- Abschreibungen (normale AfA, Sonderformen der Abschreibung, geringwertige Wirtschaftsgüter)
- Restbuchwerte abgehender Anlagen
- Fremdmittelkosten
- Miete und Pacht
- Post und Telefon
- Betriebsstoffe (Brenn- und Treibstoffe)
- Energie und Wasser
- Werbung
- Rechts- und Beratungskosten
- Provisionen
- Büroausgaben
- Versicherungsprämien (ausgenommen Sozialversicherungsbeiträge)
- Betriebssteuern
- Instandhaltung
- Reinigung durch Dritte
- Kraftfahrzeugkosten
- Reisekosten (einschließlich Tages- und Nächtigungsgelder)
- Trinkgelder

– Zusätzliche Betriebsausgaben:

Zusätzlich zum Betriebsausgabepauschale in Höhe von 6% bzw. 12% der Nettoeinnahmen können noch folgende (bereits bezahlte) Aufwendungen in tatsächlicher Höhe abgezogen werden:

- Ausgaben für Löhne und Lohnnebenkosten
- Ausgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten
- Fremdlöhne
- Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge im Rahmen der Selbständigenvorsorge
- die Umsatzsteuer (bei Bruttosystem, also wenn die USt nicht als durchlaufender Posten behandelt wird)

Zusätzlich ist ab 2010 auch der Grundfreibetrag im Rahmen des Gewinnfreibetrages in Höhe von 13% absetzbar (maximal für Gewinne bis 30.000€, somit bis zu 3.900€). Für diesen Grundfreibetrag sind betrieblichen Investitionen nicht erforderlich, siehe S. 65ff. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist bei Pauschalierung hingegen nicht zulässig.

– Löhne und Lohnnebenkosten:

Ausgaben für Löhne sind sämtliche an die Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellten ausbezahlten laufenden und sonstigen Bezüge (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) inkl. der darauf entfallenden Lohnsteuer. Zu den Lohnnebenkosten zählen:

- Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Kommunalsteuer
- Wiener U-Bahn-Abgabe
- Betriebsratsumlage
- Pensionskassenbeiträge

Steuerpflichtige Sachbezüge gehören zum Arbeitslohn und stellen daher aus der Sicht der Dienstgeberin oder des Dienstgebers Lohnaufwand dar. Auch die an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zuge einer Dienstreise gezahlten Vergütungen wie Kilometergelder, Tages- und Nächtigungsgelder können separat geltend gemacht werden.

– Waren:

Voraussetzung ist, dass die Ausgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten bereits getätigt wurden. Eine Rechnung einer Lieferantin oder eines Lieferanten aus dem Jahr 2010, die im Folgejahr bezahlt wird, kann daher nicht schon 2010 berücksichtigt werden, sondern erst 2011. Abzugsfähig sind nur jene Kosten, die in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind oder – bei angenommener gewerblicher Einkunftsart – einzutragen wären. Davon sind alle Waren usw. betroffen, die die Unternehmerin oder der Unternehmer zur Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Be- oder Verarbeitung, erwirbt. Bei Freiberuflerinnen und Freiberuflern kommen nur jene Waren usw. in Betracht, welche – wenn auch im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit – nach gewerblicher Art weiterveräußert werden, wie beispielsweise die Medikamente der Hausapotheke einer Ärztin oder eines Arztes.

#### ! Bitte beachten Sie

Ausgaben für Waren usw., die für Dienstleistungen eingesetzt werden (u. a. auch wertvolle Waren wie Zahngold), können weder bei Gewerbetreibenden noch bei Freiberuflerinnen und Freiberuflern gesondert abgesetzt werden.

– Fremdlöhne:

Fremdlöhne können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden. Darunter fallen insbesondere Ausgaben auf Grund von Arbeitskräftegestellungen und Werkverträgen.

... Beispiel .....

*Ausgaben für Schuhreparaturen durch Dritte bei einer Schuhreparaturwerkstätte; Substitutionskosten bei Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten; an nachgeordnete Ärztinnen/Ärzte weiterbezahlte Sonderklassegebühren.*

– Sozialversicherungsbeiträge:

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (GSVG-Beiträge) sowie vergleichbare Beiträge zu Kammern der selbstständig Erwerbstätigen sind ebenfalls gesondert absetzbar. Dies gilt auch für die Beiträge zu Betrieblichen Vorsorgekassen (Selbstständigenvorsorge).

Checkliste zur „Basispauschalierung Einkommensteuer“		
Ermittlung der Betriebsausgaben bei Freiberuflern/Freiberuflerinnen und Gewerbetreibenden		
6%, höchstens 13.200 € der Nettoeinnahmen	12%, höchstens 26.400 € der Nettoeinnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaufmännische oder technische Beratung</li> <li>• Vermögensverwalter/innen</li> <li>• Aufsichtsrätinnen/-räte</li> <li>• Gesellschafter/in-Dienstnehmer/in (Beteiligung &gt; 25%)</li> <li>• Vortragende</li> <li>• Wissenschaftler/innen und Schriftsteller/innen (für Schriftsteller/innen ist auch die Branchepauschalierung möglich)</li> <li>• Unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten</li> </ul>	Alle restlichen Tätigkeiten gemäß § 22 und § 23 EStG .	
<b>Zusätzlich sind als Betriebsausgaben abzugsfähig:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§ 128 BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären</li> <li>• Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten)</li> <li>• Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden</li> <li>• Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Beiträgen für die Selbstständigenvorsorge</li> </ul>		
<b>Berechnung des steuerpflichtigen Gewinnes:</b>		
Nettoeinnahmen inkl. Hilfsgeschäfte (z. B. Anlagenverkäufe) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nettoausgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten</li> <li>– Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten und Veränderung der Abfertigungsvorsorge</li> <li>– Nettofremdlöhne</li> <li>– Sozialversicherungsbeiträge</li> <li>– 6% bzw. 12% der Nettoeinnahmen</li> </ul>		
= Vorläufiger Gewinn		
– Grundfreibetrag (ab 2010, 13% des vorläufigen Gewinnes, maximal 3.900 €)		
= <b>Steuerpflichtiger Gewinn</b>		

*Branchenpauschalierung  
Einkommensteuer*

Eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14.12.1989 (BGBl. Nr. 55/1990) sieht für die Berechnung der Betriebsausgaben von nichtbuchführenden Gewerbetreibenden branchenspezifische Prozentsätze vor. Diese Verordnung beinhaltet in alphabetischer Reihenfolge – von der Bandagistin bis zum Zahntechniker – insgesamt 54 (inkl. artverwandter) Berufe mit den dazugehörigen Durchschnittssätzen. Die Bestimmungen der Branchenpauschalierung weichen teilweise erheblich von denen der Basispauschalierung bei den anzuwendenden Pauschalsätzen ab. Zudem ist der Katalog der von den Gewerbetreibenden zusätzlich abzusetzenden Betriebsausgaben wesentlich weiter.

– Pauschalsätze für nichtbuchführende Gewerbetreibende

In der Verordnung BGBl. Nr. 55/1990 sind für die dort angeführten Berufsgruppen jene Prozentsätze nachzulesen, die bezogen auf den Nettoumsatz zur Berechnung der Betriebsausgaben dienen. Neben den Durchschnittssätzen sind noch nachstehende Posten als Betriebsausgaben zu berücksichtigen:

- Wareneinkauf, Roh-, Hilfsstoffe, Halberzeugnisse und Zutaten (laut Wareneingangsbuch)
- Lohnaufwand (laut Lohnkonto), Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds; weiters Fremdlöhne
- alle Abschreibungen (gewöhnliche AfA und deren Sonderformen, geringwertige Wirtschaftsgüter)
- steuerfreie Beträge betreffend Übertragung stiller Reserven
- Dotierung von Abfertigungsansprüchen

- Ausgaben für Miete oder Pacht, Energie, Beheizung, Post und Telefon
- abgeführte Umsatzsteuer (ausgenommen USt vom Eigenverbrauch) und Umsatzsteuer (Vorsteuer) für aktivierungspflichtige Aufwendungen
- Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

**B. Vorsteuerpauschalierung**

Sie haben die Möglichkeit, neben der Betriebsausgabenpauschalierung auch noch von der Vorsteuerpauschalierung Gebrauch zu machen oder auf die einkommensteuerlichen Durchschnittssätze zu verzichten und nur die umsatzsteuerliche Pauschalmethode anzuwenden. Beide Verfahren sind voneinander unabhängig und dürfen jeweils gesondert gewählt werden. Die Pauschalierung bei der Umsatzsteuer bezieht sich jedoch lediglich auf die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer. Bei der Berechnung der Umsatzsteuer für Lieferungen, sonstige Leistungen und den Eigenverbrauch ist hingegen die geschuldete Steuer in der tatsächlichen Höhe anzusetzen. Entsprechend der einkommensteuerlichen Basispauschalierung gibt es auch eine umsatzsteuerliche Basispauschalierung. Zusätzlich enthält § 14 Abs. 1 Z 2 UStG eine eigene Verordnungsermächtigung für Vorsteuerpauschalierungen im Bereich der USt. Eine diesbezügliche Verordnung ist zwar schon am 14.12.1983 (BGBl. Nr. 627/1983) unter dem Geltungsbereich des UStG 1972 ergangen, ist aber weiter anzuwenden und enthält eine Aufstellung von Prozentsätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmerinnen und Unternehmern („Branchenpauschalierung Umsatzsteuer“). Darüber hinaus gibt es weitere Vorsteuerpauschalie-

rungen für spezielle Branchen (siehe S. 76f).

*Basispauschalierung Umsatzsteuer*

Die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres dürfen nicht mehr als 220.000€ betragen haben (§ 14 Abs. 1 Z 1 UStG).

**! Bitte beachten Sie**  
Bei der Betriebseröffnung kann die Vorsteuerpauschalierung angewendet werden, wenn im ersten Jahr die Umsatzgrenzen der zu wählenden Pauschalierung voraussichtlich nicht überschritten werden.

Die pauschale Vorsteuer ist generell mit 1,8% des Gesamtumsatzes (ausgenommen unecht steuerbefreite Umsätze und Umsätze aus Hilfsgeschäften wie der Verkauf von Anlagegütern), höchstens 3.960€ zu berechnen. Die Pauschalierung der Vorsteuern mit 1,8% ist für jeden einzelnen Betrieb möglich.

*... Beispiel .....*

*Eine Gewerbetreibende erzielt 205.000€ Umsatz, davon entfallen 5.000€ auf den Verkauf eines Klein-Lkw. Die Unternehmerin kann pauschal 3.600€ an Vorsteuer absetzen (1,8% von 200.000€).*

Analog zur Betriebsausgabenpauschalierung gibt es zusätzlich die Möglichkeit, bestimmte Vorsteuerbeträge (gegebenenfalls Einfuhrumsatzsteuer – EUST) in tatsächlicher Höhe zu lukrieren:

- Vorsteuern bzw. EUST für Lieferungen und sonstige Leistungen (Anschaffungen und Herstellungen) betreffend abnutzbare Anlagegüter (z. B. Etagenheizung, Büromöbel, Computer), deren

Anschaffungs- oder Herstellungskosten 1.100 € netto übersteigen.

- Vorsteuern bzw. EUST für eingekaufte Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten, wobei die Ausführungen unter „Waren“, S. 72 sinngemäß gelten.
- Vorsteuern für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand bilden. Details finden Sie unter „Fremdlöhne“, S. 73.

### Branchenpauschalierung Umsatzsteuer

Sie können an Stelle der Basispauschalierung auch die Branchenpauschalierung anwenden. In der betreffenden Verordnung (BGBl. Nr. 627/1983 in der Fassung BGBl. II Nr. 6/1997) finden Sie jenen Prozentsatz, der nach Anwendung auf den getätigten Umsatz die abziehbare Vorsteuer ergibt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind sehr komplex und können daher in diesem Leitfaden nur in ihren Grundzügen wiedergegeben werden.

Die Verordnung unterscheidet zwischen:

- freiberuflich tätigen Unternehmerinnen und Unternehmern (vier Gruppen, bestehend aus Tierärztinnen/-ärzten, Rechts-, Patentanwältinnen/-anwälten und Notarinnen/Notaren, Wirtschaftstreuhänderinnen/-treuhänder sowie Ziviltechnikerinnen/-techniker) und
- nichtbuchführungspflichtigen Handels- und Gewerbetreibenden (67 Gruppen).

– Regelung für freiberuflich tätige Unternehmer/innen:

Überschaubar ist die Liste der Freiberuflerinnen und Freiberufler: Tierärztinnen/-ärzte dürfen 4,9%, Rechtsanwältinnen/-anwälte, Patentanwältinnen/-anwälte, No-

tarinnen/Notare und Wirtschaftstreuhänder/innen 1,7%, Ziviltechniker/innen 2,8% vom Umsatz als Vorsteuer geltend machen.

Für Humanmediziner/innen kommt die Vorsteuerpauschalierung nicht in Frage. Sie sind „unecht“ von der Umsatzsteuer befreit, d. h. ihnen steht kein Vorsteuerabzug zu.

#### ! Bitte beachten Sie

Voraussetzung ist, dass der Umsatz der Freiberuflerin oder des Freiberuflers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 255.000 € betragen hat. Bei der umsatzsteuerlichen Basispauschalierung gilt hingegen die Umsatzgrenze von 220.000 €.

Separat sind die Vorsteuern bzw. Einfuhrumsatzsteuern für Lieferungen von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu beanspruchen, sofern die Anschaffungskosten nicht sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Das bedeutet, dass für geringwertige Wirtschaftsgüter (Kosten bis zu 400 € netto) kein Vorsteuerabzug möglich ist. Vorsteuern, die bei sonstigen Leistungen (Herstellungen) im Zusammenhang mit abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anfallen, stehen nicht gesondert zu! Zusätzlich abziehbar ist hingegen bei Wirtschaftstreuhänderinnen und -treuhändern die von Rechenzentren für Datenverarbeitungsleistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

– Regelung für Handels- und Gewerbetreibende:

Den Handels- und Gewerbetreibenden bleibt der Blick in die entsprechende Verordnung (BGBl. Nr. 627/1983) nicht erspart. Das Spektrum der Durchschnittssätze reicht von 0,3% (Tabaktrafikannten/-

trafikannten) bis zu 7% (Münzreiner/innen). Für Handels- und Gewerbetreibende existiert zwar keine Umsatzgrenze, dafür ist die Pauschalierung nur jenen Betrieben gestattet, für die keine gesetzliche Buchführungspflicht besteht. Auch wenn eine Unternehmerin oder ein Unternehmer freiwillig Bücher führt, bleibt die Berechtigung zur pauschalen Vorsteuerermittlung bestehen. Auch hier gibt es zusätzliche Vorsteuerabzugsmöglichkeiten:

- Vorsteuern bzw. EUST für Lieferungen und sonstige Leistungen (Anschaffungen und Herstellungen) betreffend abnutzbare Anlagegüter, für die einkommensteuerlich keine sofortige volle Abschreibung zulässig ist.
- Vorsteuern für Fremd- und Lohnarbeiten, soweit diese unmittelbar in die gewerbliche Leistung eingehen.
- Vorsteuern bzw. EUST für Lieferungen von Waren, inkl. Roh-, Hilfsstoffe, Halberzeugnisse und Zutaten, die die Unternehmerin oder der Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung erwirbt.

#### ➔ Hinweis

Die beiden letzt genannten Punkte gelten laut Verordnung nicht für Friseurinnen/Friseure, Chemischerreiniger/innen, Wäschereien und Handelsvertreter/innen.

#### Bindungswirkung und Bindungsfristen

Bindungswirkung bzw. Bindungsfristen auf dem Gebiet der Vorsteuer gelten sowohl für die Basispauschalierung als auch für die Branchenpauschalierung. Wenn Sie wissen wollen, ob eine Vorsteuerpauschalierung für Sie rentabel ist, vergleichen Sie die Zahllasten – für ein

konkretes Veranlagungsjahr – mit und ohne Anwendung der Pauschalierung. Sollte sich eine geringere Zahllast ergeben, können Sie bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides gegenüber Ihrem Finanzamt schriftlich erklären, dass Sie die Vorsteuer nach Durchschnittssätzen ermitteln möchten, und zwar entweder im Wege der Basis- oder Branchenpauschalierung. Egal für welche der beiden Methoden Sie sich entscheiden, die abgegebene Erklärung bindet Sie mindestens für zwei Kalenderjahre (§ 14 Abs. 4 UStG).

Die Entscheidung kann nach Ablauf der Bindungsfrist nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Dieser Schritt muss bis zur Rechtskraft des dieses Kalenderjahr betreffenden Bescheides gegenüber dem Fi-

nanzamt schriftlich erklärt werden. Damit besteht die Möglichkeit, eine „Günstigkeitsberechnung“ im Nachhinein vorzunehmen, um den Ausstieg aus der Pauschalierung zu erwägen. Mit dem Widerruf kann die Unternehmerin oder der Unternehmer erklären, an Stelle der Basispauschalierung nun die Branchenpauschalierung oder umgekehrt anzuwenden, wodurch sie oder er sich wieder für zwei Jahre bindet.

Die oder der Abgabepflichtige kann sich aber auch dafür entscheiden, die Vorsteuerbeträge nach den allgemeinen Vorschriften zu ermitteln. Dies hat eine 5-jährige Bindung zur Folge. Erst nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Rückkehr zur Pauschalierung möglich (§ 14 Abs. 5 UStG).

### C. Spezielle Branchenpauschalierungen

Die Möglichkeiten der Branchenpauschalierung auf dem Gebiet der Einkommen- und Umsatzsteuer wurden durch Verordnungen des Finanzministers um nachstehende spezielle Wirtschaftszweige ausgeweitet:

- Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen
- Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler/innen
- Drogistinnen/Drogisten,
- Handelsvertreter/innen,
- Künstler/innen und Schriftsteller/innen.

Branche	BGB1. Nr.	Rz EStR/USStR	Pauschalierung von
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	II 227/1999	4287 – 4309 EStR 2255, 2266 – 2268 UStR	Gewinn und teilweise Vorsteuer
Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler	II 228/1999	4310 – 4323 EStR 2255, 2269 UStR	Gewinn und teilweise Vorsteuer
Drogisten	II 229/1999	4324 – 4330 EStR 2226 – 2242, 2270 UStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer
Handelsvertreter	II 95/2000	4355 – 4360 EStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer
Künstler und Schriftsteller	II 417/2000	4361 – 4378 EStR 2253, 2277 UStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer

➔ *Hinweis*

Bei allen diesen Pauschalierungen können einkommensteuerlich ab 2010 zusätzlich 13 % des pauschalierten Gewinnes, maximal 3.900 € (also für Gewinne bis zu 30.000 €), als (letzte) Betriebsausgabe abgesetzt werden (Grundfreibetrag im Rahmen des Gewinnfreibetrages, siehe S. 65).

Die Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen, Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler/innen können ihren Gewinn pauschalieren (Vollpauschalierung). Voraussetzung bei den Pauschalierungen ist, dass keine Buchführungspflicht besteht und auch keine freiwillige Buchführung erfolgt. Die Handelsvertreterpauschale kann allerdings auch von buchführenden Einzelunternehmen beansprucht werden. Falls Sie eine der aufgezeigten Pauschalierungsmöglichkeiten anwenden möchten, enthalten die entspre-

chenden Verordnungen und Randzahlen (Rz) der Einkommen- (EStR) bzw. Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) weitere Informationen.

➔ *Hinweis*

Die Einkommen- und die Umsatzsteuerrichtlinien 2000 finden Sie im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Findok.

### Umsatzsteuer im Rahmen der einkommensteuerlichen Pauschalierung

Prinzipiell kann man sich für die Netto- oder Bruttomethode entscheiden (siehe „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“, S. 29). Beim Nettosystem wird die Umsatzsteuer wie ein durchlaufender Posten (§ 4 Abs. 3 dritter Satz EStG) behandelt. Sie bleibt sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite außer Ansatz, d. h. alle Einnah-

men und Ausgaben werden netto angesetzt. Das Nettosystem ist nur bei jenen Steuerpflichtigen zulässig, bei denen die Umsatzsteuer grundsätzlich Durchlaufcharakter haben kann. Das sind Unternehmerinnen und Unternehmer, die nicht unecht befreite Umsätze im Sinne des UStG erbringen (siehe „Steuerbefreiung“, S. 42).

– Bruttomethode bei der Vorsteuerpauschalierung:

Bei Inanspruchnahme einer Vorsteuerpauschalierung ist generell die Bruttomethode zulässig, es sei denn, es werden gleichzeitig die Vorsteuerpauschalierung nach § 14 Abs. 1 Z 1 UStG („Basispauschalierung Umsatzsteuer“) und die Pauschalierung nach § 17 Abs. 1 bis 3 EStG („Basispauschalierung Einkommensteuer“) angewendet. In diesem Fall ist auch die Nettoverrechnung möglich.

### Übersicht über die Pauschalierungsmöglichkeiten<sup>\*)</sup>

	Umsatz-Grenze <sup>1)</sup>	pauschalierte Größe EST	Höhe des Pauschales EST	neben Pauschale abziehbar	Höhe des VSt-Pauschales USt
Basispauschalierung	220.000 € (Vor-WJ)	pauschalierungsfähige <sup>2)</sup> Betriebsausgaben (BA)	12% (max. 26.400 €) oder 6% (max. 13.200 €) des Umsatzes	Umlaufvermögen, Löhne, Fremdlöhne, SV, GFB <sup>5)</sup>	1,8% des Umsatzes
Gaststätten, Beherbergung	255.000 € (Vor-WJ)	Gewinn <sup>4)</sup>	2.180 € Sockel + 5,5% der Betriebseinnahmen inkl. USt; Mindestgewinn aber 10.900 € <sup>7)</sup>	Nicht möglich, ausgenommen GFB <sup>5)</sup> (soweit Mindestgewinn nicht unterschritten)	5,5% der Betriebseinnahmen inkl. USt (ausgenommen Getränke)
Lebensmitteleinzel-Gemischwarenhandel	700.000 € BF-Grenze <sup>3)</sup>	Gewinn	3.630 € Sockel + 2% der Betriebseinnahmen (inkl. USt)	Nicht möglich, ausgenommen GFB <sup>5)</sup>	7% der Betriebseinnahmen inkl. USt aus Lebensmitteln (ausgenommen Getränke)
Drogisten	700.000 € (BF-Grenze) <sup>3)</sup>	pauschalierungsfähige <sup>2)</sup> Betriebsausgaben	12% des Umsatzes (max. 26.400 €)	Umlaufvermögen, Löhne, Fremdlöhne, SV, GFB <sup>5)</sup>	1,8% des Umsatzes
Handelsvertreter	keine (auch bei BF möglich)	bestimmte BA (z. B. Tagesgeld, Lager, Kanzlei in d Whg, Bewirtung)	12% des Umsatzes, max. 5.825 €	Alle nicht pauschalierten BA, z. B. Fahrtkosten, GFB <sup>5)</sup>	12% des BA-Pauschales, max. somit 699 €
Künstler, Schriftsteller	keine (es darf aber keine BF vorliegen)	bestimmte BA (z. B. PC, Büromaterial, Telefon, Fachliteratur)	12% des Umsatzes, max. 8.725 €	Alle nicht pauschalierten BA, z. B. Arbeitsraum, Druckkosten, Fahrtkosten, GFB <sup>5)</sup>	12% des BA-Pauschales, max. somit 1.047 €
Nichtbuchführende Gewerbetreibende	700.000 € (BF-Grenze) <sup>3)</sup>	bestimmte, nicht gesondert absetzbare BA	je nach Branche zwischen 5,2% und 20,7%	Alle nicht pauschalierten BA (siehe § 2 der VO BGBl. 55/1990), GFB <sup>5)</sup>	–

<sup>\*)</sup> ausgenommen Land- und Forstwirtschaft; zur Vorsteuerpauschalierung nach VO BGBl. 627/1983, siehe S. 75

<sup>1)</sup> Maßgebend ist, dass weder eine Buchführungs-(Rechnungslegungs-)Pflicht besteht noch freiwillig buchgeführt wird. Bei Basispauschalierung und Gaststätten/Beherbergung gelten niedrigere Grenzen mit dem jeweils vorangegangenen Wirtschaftsjahr als Beobachtungszeitraum. Auch bei vorangegangenen Rumpf-Wirtschaftsjahr ist keine Umsatzquotierung vorzunehmen, ebenso nicht im Rumpf-Eröffnungsjahr.

<sup>2)</sup> „pauschalierungsfähig“ sind alle Betriebsausgaben, außer den neben dem Pauschale absetzbaren (Spalte 5).

<sup>3)</sup> BF-Grenze = Buchführungsgrenze. Ab 2010 angehobener unterer Schwellenwert nach § 189 UGB (siehe S. 25). Bis 2009 galten 400.000 €.

<sup>4)</sup> Außergewöhnliche Vorgänge wie die Veräußerung oder Entnahme von wesentlichem Betriebsvermögen (insbesondere der gastwirtschaftlich/zur Beherbergung genutzten Liegenschaft selbst) sind gesondert zu erfassen. Auch Provisionen und provisionsähnliche Einnahmen (z. B. aus Lotto-Annahmestelle im Rahmen der Gastwirtschaft) sind gesondert anzusetzen.

<sup>5)</sup> Vom „vorläufigen“ Gewinn ist ab 2010 als letzte Betriebsausgabe der Grundfreibetrag (GFB) im Rahmen des Gewinnfreibetages nach § 10 abzuziehen (siehe S. 65ff).



## XIV. Rechtsschutz und Begünstigungen

### A. Berufung

Von den Finanzämtern werden als abschließende Erledigungen Bescheide erlassen. Wenn Sie mit einer behördlichen Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, gegen Bescheide, welche die Abgabenbehörden erster Instanz (sprich Finanzämter) erlassen haben, das Rechtsmittel einer Berufung zu ergreifen (§ 243 BAO). Bei einer Stattgabe lassen sich damit jene Nachteile, die sich auf Grund des Bescheides ergeben hätten, beseitigen.

#### Neuerung und Verböserung

Ein wesentlicher Vorteil des Berufungsverfahrens ist jener, dass Sie auch neue Tatsachen und Beweise geltend machen sowie neue Anträge stellen können (kein Neuerungsverbot, § 280 BAO). So haben Sie die Möglichkeit, Fehler, die auf Ihr Verschulden zurückzuführen sind, korrigieren zu lassen (z. B. Nachholung vergessener Steuerabsetzposten). Aber: Die Berufungsbehörde kann im Zuge des Rechtsmittelverfahrens den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern. Ein neuer Bescheid kann so zu Ihrem Nachteil erlassen werden (so genannte „Verböserung“).

#### Berufungsfrist

Zur Einbringung der Berufung steht Ihnen ein Monat, gerechnet ab Zustellung des angefochtenen Bescheides, zur Verfügung (§ 245 Abs. 1 BAO). Auf Antrag ist diese Frist verlängerbar. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Bescheides zu laufen und endet mit dem Ablauf des Tages im folgenden Monat, der in seiner Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt die-

ser Tag im betreffenden Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

... Beispiel .....

*Die Zustellung eines Bescheides erfolgt am 28. Februar. Mit diesem Tag beginnt die Berufungsfrist zu laufen. Sie endet am 28. März. Sollte hingegen der Bescheid erst am 31. März zugestellt werden, läuft die Frist nur bis zum 30. April.*

#### → Hinweis

*Eine verspätet eingebrachte Berufung hat die Zurückweisung des Rechtsmittels wegen Fristablaufes zur Folge (§ 273 Abs. 1 BAO). Der Beginn und Lauf der Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt aber das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzunehmen.*

... Beispiel .....

*Eine Berufungsfrist würde am 2. April 2010 (Karfreitag) enden. Tatsächlich endet diese aber am Dienstag nach Ostern, also am 6. April 2010.*

Da eine genaue Einhaltung der Berufungsfrist wesentlich ist, sollten Sie Ihre Berufung eingeschrieben aufgeben oder in Ihrem Finanzamt abgeben und zugleich den Eingangsstempel auf einer gleich lautenden Ausfertigung anbringen lassen. Als noch rechtzeitig eingebracht gilt die Berufung dann, wenn diese spätes-

tens am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels ist relevant).

#### Formvorschriften

Bei der Abfassung der Berufungsschrift (Rechtsmittel bedürfen im Allgemeinen der Schriftform!) sind bestimmte Formvorschriften bzw. inhaltliche Erfordernisse einzuhalten (§ 250 BAO). Die Berufung muss Folgendes enthalten:

- Die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet
- Eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird
- Eine Erklärung, welche Änderungen beantragt werden
- Eine Begründung
- Die Unterschrift

... Beispiel .....

*Ich erhebe innerhalb offener Frist gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2009 vom 7. Juni 2010, zugestellt am 10. Juni 2010, das Rechtsmittel der Berufung und begründe dies wie folgt: Der Bescheid ist hinsichtlich der ausgewiesenen Sonderausgaben unrichtig, weil ich beim Ausfüllen meiner Einkommensteuererklärung übersehen habe, die Leibrentenzahlungen an meinen Vater in Höhe von 6.000 € gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 EStG als Sonderausgaben geltend zu machen. Ich stelle daher den Antrag, diesen Betrag bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen.*

### → Hinweis

Ein weiteres Muster für eine Berufung finden Sie in der Broschüre „Das Steuerbuch“ unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Services“, Publikationen.

Die Berufung kann auch über FinanzOnline unter Eingaben/Anträge/Bescheidänderung elektronisch eingebracht werden.

### Bezahlung der Abgabenschuld oder Aussetzungsantrag

Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe, nicht aufgehoben. Der geschuldete Abgabebetrag muss daher zunächst bezahlt werden. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. darf die Berufung nicht als aussichtslos erscheinen) auf Antrag eine Aussetzung der Einhebung, d. h. ein Zahlungsaufschub, zu gewähren ist (§ 212a BAO). Soweit der Berufung nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Aussetzungszinsen zu entrichten. Der Zinssatz liegt 2% pro Jahr über dem Basiszinssatz (dieser beträgt seit 13.5.2009 0,38%, die Aussetzungszinsen daher 2,38%).

### B. Zahlungserleichterung

Bei nicht fristgerechter Entrichtung von Abgaben kann das Finanzamt Einbringungsmaßnahmen veranlassen, sprich die Vollstreckerin oder den Vollstrecker mit der Vornahme einer Exekution beauftragen. Um dies zu vermeiden, sollten Sie bereits im Vorhinein die von Ihrem Finanzamt auf Antrag – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – gewährten Zahlungserleichterungen (ZE) in Anspruch nehmen. Ob das Finanzamt eine solche Bewilligung erteilt, liegt an

sich in ihrem Ermessen. Mangelt es jedoch bereits an den dafür gesetzlich normierten Voraussetzungen, ist ein solcher Antrag aus Rechtsgründen abzuweisen.

### Antragsprinzip

Auf Ansuchen kann das Finanzamt für die Entrichtung von Abgaben, bei denen bei der Steuerpflichtigen oder beim Steuerpflichtigen eine zwangsweise Einbringung durch die Vollstreckerin oder den Vollstrecker in Frage kommt, Zahlungserleichterungen bewilligen,

- wenn die sofortige Bezahlung der Steuer für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und
- die Einbringlichkeit der Abgaben durch das Entgegenkommen des Finanzamtes nicht gefährdet wird (§ 212 Abs. 1 BAO).

Die oder der Steuerpflichtige muss in ihrem oder seinem Ansuchen um Zahlungserleichterung begründen, warum einerseits die sofortige Einhebung der Abgaben mit erheblichen Härten verbunden wäre bzw. Argumente vorbringen, warum die Einbringlichkeit der Abgabenschuld nicht gefährdet ist. Das Ansuchen muss spätestens am Fälligkeitstag eingebracht werden (Datum des Poststempels entscheidet). Ein Antrag auf Zahlungserleichterung kann auch über FinanzOnline unter Eingaben/Anträge/Zahlungserleichterung elektronisch eingebracht werden.

### Stundung oder Entrichtung in Raten

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann zwischen

- einer Stundung der Steuerschulden (d. h. Hinausschieben des Zeitpunktes der Entrichtung eines konkretisierten Abgabebetrag) oder

- Ratenzahlungen wählen.

Zu diesem Zweck bietet man in seinem Ratengesuch dem Finanzamt einen entsprechenden Tilgungsplan an. Ein solches Stundungs- oder Ratenansuchen kann entweder formlos schriftlich oder bereits in einer strukturierten Form in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Zahlungserleichterung) eingebracht werden. Eine Stundung ist entweder rückstands- oder abgabenbezogen möglich. In der Erledigung eines Ratenansuchens spricht das Finanzamt meist über den gesamten auf dem Abgabenkonto ausgewiesenen Rückstand ab. Es dürfen auch jene Abgabenschulden, die während der Laufzeit der Zahlungserleichterung fällig werden (insbesondere Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer), in die erteilte Ratenbewilligung einbezogen werden (§ 212 Abs. 1 BAO). Somit kommt es zu einer Erfassung sämtlicher Abgaben, deren Fälligkeit im Zustriftungszeitraum eintritt.

### ! Bitte beachten Sie

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sieht das Finanzamt die Abstattung der Steuerschulden in Monatsraten für die Dauer von normalerweise höchstens einem Jahr vor.

Kommt es während der Laufzeit einer Ratenbewilligung zu sonstigen Gutschriften, also etwa wegen einer Geltendmachung von Vorsteuerguthaben, werden diese in der Regel nicht auf die zu leistenden Raten angerechnet. Vielmehr erfolgt die Verbuchung der Gutschriften auf Saldo. Die vom Finanzamt festgesetzten Raten sind bis zur Tilgung des Abgabenrückstandes in der vollen Höhe zu entrichten.

## Stundungszinsen

Wird das Ansuchen um Zahlungserleichterung beim Finanzamt fristgerecht gestellt, so besteht keine Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages. Bis zur Erledigung des Ansuchens dürfen keine Einbringungsmaßnahmen (Vollstreckungshandlungen) hinsichtlich der vom Antrag umfassten Abgaben gesetzt werden. Solange auf Grund eines Ansuchens, über das noch nicht entschieden wurde, eine Vollstreckungssperre gilt oder soweit infolge einer erteilten Bewilligung ein Zahlungsaufschub eintritt, müssen Stundungszinsen bezahlt werden. Die Stundungszinsen liegen 4,5% über dem Basiszinssatz (dieser beträgt seit 13.5.2009 0,38%, der Stundungszinssatz daher 4,88%). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Stundungszinsen nur für Abgabenschulden verrechnet werden, die einen Betrag von 750 € übersteigen. Stundungszinsen, die den Betrag von 50 € nicht erreichen, sind nicht festzusetzen (§ 212 Abs. 2 BAO).

## C. Nachsicht

Auf Antrag des/der Abgabepflichtigen können fällige Abgabenschulden ganz oder teilweise durch Abschreibung nachgesehen werden (§ 236 BAO).





## XV. Formulare

Ob es sich nun um Formulare speziell für Neugründungen bzw. Betriebsübertragungen oder für Einkommen-, Körperschaft-, Lohn- oder Umsatzsteuer etc. handelt, sie stehen Ihnen unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), Rubrik „Tools“, Formulare meist in drei Versionen zur Verfügung (siehe „Homepage des Finanzministeriums“, S. 9):

### Elektronische Steuererklärung

Über FinanzOnline können Sie Ihre elektronische Steuererklärung durchführen.

### Druckversion

Download-Version zum Ausdrucken: Die Formulare können auf den PC heruntergeladen und über den Adobe Acrobat Reader (pdf) ausgedruckt werden.

### Ausfüll- und Speicherversion

Download-Version zum Ausfüllen: Die Formulare können auf den PC heruntergeladen und über den Adobe Acrobat Reader (pdf) ausgefüllt und ausgedruckt werden. Das Speichern erfolgt über den Button „Lokales Speichern“ im Formular selbst.

### → Hinweis

Die erforderliche Software (Adobe Acrobat Reader) steht Ihnen kostenlos zum Herunterladen zur Verfügung.

Für Ihre Unternehmensgründung bzw. –übertragung sind folgende Formulare zum Verfahrensrecht und Neugründungs-Förderungsgesetz von Bedeutung:

Verfahrensrecht im Zusammenhang mit Neugründungen	
Verf 15	Fragebogen für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)
Verf 16 	Fragebogen für Personengesellschaften (KG, OHG, GmbR, KEG, OEG, Miteigentümergeinschaften, atypische Stille Gesellschaften)
Verf 24 	Fragebogen für natürliche Personen
Verf 26	Unterschriftsprobenblatt

Weitere verfahrensrechtliche Formulare	
Verf 14	Fragebogen gem. § 143 BAO (Auskunftsersuchen)
Verf 17	Fragebogen bei beschränkter Steuerpflicht
Verf 25	Fragebogen anlässlich der Aufgabe einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit
Verf 34a	Allgemeine Bescheinigung (z. B. für internationale Ausschreibungen) - (§ 160 Abs. 4 Bundesabgabenordnung)

Neugründungsförderung	
NeuFö 1	Erklärung der Neugründung (§ 4 NeuFöG)
NeuFö 3	Erklärung der (Teil-)Betriebsübertragung (§ 5a iVm § 4 NeuFöG)

Einkommensteuer		
E 1		Einkommensteuererklärung
E 1a		Beilage zur E 1 für EinzelunternehmerInnen (betriebliche Einkünfte)
E 1b		Beilage zur E 1 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
E 1c		Beilage zur E 1 für EinzelunternehmerInnen mit pauschalisierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
E 2		Ausfüllanleitung zur E 1 und E 1a
E 3		Antrag auf Erstattung der KEST für Zinsen
E 4		Antrag auf den Mehrkindzuschlag
E 6		Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften (Gemeinschaften)
E 6a		Beilage zur E 6 für Personengesellschaften (betriebliche Einkünfte)
E 6a-1		Beilage zum Formular E 6a
E 6b		Beilage zur E 6 für Miteigentumsgemeinschaften (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)
E 6c		Beilage zur Feststellungserklärung (E 6) für pauschalisierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
E6-Erl		Ausfüllhilfe zur Feststellungserklärung (E 6) und den Beilagen zur Feststellungserklärung (E 6a, E 6a-1, E 6b, E 6c)
E 7		Einkommensteuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht
E 8		Ausfüllanleitung zur E 7
E 18		Mitteilung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988
E 30		Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages
E 108c		Beilage zur Einkommensteuer-/Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung zur Geltendmachung einer Forschungsprämie, Bildungsprämie oder Lehrlingsausbildungsprämie
Komb 9		Pauschalierung betreffend KünstlerInnen/SchriftstellerInnen
Komb 10		Pauschalierung betreffend HandelsvertreterInnen
Komb 11E		Pauschalierung betreffend Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe
Komb 12E		Pauschalierung betreffend Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler/-händlerinnen
Komb 24		Beilage zur E 1 bzw. E 25 für nichtbuchführende Weinbauern/-bäuerin
Komb 25		Beilage zur E 1 bzw. E 25 für nichtbuchführende Gärtnerei- und Baumschulbetriebe
Komb 26		Beilage zur E 1 bzw. E 25 (Mostbuschenschank, Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft)

 Hinweis

Die mit „Komb“ bezeichneten Formulare können bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung auf dem Gebiet der Einkommen- und Umsatzsteuer als Berechnungshilfe verwendet werden. Die Formulare sind der Erklärung nicht beizulegen. Details finden Sie im Kapitel „Pauschalierung“, S. 71. Die Formulare mit dem Symbol  bezeichnen die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung über FinanzOnline.

Lohnsteuer	
L 1	 Antrag ArbeitnehmerInnenveranlagung
L 1i	 Beilage zur Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (L 1) oder Einkommensteuererklärung (E 1) bei grenzüberschreitenden Einkünften
L 1k	 Beilage zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (L1) bzw. Einkommensteuererklärung (E1) zur Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages, eines Unterhaltsabsetzbetrages, einer außergewöhnlichen Belastung für Kinder oder zur Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung
L 16	Lohnzettel
L 17	Lohnausweis/Lohnbescheinigung, neu ab Veranlagungsjahr 2008
L 17a	Hinweise für die Ausfertigung zum Formular L 17
L 17b	Umrechnungstabelle in Euro-Beträge (L 17)
L 34	Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales
L 73	Bestätigung über Beträge für die Errichtung einer Eigentumswohnung
L 75	Aufgliederung von Sonderausgaben

Umsatzsteuer	
U 1	 Umsatzsteuererklärung
U 1a	Ausfüllanleitung zur U 1
U 5	Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer für nicht im Inland ansässige UnternehmerInnen
U 5a	Ausfüllhinweise zum U 5
U 10	Erklärung über den Erwerb neuer Fahrzeuge (Fahrzeugeinzelbesteuerung)
U 12	Erklärung gem. § 6 Abs. 3 UStG (Verzicht auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer)
U 13	 Zusammenfassende Meldung über innergemeinschaftliche Warenlieferungen
U 14	Fortsetzungsblatt der Zusammenfassenden Meldung (U 13)
U 13a	Anleitung zum Ausfüllen der Zusammenfassenden Meldung (ZM)
U 15	Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)
U 16	Bestätigung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)
U 17	Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferung neuer Fahrzeuge an AbnehmerInnen ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
U 17a	Fortsetzungsblatt zur U 17 (für UnternehmerInnen)
U 30	 Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)
U 31	Beilage zur Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)
U 70	Nachweis über die Erfassung als UnternehmerIn
U 71	Bescheinigung über das Vorliegen einer Betriebsstätte
Komb 9	Pauschalierung betreffend KünstlerInnen/SchriftstellerInnen
Komb 10	Pauschalierung betreffend HandelsvertreterInnen
Komb 11U	Pauschalierung betreffend Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe
Komb 12U	Pauschalierung betreffend Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler/-händlerinnen

Körperschaftsteuer		
K 1		Körperschaftsteuererklärung mit Buchführungspflicht
K 2		Körperschaftsteuererklärung ohne Buchführungspflicht
K 2a		Beilage zur Körperschaftsteuererklärung K 2 für betriebliche Einkünfte
K 2b		Beilage zur Körperschaftsteuererklärung K 2 aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
K 3		Körperschaftsteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige
K 4		Erläuterungen für das Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärungen K 1, K 2 und K 3

Gebühren und Verkehrsteuern	
Geb 1	Erklärung über die Selbstberechnung der Gebühren
Geb 4	Anmeldung über die Selbstberechnung der Wechselgebühr
Gre 1	Abgabenerklärung gem. § 10 GrEStG
Gre 3	Ausfüllanleitung zur Gre 1

Kraftfahrzeugsteuer	
Kr 1	Kraftfahrzeugsteuererklärung
Kr 2	Ausfüllanleitung zur Kr 1
Kr 21	Kraftfahrzeugsteuer und motorbezogene Versicherungssteuer (Abgabenerklärung für Körperbehinderte)

Energieabgaben	
EGA 1	Erklärung über die Erdgasabgabe
EGA 3	Antrag auf Vergütung von Erdgasabgaben
ELA 1	Erklärung über die Elektrizitätsabgabe
ENAV 1	Antrag auf Vergütung von Energieabgaben
KOH 1	Erklärung über die Kohleabgabe
KOH 3	Antrag auf Vergütung von Kohleabgabe

Sonstiges	
Ka 1	Kapitalertragsteuer-Anmeldung
NOVA 1	Anmeldung/ Antrag auf Vergütung für UnternehmerInnen
NOVA 2	Erklärung über den Erwerb neuer Fahrzeuge (Fahrzeugeinzelbesteuerung)
NOVA 4	Antrag auf Freigabe/Sperre einer Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) in der Genehmigungsdatenbank
WA 1	Erklärung über die Werbeabgabe

## XVI. Musterbeispiel

Die Angaben in den folgenden Formularen Verf 24, U 1 und E 1, E 1a bzw. E 1b beziehen sich auf die Einnahmen- Ausgaben-Rechnung 2009, S. 30:

### Verf 24

Herr DRILLICH Hans, wohnhaft in 1130 Wien, Wohnstraße 45, geb. 11.11.55, eröffnete am 1.1.2009 einen Gewerbebetrieb (Fachgeschäft für Arbeitsbekleidung) in 1120 Wien, Handwerksweg 21. Bisher war der Abgabepflichtige in der Arbeitnehmerveranlagung bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt unter der Steuernummer 765/4321 steuerlich erfasst, da er Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezog und auch – vorerst – weiterhin beziehen wird. Arbeitnehmer werden derzeit in seinem Unternehmen nicht beschäftigt. Die Angaben über Umsatz und Gewinn im Eröffnungs- und Folgejahr basieren auf Schätzungen und sind zur Feststellung einer eventuellen Umsatzsteuerpflicht bzw. zur Festsetzung von Vorauszahlungen notwendig. Zudem gibt er bekannt, dass er steuerlich vertreten wird. Außerdem bezieht Herr DRILLICH ab 1.3.2009 auch noch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einer kleinen Eigentumswohnung.

### U 1

Auf Seite 1 werden Angaben zum Unternehmen selbst gegeben. Der Gesamtbetrag der Umsätze (laufende Einnahmen plus Anlagenverkäufe) beträgt 40.000 € aus dem Gewerbebetrieb und 5.000 € aus der Vermietung der Eigentumswohnung = 45.000 € (Kennzahl 000). Der Umsatz aus dem Gewerbebetrieb unterliegt dem 20%igen Steuersatz (Kennzahl 022) und jener aus der Vermietung dem 10%igen Steu-

ersatz (Kennzahl 029). Zudem erwirbt Herr DRILLICH Waren von Unternehmern in Österreich und in einem EU-Mitgliedstaat, d. h. er tätigt auch einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Es wird angenommen, dass die in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2009 angeführte Abschreibung in Höhe von 900 € aus einem Kauf eines Computers im Wert von 2.700 € herrührt (Ganzjahres-AfA).

*Berechnung:*

*Abschreibungsdauer 3 Jahre:*

$$3 \times 900 = 2.700 \text{ € (Kennzahl 070).}$$

Da es sich um einen „Netto-Rechner“ handelt, werden auf Seite 3 von den 2.700 € 20% Erwerbsteuer, das ergibt 540 € (Kennzahl 072), angegeben. Auf Grund der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges (siehe Verf 24) können diese 540 € sofort wieder als Vorsteuer – aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb – abgezogen werden (Kennzahl 065). Zudem werden weitere Vorsteuerbeträge laut beiliegender Aufstellung in Höhe von 4.500 € (Kennzahl 060) geltend gemacht:

<i>Handelswareneinkauf:</i>	$19.000 \text{ €} \times 20\%$	=	3.800 €
<i>Telefon und Porti:</i>	$500 \text{ €} \times 20\%$	=	100 €
<i>Büromiete:</i>	$1.450 \text{ €} \times 20\%$	=	290 €
<i>Fachliteratur:</i>	$300 \text{ €} \times 10\%$	=	30 €
<i>Beratungskosten:</i>	$750 \text{ €} \times 20\%$	=	150 €
<i>Werbung:</i>	$400 \text{ €} \times 20\%$	=	80 €
<i>§ 13 EStG (GWG):</i>	$250 \text{ €} \times 20\%$	=	50 €
<b><i>Vorsteuerbetrag</i></b>			<b>4.500 €</b>

Aus der Vermietung und Verpachtung resultieren keine Vorsteuerbeträge. Daraus ergibt sich eine Zahllast in Höhe von 4.000 € (Kennzahl 095).

## E 1

Auf Seite 1 werden persönliche Angaben zu Herrn DRILLICH bzw. zum Ehepartner gegeben. Der Abgabepflichtige beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag, da seine Ehefrau keine Einkünfte bezieht. Außerdem macht Herr DRILLICH Angaben zu seinem Sohn David aus erster Ehe, für den er im Jahr 2009 gesetzlichen Unterhalt (Alimente) geleistet hat. Damit wird der Unterhaltsabsetzbetrag beansprucht.

Von Jänner bis August 2009 bezieht er Einkünfte aus einem Angestelltenverhältnis bei der Firma Bau GmbH. Die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb in Höhe von 12.000 € auf Seite 2 (Pkt. 3a bzw. Kennzahl 330) basieren auf der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2009, S. 30. Es genügt eine standardisierte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in der Beilage E 1a. Die Abgabe einer gesonderten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist daher nicht mehr notwendig, ebenso wenig wie eine gesonderte Überschussrechnung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Diese werden in Höhe von 2.180 € auf Seite 5 (Pkt. 6a bzw. Kennzahl 370) eingetragen.

Herr DRILLICH hat 30 € Gewerkschaftsbeitrag (Kennzahl 717) entrichtet und Einkünfte aus Kapitalvermögen (Kennzahl 361), die keinem Steuerabzug unterliegen, in Höhe von 600 € bezogen. Zudem berücksichtigt er folgende Sonderausgaben: freiwillige Beiträge zu Rentenversicherungen (Kennzahl 455) in Höhe von 2.100 €, Beträge zur Sanierung von Wohnraum (Kennzahl 456) in Höhe von 3.700 € und Kirchenbeiträge (Kennzahl 458) in Höhe von 75 €. Herr DRILLICH beantragt keinen Freibetragsbescheid.

## E 1a

In der Beilage E 1a sind in diesem Fall neben der standardisierten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung folgende Angaben zu machen:

- Branchenkennzahl (siehe Beilage E 2) bzw. unter [www.statistik.at](http://www.statistik.at),
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
- USt-Nettosystem.

Unter der Kennzahl 9040 sind die Erlöse ohne die Anlagenverkäufe anzuführen, die wiederum unter der Kennzahl 9060 zu erfassen sind.

→ *Hinweis*

*Wie Sie richtig Ihre Betriebsausgaben und -einnahmen den einzelnen Kennzahlen zuordnen, erfahren Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Rubrik „Services“, FAQs/Steuererklärung). Eine ausführliche Ausfüllanleitung bietet die Beilage E 2.*

## E 1b

In der Beilage E 1b ist die standardisierte Überschussrechnung für die Vermietung der Eigentumswohnung einzugeben.

Steuernummer  
/ NEU

An das Finanzamt

FA Wien 12/13/14 Purkersdorf  
Ullmannstraße 54, 1153 Wien

Datum  
30.01.2009

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

**Betrifft:**

- Eröffnung/Beginn                       Erweiterung                       Verlegung                      Zutreffendes ist angekreuzt!  
 Ihrer selbständigen Tätigkeit                       Ihres Gewerbebetriebes                       Ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes  
 Ihrer Vermietungs- bzw. Verpachtungstätigkeit                       \_\_\_\_\_

Sie werden ersucht, diesen Fragebogen ausgefüllt innerhalb eines Monats dem Finanzamt zurückzusenden.

- Sie werden weiters ersucht, Ihre Identität dem Finanzamt nachzuweisen.  
 Dazu können Sie innerhalb der gesetzten Frist während der Amtsstunden unter Mitnahme eines Ausweisdokumentes (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) persönlich beim Finanzamt (Infocenter) vorsprechen oder die Dokumente (auch in Kopie) diesem Fragebogen belegen.  
 Die Identitätsprüfung kann auch durch die bevollmächtigte Parteienvertreterin/den bevollmächtigten Parteienvertreter erfolgen.

Falls Sie einen bereits bestehenden Betrieb von der bisherigen Inhaberin/vom bisherigen Inhaber (durch Kauf, Tausch, Schenkung usw.) erworben oder gepachtet haben, werden Sie gebeten, den entsprechenden Vertrag - aus dem die Höhe des Kaufpreises (Pachtzinses) sowie Name und Anschrift der bisherigen Inhaberin (Übergeberin)/des bisherigen Inhabers (Übergebers) bzw. der Verpächterin/des Verpächters ersichtlich sind - in Kopie anzuschließen oder vorzulegen.

Weiters wird um Vorlage folgender Unterlagen gebeten

Unterschrift

**Fragebogen für natürliche Personen** (nicht zu verwenden für juristische Personen und Personengesellschaften)

**Bitte wenden!**

**Verf 24** Bundesministerium für Finanzen

Verf 24, Seite 1, Version vom 28.02.2007

## Fragebogen

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Familien- und Vorname (akademischer Grad) bzw. Firmenname DRILLICH Hans		Familienstand verheiratet	
Wohnanschrift/Sitz 1130 Wien, Wohnstrasse 45			
Versicherungsnummer >	9876	Geburtsdatum 111155	Tagsüber erreichbar unter der Telefonnummer 9876543
Ich bin/war bereits steuerlich erfasst beim Finanzamt		unter der Steuernummer	
<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja > 12/13/14/Purkersdorf		765 / 4321	
Neben den unten angeführten Einkünften beziehe ich Einkünfte aus		in Höhe von (bitte voraussichtlichen Betrag des laufenden Jahres angeben) Betrag in Euro 25000	
<input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsverhältnis/Pension <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Ich bin Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher: Der Alleinverdiener-/ <input checked="" type="checkbox"/> Alleinerzieherabsetzbetrag steht (voraussichtlich) zu		Versicherungsnummer des (Ehe)Partners	Geburtsdatum 5432   101060
Ort der Berufsausübung/Ort der Geschäftsleitung (weitere Betriebsstätten bitte auf einer Beilage anführen) 1120 Wien, Handwerksweg 21			
Bei Vermietungs- bzw. Verpachtungstätigkeit: Anschrift des vermieteten bzw. verpachteten Objektes (weitere Objekte bitte auf einer Beilage anführen) 1130 Wien, Mietplatz 4/1			
(Genaue) Bezeichnung der Tätigkeit/Art der Einkünfte (zB statt Handel mit Waren aller Art > Gemüsehandel) Fachgeschäft für Arbeitskleidung			
Beginn der Berufsausübung/Tätigkeit am 01.01.2009		Eintragung im Firmenbuch erfolgt? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja >	Firmenbuchnummer
Wirtschaftsjahr für Gewinnermittlung von 01.01. bis 31.12	Antrag gemäß § 20 Abs. 1 UStG 1994 <input type="checkbox"/>	Anzahl der im Betrieb (voraussichtlich) beschäftigten Arbeitnehmer/innen	Anzahl > 0
Der voraussichtliche Jahresumsatz beträgt im Eröffnungsjahr Betrag in Euro ca. 40.000,-	Der voraussichtliche Jahresumsatz beträgt im Folgejahr Betrag in Euro ca. 80.000,-		
Der voraussichtliche Gewinn beträgt im Eröffnungsjahr Betrag in Euro ca. 10.000,-	Der voraussichtliche Gewinn beträgt im Folgejahr Betrag in Euro ca. 20.000,-		
Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 (deren Jahresnettoumsatz 30.000 Euro nicht übersteigt) werden weilers ersucht bekanntzugeben, ob ein Regelbesteuerungsantrag gemäß § 6 Abs. 3 UStG 1994 beabsichtigt ist.			
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (siehe Beilage) <input type="checkbox"/> Ja (wird noch vorgelegt)			
Unternehmer/innen, die ausschließlich Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, bzw. die ihre Umsätze gemäß § 22 Umsatzsteuergesetz 1994 (Durchschnittsatzbesteuerung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) versteuern, werden ersucht, den Vordruck U 1 5 (Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) dem Fragebogen ausgefüllt anzuschließen, falls sie eine UID-Nummer für innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen. Den übrigen Unternehmer/innen wird eine UID-Nummer von Amts wegen erteilt.			
Auf Grund der ausgeübten Tätigkeit fallen auch nachstehend angeführte Abgaben an <input type="checkbox"/> Kammerumlage <input type="checkbox"/> Kraftfahrzeugsteuer <input type="checkbox"/> Normverbrauchsabgabe			
Am Unternehmen ist ein echter stiller Gesellschafter beteiligt: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Wenn ja: Name, Geburtsdatum und Anschrift (weitere echte stille Gesellschafter bitte auf einer Beilage anführen)			
<input checked="" type="checkbox"/> Ich werde durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten: Name und Anschrift der bevollmächtigten Person Steuerberatungsges.m.b.H. 1010 Wien, Vertreterweg 1 01/23456			
<input type="checkbox"/> Ich lege eine Vollmachtsurkunde (Ablichtung) bei. <input type="checkbox"/> Die bevollmächtigte Person beruft sich auf die Bevollmächtigung. Der Umfang der Vollmacht ist dem angeschlossenen Schreiben zu entnehmen.			
Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe. Die Identität und der Wohnsitz der/des Abgabepflichtigen wurde mir durch Originalbelege nachgewiesen. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
		30.01.2009	
Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung		bzw. Datum und Unterschrift der bevollmächtigten Vertreterin/des bevollmächtigten Vertreters	

An das Finanzamt FA Wien 12/13/14 Purkersdorf Ullmannstraße 54, 1153 Wien	Eingangsvermerk	
	2009	
	Steuernummer (bitte bei allen Eingaben anführen) 765 / 4321	Team 1

**Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!**  
Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).

**Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular U 1a).**  
**Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Fachinformation - Umsatzsteuer.**

## Umsatzsteuererklärung für 2009

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Unternehmer/in (Name, Anschrift, Telefonnummer)			
DRILLICH Hans 1120 Wien, Handwerksweg 21			
Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften			
<input checked="" type="checkbox"/>	nein		
<input type="checkbox"/>	ja	wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften	<input type="text"/>
Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)			
Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres			
	M M J J J J	M M J J J J	M M J J J J
vom		bis	und vom
			bis

Berechnung der Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage <sup>1)</sup> Beträge in Euro und Cent
<b>Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:</b> <sup>1</sup>	
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes <b>2009</b> für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)	45.000,00
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.	-
<b>SUMME</b>	<b>45.000,00</b>
<b>Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß</b>	
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)	011
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)	012
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.)	015
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)	017
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.	018
<b>Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß</b>	
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	019
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	016
c) § 6 Abs. 1 Z (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	020
<b>Gesamtbetrag</b> der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)	<b>45.000,00</b>

<sup>1)</sup> Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

**U 1** Bundesministerium für Finanzen

U 1, Seite 1, Version vom 18.11.2009

FinanzOnline, unser Service für Sie!

www.bmf.gv.at

Steuernummer 765/4321 Team:01

Davon sind zu versteuern mit:		Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
		20% Normalsteuersatz <span style="float:right">12</span> <b>022</b>	40.000,00
10% ermäßigter Steuersatz <span style="float:right">13</span> <b>029</b>	5.000,00	+	
12% für Weinumsätze durch landwirtschaftliche Betriebe <span style="float:right">14</span> <b>025</b>		+	
16% für Jungholz und Mittelberg (Umsätze bis 30.06.2007) <span style="float:right">15</span> <b>035</b>		+	
19% für Jungholz und Mittelberg (Umsätze ab 01.07.2007) <span style="float:right">15</span> <b>037</b>		+	
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe <span style="float:right">16</span> <b>052</b>		+	
8% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe <span style="float:right">17</span> <b>038</b>		+	
<b>Weiters zu versteuern:</b>			
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4 <span style="float:right">18</span> <b>056</b>			
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, sowie gemäß Art. 25 Abs. 5 <span style="float:right">19</span> <b>057</b>			
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) <span style="float:right">20</span> <b>048</b>			
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren) <span style="float:right">20</span> <b>044</b>			
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe) <span style="float:right">20</span> <b>032</b>			
<b>Innergemeinschaftliche Erwerbe:</b>		Bemessungsgrundlage	
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe <span style="float:right">21</span> <b>070</b>	2.700,00		
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 <span style="float:right">22</span> <b>071</b>			
<b>Gesamtbetrag</b> der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe	2.700,00		
<b>Davon sind zu versteuern mit:</b> <span style="float:right">23</span>			
20% Normalsteuersatz <span style="float:right">072</span>	2.700,00	+	
10% ermäßigter Steuersatz <span style="float:right">073</span>		+	
16% für Jungholz und Mittelberg (Umsätze bis 30.06.2007) <span style="float:right">075</span>		+	
19% für Jungholz und Mittelberg (Umsätze ab 01.07.2007) <span style="float:right">088</span>		+	
<b>Nicht zu versteuernde Erwerbe:</b> <span style="float:right">24</span>			
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungslandes besteuert worden sind <span style="float:right">076</span>			
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten <span style="float:right">077</span>			
<b>Zwischensumme (Umsatzsteuer)</b>			9.040,00
<b>Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:</b> <span style="float:right">25</span>			
Gesamtbetrag der <b>Vorsteuern</b> [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen <b>084, 085, 086, 069, 078, 068, 079</b> ) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen <b>061, 083, 065, 066, 082, 064, 062, 063, 067</b> )] <span style="float:right">060</span>			-4.500,00
<b>In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:</b> <span style="float:right">26</span>			
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung) <span style="float:right">084</span>			
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999 <span style="float:right">085</span>			
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983 <span style="float:right">086</span>			
d) Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Verordnung BGBl. II Nr. 227/1999 <span style="float:right">069</span>			
e) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999 <span style="float:right">078</span>			
f) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000 <span style="float:right">068</span>			
g) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000 <span style="float:right">079</span>			

Steuernummer 765/4321 Team:01

<b>Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:</b>	<input type="checkbox"/>	<b>061</b>	
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	<input type="checkbox"/>	<b>061</b>	
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	<input type="checkbox"/>	<b>083</b>	
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	<input type="checkbox"/>	<b>065</b>	-540,00
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	<input type="checkbox"/>	<b>066</b>	
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	<input type="checkbox"/>	<b>082</b>	
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	<input type="checkbox"/>	<b>087</b>	
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe)	<input type="checkbox"/>	<b>089</b>	
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	<input type="checkbox"/>	<b>064</b>	
Davon gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	<input type="checkbox"/>	<b>062</b>	+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	<input type="checkbox"/>	<b>063</b>	
Berichtigung gemäß § 16	<input type="checkbox"/>	<b>067</b>	
<b>Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer</b>			<b>-5.040,00</b>
<b>In den Kennzahlen 060 und/oder 065 enthaltene Vorsteuern:</b>			
Vorsteuern betreffend KFZ nach EKR 063, 064, 732-733 und 744-747	<input type="checkbox"/>	<b>027</b>	
Vorsteuern betreffend Gebäude nach EKR 030-037 und 070, 071	<input type="checkbox"/>	<b>028</b>	
<b>Sonstige Berichtigungen:</b>	<input type="checkbox"/>	<b>090</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Zahllast</b> (Plusvorzeichen) <input type="checkbox"/> <b>Gutschrift</b> (Minusvorzeichen)		<b>095</b>	<b>4.000,00</b>
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)			
<b>Ergibt</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Restschuld</b> <input type="checkbox"/> <b>Gutschrift</b>			<b>4.000,00</b>

Kammerumlagepflicht (§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor:  ja  nein

An Kammerumlage wurde für 2009 entrichtet:  
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

**Bitte zu beachten:** Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich feststellen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

30.05.2010

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Finanzamt FA Wien 12/13/14 Purkersdorf Ullmannstraße 54, 1153 Wien	2009		Eingangsvermerk
	Steuernummer 765 / 4321	Team 1	

**Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!** Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Weitere Informationen zur Einkommensteuererklärung finden Sie in der Ausfüllhilfe (**Formular E 2**) oder im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at).

## Einkommensteuererklärung für 2009

### 1. Angaben zur Person

Titel	Familienname	Vorname	
	DRILLICH	Hans	
Geschlecht		Versicherungsnummer <sup>1)</sup>	Geburtsdatum (TTMMJJ)
<input type="checkbox"/> männlich	<input checked="" type="checkbox"/> weiblich	9876	111155
Familienstand am 31.12.2009 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)			
<input checked="" type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> geschieden	seit Datum (TT.MM.JJJJ)
<input type="checkbox"/> in Partnerschaft lebend	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend	13.06.1990

### 2. Derzeitige Wohnanschrift

Straße	Hausnummer	Stiege	Türnummer	Tagsüber erreichbar unter (Telefon)
Wohnstrasse	45			
Land <sup>2)</sup>	Postleitzahl	Ortschaft		
	1130	Wien		

### 3. (Ehe)Partnerin/(Ehe)Partner, Alleinverdienerabsetzbetrag

Titel	Familienname	Vorname	
	DRILLICH	Gabriele	
Versicherungsnummer <sup>1)</sup>	Geburtsdatum (TTMMJJ)		
5432	010160	<input checked="" type="checkbox"/> Ich beanspruche den <b>Alleinverdienerabsetzbetrag</b> und erkläre, dass meine (Ehe)Partnerin/mein (Ehe)Partner diesen nicht in Anspruch nimmt. <input type="checkbox"/>	

### 4. Kinder, Alleinerzieherabsetzbetrag, Familienbeihilfebezug, Mehrkinderzuschlag

Bitte verwenden Sie zur Geltendmachung von **Kinderfreibeträgen**, **Unterhaltsabsetzbeträgen** oder **außergewöhnlichen Belastungen für Kinder** bzw. zur **Nachversteuerung** des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung die **Beilage L 1k**.

- 4.1 Ich beanspruche den **Alleinerzieherabsetzbetrag**.
- 4.2 **Familienbeihilfenbezug:** Anzahl der Kinder, für die 2009 für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen wurde [Antragstellerin/Antragsteller oder (Ehe) Partnerin/(Ehe)Partner].
- 4.3 **Mehrkinderzuschlag:** Nur auszufüllen, wenn das (Familien)Einkommen 2009 den Betrag von **55.000 Euro** nicht überstiegen hat.  Ich beanspruche den Mehrkinderzuschlag **für 2010**, da für 2009 **zumindest zeitweise** Familienbeihilfe für mehr als 2 Kinder bezogen wurde.
- Ich erkläre, dass ich 2009 mehr als 6 Monate in einer Ehe oder Partnerschaft gelebt habe und das gemeinsame Einkommen **55.000 Euro** nicht überstiegen hat. (Nur auszufüllen bei Vorliegen einer Ehe oder Partnerschaft)  
Zur Überweisung des Mehrkinderzuschlages füllen Sie bitte erforderlichenfalls den Punkt 17. aus.

<sup>1)</sup> Bitte geben Sie hier die Versicherungsnummer des österreichischen Sozialversicherungsträgers an.

<sup>2)</sup> Bitte geben Sie das internationale Kfz-Kennzeichen an. Nur auszufüllen, wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich gelegen ist.

Steuernummer 765/4321 Team:01

Beträge in Euro

5. - 7. Betriebliche Einkünfte aus	5. Land- und Forstwirtschaft <sup>4</sup>	6. selbständiger Arbeit <sup>5</sup>	7. Gewerbebetrieb <sup>6</sup>
a) Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 1a, bei land- und forstwirtschaftlicher Pauschalierung aus E 1c			12.000,00
b) Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage E 11 (ohne endbesteuerungsfähige Kapitalerträge)			
c) Davon auszuschneiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre <sup>7</sup>	311	321	327
auf 5 Jahre <sup>8</sup>	312	322	328
auf 10 Jahre <sup>9</sup>	315	316	317
d) Abziehender Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4 und/oder im Jahr 2009 zu berücksichtigende Siebentelbeträge aus Übergangsverlusten der Vorjahre <sup>7</sup>	313	323	329
e) <input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 37 Abs. 9 unwiderruflich, meine positiven Einkünfte aus künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit auf das Erklärungs- und die beiden Vorjahre gleichmäßig zu verteilen. In Kennzahl 325 sind daher 2/3 auszuschneiden. <sup>3)</sup> <sup>10</sup>		325	
f) Anzusetzende Teilbeträge, weil eine Einkünfteverteilung gemäß Punkt c) und/oder e) durchgeführt wurde <sup>11</sup>	314	324	326
g) In Punkt a) und/oder b) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge aus in- und ausländischen Kapitalanlagen, für die die Mitveranlagung beantragt wird <sup>12</sup>	780	782	784
<b>Summe aus a) bis g)</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b> 12.000,00
In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind <sup>13</sup>	781	783	785
In Kennzahl 330 enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitragsbegründend wirken (z.B. Einkünfte aus gewerblicher Nutztierhaltung und Pflanzenproduktion)			491
In Kennzahl 330 enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitragerhöhend wirken (z.B. Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb)			492

Bei den betrieblichen Einkünften (Summe 5-7) wurden gewinnmindernd abgezogen: <sup>14</sup>	
"Frascati"-Forschungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 4) <b>Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!</b>	744
Forschungsfreibetrag für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen (§ 4 Abs. 4 Z 4a) <b>Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!</b>	445
Forschungsfreibetrag für Auftragsforschung (§ 4 Abs. 4 Z 4b) <b>Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!</b>	797
Externer Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 8) <b>Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!</b>	402
Interner Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 10) <b>Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!</b>	761
Übertragungsrücklage (§ 12)	447
Abzugsfähige Zuwendungen gemäß § 4a Z 1 und Z 2 (z.B. an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt)	798
Abzugsfähige Zuwendungen gemäß § 4a Z 3 (z.B. an mildtätige Organisationen und begünstigte Spendensammelvereine)	600

<b>In den betrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten:</b>	a) Eigener Betrieb <sup>15</sup>	341	+
	b) Beteiligungen <sup>16</sup>	342	+
<b>Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind gemäß § 2 Abs. 2b mit positiven betrieblichen Einkünften auszugleichen in Höhe von:</b>	a) Eigener Betrieb <sup>17</sup>	332	-
	b) Beteiligungen <sup>17</sup>	346	-

<sup>3)</sup> Gleichzeitig beantrage ich, Anspruchszinsen (§ 205 BAO) insoweit nicht festzusetzen, als der Differenzbetrag an Einkommensteuer für die Vorjahre Folge des obigen Antrags ist.

E 1, Seite 2, Version vom 01.03.2010

Steuernummer 765/4321 Team:01

<b>8. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>		
8.1 Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen (Arbeitgeber/innen, Pensionsstellen) die an mich <b>im Jahr 2009</b> Bezüge ( <b>Lohn, Gehalt oder Pensionen</b> ) ausbezahlt haben.	1	<p><b>Die Angaben sind zur korrekten Steuerberechnung erforderlich.</b></p> <p><b>Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Erledigung der Erklärung verzögert!</b></p>
<p>Folgende Bezüge bitte <b>nicht</b> berücksichtigen: Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld), auf Grund eines Dienstleistungsschecks, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückerstattete Pflichtbeiträge an Sozialversicherung oder Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds. Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine <b>einzige</b> pensionsauszahlende Stelle anzugeben. Die Beilage eines Lohnzettels ist <b>nicht</b> erforderlich.  <b>Beachten Sie bitte:</b> Die Anzahl von Lohnausweisen/Lohnbescheinigungen ist in Fällen des Bezugs von Einkünften ohne Lohnsteuerabzug in Österreich (<b>Formular L 17</b>) in der <b>Beilage L 1i</b> einzutragen.</p>		
<b>8.2 Lohnsteuerpflichtige Einkünfte:</b> Die Höhe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß Kennzahl <b>245</b> des Lohnzettels ist von der auszahlenden Stelle dem Betriebsfinanzamt zu übermitteln und braucht daher von Ihnen <b>nicht eingetragen</b> werden.		
8.3 Ich habe 2009 Einkünfte erzielt, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei sind (z.B. UNO, UNIDO), in Höhe von	18	725
<b>8.4 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug</b> Zur Erklärung von anderen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug, Zusatzangaben bei Erfüllung bestimmter grenzüberschreitender Kriterien und/oder zur Beantragung der unbeschränkten Steuerpflicht gemäß § 1 Abs. 4 verwenden Sie bitte die <b>Beilage L 1i</b> .		
<b>8.5 Werbungskosten</b> (je Kennzahl bitte nur den Gesamtjahresbetrag in Euro und Cent anführen)		
<b>8.5.1 Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit</b> (z.B. Koch, Verkäuferin; nicht ausreichend ist Angestellte, Arbeiter)		
<b>8.5.2 Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Jahresbetrag</b> <b>Achtung:</b> Nur ausfüllen, wenn Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber die Pendlerpauschale nicht in der zustehenden Höhe (zu niedrig, zu hoch oder überhaupt nicht) berücksichtigt hat - bitte den <b>tatsächlich zustehenden Jahresbetrag</b> (auch den Wert Null) eintragen. Wenn Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber die Pendlerpauschale berücksichtigt hat oder Sie ein Pendlerpauschale beantragen, dann wird der Pendlerzuschlag gegebenenfalls automatisch berücksichtigt. (Beträge und Erläuterungen zum Pendlerpauschale/-zuschlag finden Sie im Steuerbuch 2010)		
	718	30,00
Soweit ein Abzug <b>nicht</b> bereits durch die <b>Arbeitgeberin</b> oder den <b>Arbeitgeber</b> erfolgte, sind hier <b>folgende Werbungskosten</b> einzutragen, die nicht auf das Werbungskostenpauschale von 132 Euro jährlich anzurechnen sind:		
8.5.3 Gewerkschaftsbeiträge, sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen und selbst eingezahlte SV-Beiträge (z.B. SVdGW, ApothekerInnen), ausgenommen Betriebsratsumlage	717	
8.5.4 Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige	274	
Hier sind <b>weitere</b> Werbungskosten einzutragen. Bitte geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten bei aktiven Arbeitnehmer/innen ohne Bezug von Einkommensersatzesätzen wie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich. 19		
8.5.5 Arbeitsmittel (bei Anschaffungen über 400 Euro nur AfA - siehe Steuerbuch 2010)	719	
8.5.6 Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)	720	
8.5.7 Reisekosten (ohne Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)	721	
8.5.8 Fortbildungs- und abzugsfähige Ausbildungskosten, Umschulung	722	
8.5.9 Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten	723	
8.5.10 Sonstige Werbungskosten, die nicht unter 8.5.5 bis 8.5.9 fallen (z.B. Betriebsratsumlage)	724	
8.5.11 Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales tragen Sie bitte ein: <b>A:</b> Artist/innen - <b>B:</b> Bühnengedörige, Filmschauspieler/innen - <b>F:</b> Fernsehchaffende - <b>J:</b> Journalist/innen - <b>M:</b> Musiker/innen - <b>FO:</b> Forstarbeiter/innen ohne Motorsäge, Förster/innen und Berufsjäger/innen im Revierdienst - <b>FM:</b> Forstarbeiter/innen mit Motorsäge - <b>HA:</b> Hausbesorger/innen, soweit sie dem Hausbesorgergesetz unterliegen - <b>HE:</b> Heimarbeiter/innen - <b>V:</b> Vertreter/innen - <b>P:</b> Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung		
Beruf 4)	Zeitraum der Tätigkeit	
	Beginn (TTMM)	Ende (TTMM)
		bis
		bis
<b>Summe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b> (muss nicht ausgefüllt werden)		

4) Kurzbezeichnung der Berufsgruppe

5) Von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber erhaltene Kostenersätze (ausgenommen bei Vertreterinnen/Vertretern).

Steuernummer 765/4321 Team:01

<b>9. Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> <span style="float:right">20</span>		
<b>9.1 Nicht endbesteuerungsfähige Kapitalerträge</b> (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)		
9.1.1 Nicht endbesteuerungsfähige Kapitalerträge, die einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen (insbesondere Gewinnanteile als echter stiller Gesellschafter und Überschüsse aus der Abschichtung einer echten stillen Beteiligung), einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer <span style="float:right">21</span>	<b>367</b>	
9.1.2 Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen (insbesondere Zinsen aus Privatarlehen und Wertpapiererträge aus abzugsfreien Altemissionen) <span style="float:right">22</span>	<b>361</b>	600,00
<b>Kapitalertragsteuer</b> , soweit sie auf nicht endbesteuerungsfähige Kapitalerträge (Kennzahl <b>367</b> ) oder auf in den Kennzahlen <b>310, 320, 330</b> enthaltene Kapitalerträge entfällt, und/oder <b>Sicherungssteuer</b> bei ausländischen Investmentfonds <span style="float:right">23</span>	<b>365</b>	
<b>9.2 Endbesteuerungsfähige Kapitalerträge</b> (Tarifbesteuerungsoption zur KEST-Anrechnung) <span style="float:right">24</span>		
9.2.1 Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz (insbesondere Zinsen aus Einlagen und Anleihen), einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer. <i>Hinweis: Substanzgewinne aus Investmentfonds mit KEST-Abzug sind im Fall der Tarifbesteuerungsoption zur KEST-Anrechnung in Kennzahl 444 (Sonstige Einkünfte, Punkt 11.6) einzutragen.</i> <span style="float:right">24</span>	<b>366</b>	
9.2.2 Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz (insbesondere Dividenden), einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer. <span style="float:right">25</span>	<b>369</b>	
<b>Kapitalertragsteuer</b> , soweit sie auf <b>endbesteuerungsfähige</b> Kapitalerträge (Kennzahlen <b>366, 369</b> ) bzw. auf in der Kennzahl <b>444</b> (siehe Punkt 11.6) enthaltene Beträge entfällt <span style="float:right">26</span>	<b>364</b>	
Auf Einkünfte gemäß Kennzahl <b>366</b> entfallende anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer <span style="float:right">25 ?</span>	<b>773</b>	
Auf Einkünfte gemäß Kennzahl <b>369</b> entfallende anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer <span style="float:right">25 ?</span>	<b>774</b>	
<b>9.3 Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen ohne Kapitalertragsteuerabzug</b> <i>Beachten Sie bitte, dass Zinsen aus EU-Staaten dem Finanzamt zu Kontrollzwecken mitgeteilt werden, sofern kein Abzug einer EU-Quellensteuer vorgesehen ist.</i>		
9.3.1 Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind <i>Hinweis: Substanzgewinne aus ausländischen Investmentfonds ohne KEST-Abzug, die mit dem besonderen Steuersatz von 25 % zu besteuern sind, sind in Kennzahl 409 (Sonstige Einkünfte, Punkt 11.7) einzutragen.</i> <span style="float:right">26</span>	<b>754</b>	
9.3.2 Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz (Tarifbesteuerungsoption statt 25 %) <i>Hinweis: Substanzgewinne aus ausländischen Investmentfonds ohne KEST-Abzug sind im Fall der Tarifbesteuerungsoption an Stelle der 25 %-Besteuerung in Kennzahl 448 (Sonstige Einkünfte, Punkt 11.8) einzutragen.</i> <span style="float:right">27</span>	<b>755</b>	
9.3.3 Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz (Tarifbesteuerungsoption statt 25 %) <span style="float:right">28</span>	<b>756</b>	
9.3.4 Auf Einkünfte gemäß Kennzahl <b>754</b> sowie Kennzahlen <b>781, 783</b> und <b>785</b> entfallende anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer <span style="float:right">29</span>	<b>757</b>	
9.3.5 Auf Einkünfte gemäß Kennzahl <b>755</b> entfallende anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer <span style="float:right">30</span>	<b>758</b>	
9.3.6 Auf Einkünfte gemäß Kennzahl <b>756</b> entfallende anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer <span style="float:right">31</span>	<b>759</b>	
9.3.7 Auf private und/oder betriebliche Kapitalerträge entfallende anzurechnende EU-Quellensteuer <span style="float:right">32</span>	<b>799</b>	
9.4 Zur Gutschrift eines überhöhten Kapitalertragsteuerabzuges bei Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds: Negative ausschüttungsgleiche Erträge, die durch Abzug tatsächlicher Ausschüttungen entstehen (nur in Verbindung mit Endbesteuerung) <span style="float:right">33</span>	<b>760</b>	
9.5 Meine (Ehe)Partnerin/mein (Ehe)Partner beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag <input type="checkbox"/> ja <span style="float:right">34</span>		
9.6 Für mich (für die Antragstellerin/den Antragsteller) wurde 2009 Familienbeihilfe bezogen. Anzahl der Monate des Familienbeihilfebezuges: <input type="text"/>		
<b>10. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b> <span style="float:right">35</span>		
10.1 Von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 1b		2.180,00
10.2 Als Beteiligte/r (Miteigentümer/in) - Ergebnis aus der Beilage E 11		
10.3 Davon auszuscheiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre <span style="float:right">378</span>		
10.4 Anzusetzende Teilbeträge, weil in Vorjahren eine Einkünfteverteilung auf 3 Jahre durchgeführt wurde <span style="float:right">376</span>	+	
10.5 Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe) <span style="float:right">373</span>		
<b>Summe aus 10.1 bis 10.5</b> <span style="float:right">370</span>		<b>2.180,00</b>

E 1, Seite 4, Version vom 01.03.2010

Steuernummer 765/4321 Team:01

11. Sonstige Einkünfte		
11.1	Wiederkehrende Bezüge (§ 29 Z 1)	36 800
11.2	Einkünfte aus Spekulationsgeschäft (§ 30, ohne KZ 444, 409 und 448)	37 801
11.3	Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen (§ 31, Hälftesteuersatz)	38 802
11.4	Einkünfte aus Leistungen (§ 29 Z 3)	39 803
11.5	Funktionsgebühren (§ 29 Z 4)	40 804
11.6	Substanzgewinne aus Investmentfonds mit KEST-Abzug (inländische Fonds, ausländische Meldefonds - Tarifversteuerung)	41 444
11.7	Substanzgewinne aus ausländischen Investmentfonds ohne KEST-Abzug (25%)	42 409
11.8	Substanzgewinne aus ausländischen Investmentfonds ohne KEST-Abzug (Tarifversteuerung)	42 448

In den außerbetrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten	43	371	+
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind gemäß § 2 Abs. 2b mit positiven außerbetrieblichen Einkünften auszugleichen in Höhe von:	44	372	

12. Nachversteuerung			
12.1	Nachversteuerung <b>ausländischer Verluste</b> (§ 2 Abs. 8)	45 792	+
12.2	<b>Nachversteuerung nicht entnommener Gewinne gemäß § 11a Abs. 3 und 4</b> 46		
12.2.1	Nachversteuerung bei einem 2009 erzielten <b>Gewinn</b> : Mit dem Hälftesteuersatz des Jahres der Inanspruchnahme der Begünstigung zu versteuernder Nachversteuerungsbetrag	46 794	
12.2.2	Nachversteuerung bei einem 2009 entstandenen <b>Verlust</b> : Mit dem Hälftesteuersatz des Jahres der Inanspruchnahme der Begünstigung zu versteuernder Nachversteuerungsbetrag <b>inklusive</b> des auf 2010 entfallenden Hälfteanteils ( <i>dieser wird automatisch ausgeschieden</i> )	47 795	
12.2.3	Nachversteuerung bei einem 2009 entstandenen Verlust durch Verlustausgleich in Höhe von	48 796	+
12.3	<b>Pauschale Nachversteuerung nicht entnommener Gewinne mit 10 % (§ 124b Z 154)</b>	47 826	

<b>Gesamtbetrag der Einkünfte:</b> ( <i>muss nicht ausgefüllt werden</i> )	14.780,00
--	-----------

13. Tarifbegünstigungen, Sonderfälle		
13.1	Einkünfte, für die ich den Hälftesteuersatz beanspruche (ausgenommen Einkünfte laut Kennzahlen <b>369, 756, 793, 802</b> )	48 423
13.2	Gemäß § 11a mit dem Hälftesteuersatz zu steuernde nicht entnommene Gewinne	49 793
13.3	Gewinne aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 36 (Kennzahl <b>386</b> )	
	Zu leistende Quote in Prozent	50 386
13.4	Einkünfte, die aus sonstigen Gründen besonders zu besteuern sind (Art):	51
<input type="checkbox"/>	13.5 Ich beantrage gemäß § 6 Z 6 lit b, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	52 805
<input type="checkbox"/>	13.6 Ich beantrage gemäß § 31 Abs. 2 Z 2, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	53 806
<input type="checkbox"/>	13.7 Ich beantrage gemäß § 37 Abs. 8 Z 6 lit. a und/oder lit. b, die Steuerfähigkeit hinsichtlich des in den Einkünften enthaltenen Betrages (Kennzahl <b>873</b> ) mit Ablauf des Jahres	
	<b>872</b> 2 0 (Jahr des voraussichtlichen tatsächlichen Zuflusses) festzusetzen. 6)	54 873
13.8	Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach Umwandlung (§ 9 Abs. 8 UmgrStG)	309
13.9	Sonstige anzurechnende Steuern (Art):	55
		375

6) Sollte die Angabe mehrerer Beträge/Jahre erforderlich sein, geben Sie diese bitte in einer eigenen (formlosen) Beilage bekannt.

## Steuernummer 765/4321 Team:01

14. Ausländische Einkünfte		
14.1	In den Einkünften sind enthalten: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht (ohne Kapitalerträge laut Kennzahlen <b>754, 755, 756</b> und Einkünfte gemäß Kennzahl <b>786</b> )	56 395
14.2	Auf Einkünfte gemäß Kennzahl <b>395</b> entfällt eine anrechenbare Steuer (ohne Quellensteuer laut Kennzahlen <b>758</b> und <b>759</b> ) in Höhe von	56 396
14.3	In den Einkünften sind enthalten: Ausländische tarifbegünstigte Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht mit dem Hälftesteuersatz zusteht (ohne Kapitalerträge laut Kennzahlen <b>781, 783, 785, 754, 756</b> ), z.B. ausländische betriebliche Dividenden mit Regelbesteuerungsoption	57 786
14.4	Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung ist hinsichtlich von Einkünften gemäß Kennzahl <b>786</b> Steuer anzurechnen in Höhe von	57 787
14.5	In den Einkünften sind nicht enthalten: Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte, die nicht in Kennzahl <b>453</b> der Beilage L 1i enthalten sind.	? 58 440
14.6	Bei Ermittlung der Einkünfte wurden berücksichtigt: Ausländische Verluste, für die das Besteuerungsrecht einem anderen Staat zusteht. <b>Achtung:</b> Diese Kennzahl muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden.	? 59 746

15. Sonderausgaben 60		
<input type="checkbox"/>	15.1 Ich beanspruche den zusätzlichen Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern.	61
15.2	Summe aller Versicherungsprämien und -beiträge (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Witwen-, Witwer-, Waisenversorgung und Pensions- bzw. Sterbekassen), freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung	455 2.100,00
15.3	Summe aller Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden	456 3.700,00
15.4	Aufwendungen für junge Aktien einschließlich Wohnsparaktien, Wandelschuldverschreibungen bzw. Partizipationsrechte zur Förderung des Wohnbaus und Genussscheine	465
15.5	Freiwillige Weiterversicherungen und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Renten oder dauernde Lasten	450
15.6	Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften	458 75,00
15.7	Private Geldzuwendungen an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. (§ 4a Z 3)	451
15.8	Private Zuwendungen an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände ua. (§ 4a Z 1 und 2)	459
15.9	Steuerberatungskosten	460

15.9 Verlustabzug 62		
15.9.1	Offene Verlustabzüge aus den Vorjahren	462
15.9.2	Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Gewinne gemäß § 2 Abs. 2b Z 3 zur Ermittlung der Verlustvortragsgrenze	63 419

<b>16. Außergewöhnliche Belastungen für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen oder (Ehe)Partner</b>			
Zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen für Kinder - mit Ausnahme von Krankheits- und Kurkosten nicht behinderter Kinder (diese sind in die Kennzahl 730 oder 734 einzutragen) - verwenden Sie bitte die <b>Beilage L 1k</b> . Informationen zur außergewöhnlichen Belastung finden Sie im Steuerbuch 2010.			
<b>Außergewöhnliche Belastungen</b> (mit Selbstbehalt) [Bitte geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich erhaltener oder zustehender Ersätze bzw. Vergütungen an. Beim Punkt 16.3 ziehen Sie bitte noch zusätzlich eine anteilige Haushaltsersparnis für Verpflegung (Vollpension) in Höhe von 5,23 Euro täglich ab.]			
16.1 Krankheitskosten (inkl. Zahnersatz)		<b>730</b>	
16.2 Begräbniskosten (soweit im Nachlass nicht gedeckt)		<b>731</b>	
16.3 Kurkosten		<b>734</b>	
16.4 Sonstige außergewöhnliche Belastungen, die nicht unter 16.1 bis 16.3 fallen		<b>735</b>	
<b>Außergewöhnliche Belastungen</b> (ohne Selbstbehalt)			
16.5 Katastrophenschäden (Bitte geben Sie den Betrag der Aufwendungen abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen an.)		<b>475</b>	
<b>Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung</b> Die Spalte "(Ehe)Partnerin/(Ehe)Partner" bitte nur ausfüllen, wenn Ihnen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht.		Antragstellerin/Antragsteller	(Ehe)Partnerin/(Ehe)Partner
16.6 Nummer des Behindertenpasses		Passnummer	Passnummer
16.7 Grad der Behinderung <sup>7)</sup>		%	%
16.8 Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung wird beansprucht wegen <b>Z:</b> Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids <b>G:</b> Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit <b>M:</b> Magenkrankheit, andere innere Erkrankung	<input type="checkbox"/> Z <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> Z <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> M	
16.9 Eine pflegebedingte Geldleistung (Blindenbeihilfe, Pflegegeld) wird bezogen	von	bis	2009
16.10 Der pauschale Freibetrag für das eigene Kraftfahrzeug wegen Behinderung wird beansprucht	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja
16.11 Nachgewiesene Taxikosten (bei einer mindestens 50%igen Gehbehinderung)	<b>435</b>	Betrag	<b>436</b>
16.12 Unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (z.B. ärztliche Kosten, Medikamente) ( <b>Allfällige Kostenersätze bitte abziehen</b> )	<b>476</b>		<b>417</b>
16.13 <b>Anstelle</b> der pauschalen Freibeträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht (z.B. Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim) in Höhe von [ <b>Allfällige pflegebedingte Geldleistungen sowie eine etwaige Haushaltsersparnis (156,96 Euro monatlich) bitte abziehen</b> ]	<b>439</b>		<b>418</b>
<input type="checkbox"/> 16.14 Ich besitze auf Grund meiner politischen Verfolgung in der Zeit von 1938 bis 1945 einen Opferausweis und/oder eine Amtsbescheinigung.			

<sup>7)</sup> Mit einer Eintragung wird der pauschale Freibetrag beantragt. Tatsächliche Kosten bitte unter Kennzahl **439, 418** eintragen.

Steuernummer 765/4321 Team:01

**17. Bankverbindung zur Überweisung des Mehrkindzuschlages****Beachten Sie bitte:**

- Sie müssen **KEINE** Bankverbindung anführen, sofern diese Ihrem Finanzamt bereits bekannt ist und sich nicht geändert hat.

- Aufgrund der Einführung eines einheitlichen Standards für den europäischen Zahlungsverkehr (SEPA - Single Euro Payments Area) wird auch von der Finanzverwaltung an Stelle von Bankleitzahl und Kontonummer nur mehr **BIC** (Bank Identifier Code) und **IBAN** (International Bank Account Number) verwendet. Sie finden diese Codes auf Ihrem Kontoauszug, eventuell bereits auch auf Ihrer Bankomatkarte.

BIC

IBAN

Ich beantrage die **Barauszahlung** an meine unter Punkt 2. angeführte Wohnadresse (wenn kein Bankkonto vorliegt).

**18. Freibetragsbescheid**

**Achtung:** Nur auszufüllen, wenn Sie keinen oder einen niedrigeren Freibetragsbescheid wollen! Ein niedrigerer Freibetrag kann auch dann berücksichtigt werden, wenn Sie die Erklärung auf der Mitteilung zur Vorlage bei Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber ausfüllen.

Bitte beachten Sie, dass ein zu hoher Freibetragsbescheid zu einer Nachforderung führen kann!

18.1 Ich wünsche keinen Freibetragsbescheid.

18.2 Ich beantrage einen betragsmäßig niedrigeren Freibetragsbescheid in Höhe von jährlich

64

449

**Bitte schließen Sie dieser Erklärung auch die in Ihrem Fall erforderlichen Erklärungsbeilagen an, z.B.:**

- **E 1a** - Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für EinzelunternehmerInnen (betriebliche Einkünfte)
- **E 1b** - Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
- **E 1c** - Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für EinzelunternehmerInnen mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
- **L 1i** - Beilage zur Einkommensteuererklärung für
  - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug
  - Zusatzangaben bei Erfüllung bestimmter grenzüberschreitender Kriterien
  - Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4)
- **L 1k** - Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 zur Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages, Unterhaltsabsetzbetrages, einer außergewöhnlichen Belastung für Kinder oder zur Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung
- **E 11** - Beilage zur Einkommensteuererklärung für Beteiligte an Personengesellschaften

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

30.05.2010

Datum, Unterschrift

## Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einzelunternehmerinnen/ Einzelunternehmer (betriebliche Einkünfte) für 2009

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Beilage (E 2).

**Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,**  
falls keine Pauschalierung in Anspruch genommen wird

**Einkünfte aus selbständiger Arbeit**

**Einkünfte aus Gewerbebetrieb**

Beachten Sie bitte: bei Vollpauschalierung für **Gastwirtinnen/Gastwirte oder Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler** müssen Sie außer den Angaben zur Person **nur den Punkt 6.** ausfüllen

Bitte pro Betrieb und Wirtschaftsjahr eine Beilage ausfüllen! <sup>1</sup>

Zutreffendes bitte ankreuzen !

1. Angaben zur Person		
Familien- und Vorname DRILLICH Hans	Steuernummer 765 / 4321	Team 1
Postleitzahl 1120	Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Tür-Nr.) Handwerksweg 21	
Staat (nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich)		

2. Angaben zum Betrieb	
Bilanzierung gemäß <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 1 <input type="checkbox"/> § 5 <sup>2</sup>	<input checked="" type="checkbox"/> Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> USt-Bruttosystem <input checked="" type="checkbox"/> USt-Nettosystem <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Künstler/-innen-, Schriftsteller/-innen- oder Handelsvertreter/-innen-Pauschalierung <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> Sonstige Pauschalierung <sup>2</sup>
Branchenkennzahl lt. E 2 <b>Bitte unbedingt ausfüllen!</b> <sup>3</sup> 59 431	<input type="checkbox"/> Mischbetrieb <sup>3</sup>
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird gestellt ("Fortführungsoption") <sup>4</sup>	<input type="checkbox"/> Der Antrag gemäß § 5 Abs. 2 ("Fortführungsoption") wird widerrufen <sup>4</sup>
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 124b Z 134 wird gestellt ("Aufschuboption") <sup>5</sup>	
Dauer des Gewinnermittlungszeitraumes, <b>nur</b> wenn kürzer als 12 Monate (Anzahl der Monate) <sup>6</sup>	Beträge in Euro und Cent
<input type="checkbox"/> Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen	
Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe) <sup>7</sup> 9010	
<input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Bildung einer Rücklage (eines steuerfreien Betrages) gemäß § 4 Abs. 10 Z 3 lit. b ("Grund-und-Boden-Rücklage") wird gestellt. <sup>8</sup>	
<input type="checkbox"/> (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben	
Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes <sup>9</sup> 9020	
Höhe eines ausscheidenden Gewinnes oder Verlustes <sup>11</sup> 9030	
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe) <sup>10</sup>	
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002. <sup>12</sup>	
<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung	

FinanzOnline, unser Service für Sie!

www.bmf.gv.at



Steuernummer 765/4321 Team:01

**3. Gewinnermittlung** 13

Grundsätzlich sind Erträge/Betriebseinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben **ohne Vorzeichen** anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.

Erträge/ Betriebseinnahmen	Beträge in Euro und Cent
Erträge/Betriebseinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) ohne solche, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind – EKR 40-44 – einschließlich Eigenverbrauch (Entnahmewerte von Umlaufvermögen) <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">14</span> <b>9040</b>	38.000,00
Erträge/Betriebseinnahmen, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind EKR 40-44 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">15</span> <b>9050</b>	
Anlagenerrträge/Entnahmewerte von Anlagevermögen EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">16</span> <b>9060</b>	2.000,00
<b>Nur für Bilanzierer:</b> Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">17</span> <b>9070</b>	
<b>Nur für Bilanzierer:</b> Bestandsveränderungen EKR 450-457 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">18</span> <b>9080</b>	
Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (z.B. Finanzerträge) - Saldo <i>Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl</i> <b>9093</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">19</span> <b>9090</b>	
<b>Nur bei USt-Bruttosystem:</b> vereinnahmte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen <i>(Achtung: Nur ausfüllen, wenn die Betriebseinnahmen ohne USt angeführt werden)</i> <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">20</span> <b>9093</b>	
<b>Summe der Erträge/ Betriebseinnahmen</b> <i>(muss nicht ausgefüllt werden)</i>	40.000,00
<b>Aufwendungen/ Betriebsausgaben</b>	
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">21</span> <b>9100</b>	19.000,00
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">22</span> <b>9110</b>	1.000,00
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">23</span> <b>9120</b>	
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter) EKR 700-708 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">24</span> <b>9130</b>	1.150,00
<b>Nur für Bilanzierer:</b> Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 709 - und Wertberichtigungen zu Forderungen <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">25</span> <b>9140</b>	
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">26</span> <b>9150</b>	
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">27</span> <b>9160</b>	450,00
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">28</span> <b>9170</b>	
Miet- und Pachtanwendung, Leasing EKR 740-743, 744-747 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">29</span> <b>9180</b>	1.450,00
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">30</span> <b>9190</b>	
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder EKR 765-769 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">31</span> <b>9200</b>	400,00
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">32</span> <b>9210</b>	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">33</span> <b>9220</b>	
Eigene Pflichtversicherungsbeiträge und Beiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">34</span> <b>9225</b>	3.000,00
Übrige und/oder pauschale Aufwendungen/Betriebsausgaben, Kapitalveränderungen - Saldo <i>Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Zahllast, jedoch ohne Kennzahl</i> <b>9233</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">35</span> <b>9230</b>	1.550,00
<b>Nur bei USt-Bruttosystem:</b> bezahlte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen <i>(Achtung: darf nur ausgefüllt werden, wenn die Betriebsausgaben ohne USt angeführt werden)</i> <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">20</span> <b>9233</b>	
<b>Summe der Aufwendungen/ Betriebsausgaben</b> <i>(muss nicht ausgefüllt werden)</i>	28.000,00
Einkünfte aus betrieblich gehaltenen Beteiligungen an Mitunternehmerschaften <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">9237</span>	
<b>Laufender Gewinn/Verlust</b> <i>[Sofern keine Korrekturen gemäß Punkt 4. erfolgen, bitte diesen Betrag im Formular E 1 in die Punkte 5a), 6a) oder 7a) übernehmen.]</i> <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">36</span>	12.000,00

Steuernummer 765/4321 Team:01

**4. Korrekturen des laufenden Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) <sup>37</sup>**

Zur Ermittlung des laufenden steuerlichen Gewinnes/Verlustes ist der unter Punkt 3. ermittelte Gewinn/Verlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-") anzugeben.

Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700-708) - Kennzahl <b>9130</b>	<b>38</b>	<b>9240</b>	
Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen und Wertberichtigungen zu Forderungen - Kennzahl <b>9140</b>	<b>39</b>	<b>9250</b>	
Korrekturen zu Kfz-Kosten	<b>40</b>	<b>9260</b>	
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl <b>9180</b>	<b>41</b>	<b>9270</b>	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl <b>9200</b>	<b>42</b>	<b>9280</b>	
Gewinne, für die eine Steuernichtfestsetzung gemäß § 6 Z 6 lit. b beantragt wird (Kennzahl <b>805</b> in E 1)	<b>43</b>	<b>9281</b>	+
Abzug endbesteuerungsfähiger inländischer und/oder dem besonderen Steuersatz (25%) unterliegenden ausländischen Kapitalerträge *)		<b>9283</b>	
Sonstige Änderungen - Saldo	<b>44</b>	<b>9290</b>	
<b>Laufender Gewinn/Verlust nach Vornahme der obigen Korrekturen (muss nicht ausgefüllt werden)</b>			<b>12.000,00</b>
<b>Freibetrag für investierte Gewinne - FBiG (§ 10, nur für Einnahmen-Ausgaben-Rechner)</b>			
Freibetrag für investierte Gewinne für körperliche Wirtschaftsgüter <b>Achtung:</b> Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages	<b>45</b>	<b>9227</b>	
Freibetrag für investierte Gewinne für Wertpapiere <b>Achtung:</b> Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages	<b>46</b>	<b>9229</b>	
Nachzuversteuernder Freibetrag für investierte Gewinne	<b>47</b>	<b>9234</b>	+
<b>Laufender steuerlicher Gewinn/Verlust</b> [Bitte diesen Betrag im Formular E 1 in die Punkte 5a), 6a) oder 7a) übernehmen.]	<b>48</b>		<b>12.000,00</b>

**5. Bilanzposten (NUR für Bilanzierer gemäß §§ 4 Abs. 1 oder 5)**

Privatentnahmen (abzüglich Privateinlagen) EKR 96 (Bitte bei negativen Beträgen unbedingt das Vorzeichen angeben!)	<b>49</b>	<b>9300</b>	
Grund und Boden EKR 020-022	<b>50</b>	<b>9310</b>	
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	<b>51</b>	<b>9320</b>	
Finanzanlagen EKR 08-09	<b>52</b>	<b>9330</b>	
Vorräte EKR 100-199	<b>53</b>	<b>9340</b>	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	<b>54</b>	<b>9350</b>	
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern) EKR 304-309	<b>55</b>	<b>9360</b>	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	<b>56</b>	<b>9370</b>	

\*) Sind in der Kennzahl **9090** endbesteuerungsfähige inländische und/oder ausländische Kapitalerträge enthalten, sind diese unter Kennzahl **9283** auszuscheiden.  
Zur Behandlung endbesteuerungsfähiger in- und ausländischer betrieblicher Kapitalerträge siehe Anmerkungen 12 und 13 zu E 1.



## Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden für 2009

Bitte pro Einkunftsquelle eine Beilage ausfüllen!

**Achtung:** Bei Vorliegen von Vermietungsgemeinschaften (Hausgemeinschaften) bitte nicht dieses, sondern das Formular E 6 verwenden! Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Familien- und Vorname DRILLICH Hans	Steuernummer 765 / 4631	Team 1
--	----------------------------	-----------

<input type="checkbox"/> USt-Bruttosystem <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> Bebautes Grundstück	Einheitswert-Aktenzeichen (EWAZ) <sup>2</sup> 12-3-4567	Postleitzahl 1130
<input type="checkbox"/> USt-Nettosystem	<input type="checkbox"/> Unbebautes Grundstück		

Lageadresse (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.) Wien, Mietplatz 4/1	Staat
--	-------

<input type="checkbox"/> Ich beanspruche eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBI. II Nr. 474/2002. <sup>3</sup>	Höhe eines ausscheidenden Überschusses oder Verlustes <sup>4</sup>	9030
---	--	------

<b>Erwerb oder erstmalige Nutzung der Einkunftsquelle:</b>	Beträge in Euro und Cent
Die Einkunftsquelle wurde im Erklärungsjahr <b>entgeltlich</b> erworben Bitte geben Sie hier die Höhe der <b>Anschaffungskosten</b> des Gebäudes (ohne Grundanteil) an. <sup>5</sup>	9410
Die Einkunftsquelle wurde im Erklärungsjahr <b>unentgeltlich</b> erworben oder <b>erstmalig</b> zur Erzielung von Einkünften genutzt. Bitte geben Sie hier die Höhe der <b>fiktiven Anschaffungskosten</b> des Gebäudes (ohne Grundanteil) an (§ 16 Abs. 1 Z 8 lit. d), wenn die AfA-Bemessung danach erfolgt. <sup>6</sup>	9415
<input type="checkbox"/> Die Bemessung der AfA erfolgt nicht mit den fiktiven Anschaffungskosten <sup>7</sup>	
<input type="checkbox"/> Zehntel-/Fünftelabsetzungen vom Rechtsvorgänger wurden übernommen	

<b>Übertragung der Einkunftsquelle oder Beendigung der Vermietung:</b>	
Die Einkunftsquelle wurde im Erklärungsjahr zur Gänze oder teilweise veräußert Bitte geben Sie hier den Verkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) an. <sup>8</sup>	9420
<input type="checkbox"/> Die Einkunftsquelle wurde im Erklärungsjahr zur Gänze oder teilweise verschenkt.	
<input type="checkbox"/> Die Vermietung wurde im Erklärungsjahr beendet, ohne dass die Einkunftsquelle veräußert oder unentgeltlich übertragen wurde.	

<b>Im Jahr 2009 sind Aufwendungen gemäß § 28 Abs. 2, 3 oder 4 angefallen:</b>	
<input type="checkbox"/> Ich stelle einen Antrag auf Verteilung von Aufwendungen gemäß § 28 Abs. 2 Höhe der insgesamt zu verteilenden Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungskosten (Instandsetzungskosten bei Wohngebäuden müssen zwingend verteilt werden) <sup>8</sup>	9430
<input type="checkbox"/> Ich stelle einen Antrag auf Verteilung von Aufwendungen gemäß § 28 Abs. 3 Höhe der insgesamt zu verteilenden Herstellungsaufwendungen <sup>9</sup>	9440
Verteilungszeitraum (mindestens 10, höchstens 15 Jahre) Anzahl der Jahre	
<input type="checkbox"/> Ich stelle einen Antrag auf Verteilung von Aufwendungen gemäß § 28 Abs. 4 Höhe der insgesamt zu verteilenden Aufwendungen gemäß § 10 Mietrechtsgesetz <sup>10</sup>	9450

<b>Einnahmen</b> (ausgenommen Einkünfte laut Kennzahl 9955): <sup>11</sup> <sup>12</sup>	9460	5.000,00
--	------	----------

Besondere Einkünfte gemäß § 28 Abs. 7 <sup>13</sup>	9955	
---	------	--

<b>Werbungskosten:</b> <sup>14</sup>		
Absetzbare Aufwendungen nach § 28 Abs. 2 (Zehntelabsetzungen) <sup>8</sup>	9470	
Absetzbare Aufwendungen nach § 28 Abs. 3 (Zehntel-/Fünftelabsetzungen) <sup>9</sup>	9480	
Absetzbare Aufwendungen nach § 28 Abs. 4 (Zehntelabsetzungen) <sup>10</sup>	9490	
Absetzung für Abnutzung (AfA) <sup>14</sup>	9500	1.000,00
Fremdfinanzierungskosten <sup>15</sup>	9510	1.800,00
Sofort abgesetzte Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungskosten	9520	
Übrige Werbungskosten	9530	20,00

<b>Einnahmenüberschuss oder Werbungskostenüberschuss (Verlust)</b> [Bitte diesen Betrag im Formular E 1 bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung (Punkt 10.1) berücksichtigen.]		2.180,00
--	--	----------

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
---

30.05.2010

Datum, Unterschrift

FinanzOnline, unser Service für Sie!

www.bmf.gv.at



## Erläuterungen

**1** Beim **USt-Bruttosystem** sind Einnahmen und zu Werbungskosten führende Ausgaben inklusive USt anzusetzen. Bei Aufwendungen, die im Wege der AfA abzusetzen sind, sind die abziehbaren Vorsteuern als Werbungskosten sofort abziehbar. Als Abschreibungsbasis sind die Anschaffungs-(Herstellungs-)Kosten ohne USt heranzuziehen. Die Summe der im Veranlagungsjahr bezahlten USt-Zahlungen ist den übrigen Werbungskosten in Kennzahl 9530, die Summe allfälliger USt-Gutschriften den Einnahmen in Kennzahl 9460 zuzurechnen. Ergeben sich sowohl USt-Zahlungen als auch USt-Gutschriften, ist eine Saldierung vorzunehmen; bei einem Gutschriftsüberhang ist dieser in Kennzahl **9460**, bei einem Zahlungenüberhang ist dieser in Kennzahl **9530** einzutragen. Beim **USt-Nettosystem** wird die USt als durchlaufender Posten behandelt und bleibt sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Werbungkostenseite außer Ansatz. Alle Einnahmen und vorsteuerabzugsfähigen zu Werbungskosten führende Ausgaben werden daher nur netto angesetzt. Das Nettosystem ist nur bei solchen Steuerpflichtigen zulässig, bei denen die USt grundsätzlich Durchlaufcharakter haben kann. Die Nettoverrechnung ist damit in Fällen nicht möglich, in denen ein Unternehmer unecht steuerbefreite Umsätze tätigt (zB Vermietung von Geschäftsräumen ohne Option zur USt-Pflicht, Kleinunternehmer iSd UStG 1994 unter 30.000 Euro Jahresumsatz).

**2** Besteht die Einkunftsquelle aus einem einzigen Grundstück (zB Eigentumswohnung, Mietwohngrundstück), führen Sie bitte Einheitswert-Aktenzeichen (EAWZ), Postleitzahl und Lageadresse an. Werden mehrere Grundstücke im Rahmen einer einzigen Einkunftsquelle vermietet (zB Vermietung mehrerer Eigentumswohnungen im selben Gebäude an einen Mieter), genügt die Angabe eines einzigen Grundstückes. Führen Sie bitte in diesem Fall in den Folgejahren bei unveränderten Verhältnissen immer dasselbe Grundstück an.

**3** Die Verordnung BGBI. II Nr. 2002/474 sieht im Fall des Fehlens eines Doppelbesteuerungsabkommens unter den näher bezeichneten Voraussetzungen eine Entlastung von der Doppelbesteuerung durch Steuerfreistellung oder Anrechnung ausländischer Steuern vor. Wurde eine derartige Entlastung in Anspruch genommen, geben Sie dies bitte durch Ankreuzen bekannt.

**4** In dieser Kennzahl sind insbesondere jene Überschuss-/Verlustteile einzutragen, die in Fällen einer **unentgeltlichen Übertragung der Einkunftsquelle** auf Grund einer aliquoten Einkünfteabgrenzung auf den Rechtsnachfolger bzw. Rechtsvorgänger Voraussetzungen eine Entlastung von der Doppelbesteuerung durch Steuerfreistellung oder Anrechnung ausländischer Steuern vor. Wurde eine derartige Entlastung in Anspruch genommen, geben Sie dies bitte durch Ankreuzen bekannt.

**5** Besteht die Einkunftsquelle aus einem einzigen **im Erklärungs-jahr gekauften** Gebäude, geben Sie bitte unter Kennzahl **9410** die Anschaffungskosten (den Kaufpreis) für das Gebäude ohne den auf den Grund und Boden entfallenden Anteil an. In der Regel entfallen zumindest 20% des Gesamtkaufpreises auf den Grund und Boden (vgl. Rz 6447 der Einkommensteuerrichtlinien 2000, EStR 2000). Die Anschaffungskosten stellen die AfA-Bemessungsgrundlage dar. Gesetzlich ist - ohne Nachweis der Nutzungsdauer - ein AfA-Satz von 1,5% anzusetzen (§ 16 Abs. 1 Z 8 lit. e). Bei Gebäuden, die vor 1915 erbaut wurden, kann ein AfA-Satz von 2% angesetzt werden (vgl. Rz 6444 der EStR 2000). Im Fall einer "gemischten Schenkung" mit überwiegend Schenkungscharakter (siehe dazu unter Punkt 6) liegt ein unentgeltlicher Erwerb vor, sodass keine Eintragung unter Kennzahl **9410** vorzunehmen ist.

**6** Ein **unentgeltlicher Erwerb** liegt insbesondere bei Erwerb durch Schenkung, gegen Unterhaltsrente, durch Erbschaft, Legat, Schenkung auf den Todesfall und als Abfindung eines Pflichtteilsanspruches vor. Im Fall einer "gemischten Schenkung" ist von einem unentgeltlichen Erwerb auszugehen, wenn der Kaufpreis des Gebäudes nicht mindestens die Hälfte seines Verkehrswertes beträgt. Zur AfA-Bemessung mit den fiktiven Anschaffungskosten siehe insbesondere Rz 6433b EStR 2000.

**7** Bei unentgeltlichem Erwerb ist die AfA des Rechtsvorgängers grundsätzlich fortzusetzen, siehe insbesondere Rz 6434 EStR 2000. Teilbeträge nach § 28 Abs. 2 und § 28 Abs. 3 können vom Rechtsnachfolger fortgesetzt werden.

**8** Gemäß § 28 Abs. 2 können über **Antrag** Aufwendungen für nicht regelmäßig jährlich anfallende **Instandhaltungsarbeiten** gleichmäßig auf **zehn** Jahre verteilt werden. Instandhaltungsaufwand liegt vor, wenn lediglich unwesentliche Gebäudeteile ausgetauscht werden oder wenn es zu keiner wesentlichen Erhöhung des Nutzwertes oder der Nutzungsdauer kommt (vgl. Rz 6467 ff. der EStR 2000). **Instandsetzungs-**

**aufwendungen** sind (nach allfälliger Kürzung um entsprechend gewidmete steuerfreie Subventionen aus öffentlichen Mitteln) bei **Wohngebäuden zwingend** auf **zehn** Jahre verteilt abzusetzen. Bei Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (zB betrieblich genutzte Gebäude), können nicht regelmäßige Instandsetzungsaufwendungen wahlweise sofort oder auf zehn Jahre verteilt abgesetzt werden. Instandsetzungsaufwendungen sind jene Aufwendungen, die nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören und allein oder zusammen mit Herstellungsaufwand den Nutzungswert des Gebäudes wesentlich erhöhen oder seine Nutzungsdauer wesentlich verlängern (siehe dazu auch Rz 6450 ff. der EStR 2000). Bei einer Verteilung der Instandhaltungsaufwendungen bzw. Instandsetzungsaufwendungen ist unter der Kennzahl **9430** die **Gesamthöhe** der im jeweiligen Veranlagungsjahr angefallenen Instandhaltungsaufwendungen (Instandsetzungsaufwendungen) anzugeben. Unter der Kennzahl **9470** sind sämtliche auf das Veranlagungsjahr entfallenden **Instandhaltungs-** und/oder **Instandsetzungszehntel** anzusetzen, somit - bei Instandhaltungsaufwendungen oder Instandsetzungsaufwendungen in anderen als Wohngebäuden - auch solche aus einer in Vorjahren erfolgten Antragstellung auf Verteilung. Sofort abgesetzte Instandhaltungsaufwendungen oder Instandsetzungsaufwendungen (bei anderen als Wohngebäuden) sind unter Kennzahl **9520** einzutragen.

**9** Gemäß § 28 Abs. 3 sind folgende Aufwendungen, soweit sie **Herstellungsaufwand** (vgl. dazu Rz 6476 der EStR 2000) darstellen, über Antrag gleichmäßig auf **fünfzehn** Jahre verteilt abzusetzen:

1. Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen.
2. Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, wenn die Zusage für eine Förderung nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, dem Startwohnungsgesetz oder den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung der Wohnhaussanierung vorliegt.
3. Aufwendungen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes.

Werden zur Finanzierung dieser Herstellungsaufwendungen gesetzlich vorgesehene Mieterhöhungen vorgenommen, kann der Herstellungsaufwand (nach allfälliger Kürzung um entsprechend gewidmete steuerfreie Subventionen aus öffentlichen Mitteln) gleichmäßig auf die Laufzeit der erhöhten Mieten, mindestens aber gleichmäßig auf **zehn** Jahre verteilt werden. Führen Sie bitte den Verteilungszeitraum an. Bei einer Antragstellung auf Verteilung ist unter der Kennzahl **9440** die **Gesamthöhe** der im jeweiligen Veranlagungsjahr angefallenen Herstellungsaufwendungen anzugeben. Unter der Kennzahl **9480** sind sämtliche auf im jeweiligen Veranlagungsjahr entfallenden **Herstellungszehntel** aus einer in Vorjahren erfolgten Antragstellung auf Verteilung einzutragen. Herstellungsaufwendungen gemäß § 28 Abs. 3, die nicht in Zehntel/Fünftelzehntel, sondern über die Restnutzungsdauer abgesetzt werden, sind im Rahmen der AfA unter Kennzahl **9500** zu berücksichtigen.

**10** Gemäß § 28 Abs. 4 kann der **Ersatz von Aufwendungen gemäß § 10 des Mietrechtsgesetzes** über Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden. Bei einer Antragstellung auf Verteilung ist unter der Kennzahl **9450** die **Gesamthöhe** der im jeweiligen Veranlagungsjahr angefallenen Aufwendungen einzutragen. Unter der Kennzahl **9490** sind sämtliche auf das Veranlagungsjahr entfallenden **Zehntelbeträge**, somit auch solche aus einer in Vorjahren erfolgten Antragstellung einzutragen.

**11** Geben Sie Einnahmen und Werbungskosten jeweils **ohne** Vorzeichen an. Einnahmerrückzahlungen sind unter Kennzahl **9530**, Werbungskostenrückzahlungen unter Kennzahl **9460** anzugeben.

**12** Unter Kennzahl **9460** sind mit Ausnahme der besonderen Einkünfte gemäß § 28 Abs. 7 sämtliche Einnahmen aus der Einkunftsquelle in einer Summe anzuführen. 

**13** Besondere Einkünfte gemäß § 28 Abs. 7 sind in Kennzahl **9955** einzutragen. Dadurch wird in bestimmten Fällen einer Gebäudeübertragung unter Lebenden eine beschleunigte Abschreibung gemäß § 28 Abs. 3 (vgl. Punkt 9) auf das Ausmaß der normalen Abschreibung reduziert (siehe näher Rz 6511 EStR 2000).

**14** Unter Kennzahl **9500** ist der auf das Veranlagungsjahr entfallende Betrag an Absetzung für Abnutzung (AfA für Gebäude und Einrichtung) einzutragen. Zur AfA-Bemessungsgrundlage und zum AfA-Satz siehe § 16 Abs. 1 Z 8 lit. e sowie Rz 6422 ff. der EStR 2000.

**15** Unter Kennzahl **9510** sind die auf das Veranlagungsjahr entfallenden absetzbaren Fremdfinanzierungskosten (insbesondere Zinsen, Kreditgebühren) einzutragen. Kredittilgungen (Annuitäten) stellen keine Werbungskosten dar. 

## XVII. Stichwortverzeichnis

### A

Abflussprinzip 29, 63  
 Abgabenbefreiung 15  
 Abgabenerklärung 11, 21, 86  
 Abgabenkonto 12, 22, 49, 80  
 Abgabennachzahlung 21  
 Abgabenschuld 23, 80, 81  
 Abgabepflichtiger/ Abgabepflichtige 10  
 Abschreibung 30, 60, 61, 64, 72, 74, 75, 81, 87  
 – Ganzjahresabschreibung 62  
 – Halbjahresabschreibung 62  
 Abschreibungsbasis 61  
 Abschreibungssatz 61, 64  
 Absetzung für Abnutzung → Abschreibung  
 AfA-Tabelle 61  
 Akteneinsicht 10  
 Alleinerzieherabsetzbetrag 36, 84  
 Alleinverdienerabsetzbetrag 36, 84  
 Allgemeiner Umsatzsteuersatz → Umsatzsteuersatz  
 Anlagekartei 29, 62  
 Anlagenverzeichnis → Anlagekartei  
 Anlaufverlust 12, 34  
 Anschaffungskosten 61, 62, 63, 64, 75  
 Anspruchszinsen 21, 22  
 Antiquitäten 60, 61  
 Anwaltshonorar 61  
 Anzahlungen, Besteuerung von 43  
 Anzeigepflicht 10, 11  
 Arbeitnehmerabsetzbetrag 36  
 Arbeitszimmer 60  
 Arzt 26, 29, 33, 63, 72  
 Aufbewahrungspflicht 28  
 Aufbewahrungszeit 28  
 Aufzeichnungen 11, 16, 25, 28, 30, 47  
 Ausfuhrlieferung 42, 47  
 Ausfuhrnachweis 48  
 Auslandsreisen 65  
 Außenprüfung 28  
 Außergewöhnliche Belastungen 32, 33, 34, 85  
 Aussetzung der Einhebung 80  
 Aussetzungszinsen 80  
 Autoren/ Autorinnenhonorar 44

### B

Ballbesuch 60  
 Basispauschalierung  
 – Einkommensteuer → Pauschalierung  
 – Umsatzsteuer → Pauschalierung  
 Behinderungen, Kosten von 35  
 Belegnachweis 59  
 Belegscanner 28  
 Beratungskosten 30, 61, 72  
 Berufsausbildung, Kosten von auswärtiger 35  
 Berufung 37, 79  
 – Frist 79  
 – Schrift 79  
 Beschränkte Steuerpflicht → Steuerpflicht  
 Bestätigungsverfahren 50, 53  
 Betriebsausgaben 59, 71, 72, 73, 74, 76, 77  
 Betriebsausgabenpauschalierung → Pauschalierung  
 Betriebseinnahmen 69  
 Betriebseröffnung 11, 59, 74  
 Betriebsfinanzamt 11, 40  
 Betriebsgebäude 63  
 Betriebsneugründung 6, 15  
 Betriebsübertragung 6, 15, 83  
 Betriebsvermögensvergleich 25, 27, 28  
 Beweisaufnahme 11  
 Bewirtungsspesen 60, 77  
 Bilanzierung → Doppelte Buchhaltung  
 Binnenmarktregelung 51  
 Branchenpauschalierung  
 – Einkommensteuer → Pauschalierung  
 – spezielle → Pauschalierung  
 – Umsatzsteuer → Pauschalierung  
 Bruttomethode 29, 30, 77  
 Bücher, Lieferung von 43  
 Buchführungsgrenzen 25, 29, 77  
 Buchführungspflicht 25, 26, 75, 76, 86  
 Buchnachweis 48  
 Buchungsmitteilung 12, 36  
 Bundesabgabenordnung 10  
 Bundesverwaltungsabgaben 15, 16

**D**

Datenträger 28  
 Devolutionsantrag 10  
 Dienstgeberbeitrag 15, 16, 22, 72, 74  
 Doppelbesteuerungsabkommen 32  
 Doppelte Buchhaltung 28, 34, 71  
 Drittstaaten 42, 47

**E**

Echte Umsatzsteuerbefreiung → Umsatzsteuerbefreiungen  
 Eigenbeleg 59  
 Eigenverbrauch 41, 42, 60, 74  
 Einbringungsmaßnahmen 80  
 Einfuhr 41, 43, 44  
 Einfuhrumsatzsteuer 44, 49, 57, 74, 75  
 Einkommen 27, 32, 33, 35, 37, 39, 60  
 Einkommensteuer 6, 9, 21, 22, 30, 32, 33, 40, 71, 73, 74, 76
 

- Bescheid 21
- Erklärung 29, 37, 84, 85
- Erklärungsfrist 37
- Richtlinien 9, 76
- Tarif 35
- Veranlagung 33, 37
- Vorauszahlung 11, 22, 31, 36

 Einkunftsarten 32, 33, 34  
 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 6, 18, 25, 27, 29, 30, 34, 37, 39, 62, 64, 65, 71, 77, 87, 88  
 Einzelunternehmer/in 18, 26, 69, 84  
 Elektrizitätsabgabe 57  
 Elektronischer Handel 13  
 Elektronische Rechnung 13  
 Empfängerbenennung 59  
 Energieabgabenvergütung 57  
 Entgelt 22, 41, 42, 44, 48, 57  
 Erdgasabgabe 57  
 Erklärung der Neugründung 15, 83  
 Ermäßigter Umsatzsteuersatz → Umsatzsteuer  
 Erwerbsteuer 44, 51  
 Erwerbsbesteuerung 50  
 Exekution 80

**F**

Fachliteratur 45, 61  
 Fahrtkosten 64, 65  
 Fälligkeiten 12, 21  
 Findok 9  
 Firmenbuch 15, 25, 39  
 Firmenwert 63  
 Formulare 10, 83  
 Fragebogen 11, 12, 52, 83  
 Freiberufler/in 26, 29, 48, 71, 72, 73, 75  
 Freibetrag für investierte Gewinne 61, 62, 65  
 Fremdlöhne 59, 72, 73, 74, 75, 77  
 Fristen 21, 33  
 Frühstück 47, 65  
 Fundamentierungskosten 61

**G**

Ganzjahresabschreibung → Abschreibung  
 Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen 71, 67, 77, 84, 85  
 Gebäude 43, 61, 63, 64, 66, 84, 86  
 Geldvollmacht 11  
 Gemeinschaftsgebiet 47, 50, 51, 52, 54  
 Gemischtwarenhändler/in 76, 84, 85  
 Gerichtsgebühren 15  
 Geringwertige Wirtschaftsgüter 61, 64, 67, 72, 74, 75  
 Gesamtbetrag der Einkünfte 32, 33, 34  
 Geschäftsführer/in (-bezüge) 12, 39, 40  
 Gesellschaftsteuer 15, 16  
 GmbH 26, 27, 39, 40, 83  
 Gewerbetreibender/Gewerbetreibende 26, 29, 48, 63, 71, 72, 73, 74, 75, 77  
 Gewinn- und Verlustrechnung 18, 28, 29, 37, 39  
 Gewinneinkünfte 15, 33  
 Gewinnermittlung 6, 25, 26, 27, 28, 29, 34, 66, 71  
 Gewinnfreibetrag 30, 39, 61, 62, 65, 66, 67, 72, 76  
 Gewinnpauschalierung → Pauschalierung  
 Grenzgängerabsetzbetrag 36  
 Grenzsteuersatz 35, 40  
 Grundbuch 15, 28, 60  
 Grunderwerbsteuer 15, 16, 60

Grundstück 15, 28, 43, 51, 61, 84, 86  
 Grundstücksverkauf 42  
 Guthaben 12  
 Gutschrift 7, 12, 22, 23, 37, 44, 49, 55, 80  
 Gutschriftszinsen 22

## H

Halbjahresabschreibung → Abschreibung  
 Handlungsbevollmächtigter/Handlungsbevollmächtigte 13  
 Hauptbuch 28  
 Haushalt, Aufwendungen für 60  
 Herstellungskosten 61, 62, 63, 64, 66, 75  
 Hilfsbücher 29  
 Humanmediziner/-medizinerin 75

## I

Identitätsnachweis 12  
 Inbetriebnahme 29, 62, 64  
 Inlandsreisen 65  
 Innergemeinschaftliche Lieferung 50, 52, 54  
 Innergemeinschaftliche Warenlieferung 52, 83  
 Innergemeinschaftlicher Erwerb 41, 44, 50, 52  
 Inventuraufnahme 25  
 Istbesteuerung 48

## J

Jagd 60  
 Jahressteuererklärung 21  
 Jahreszusammenstellung 12, 18  
 Journal 28  
 Juristische Person 39

## K

Kammerumlage 22  
 Kapitalgesellschaften 6, 11, 15, 26, 27, 33, 36, 83  
 Kassenvollmacht 11  
 Kastenwagen 47, 63  
 Kinderabsetzbetrag 36  
 Kirchenbeiträge 35

Klein-Autobus 47, 63  
 Kleinbetragsrechnungen → Rechnung  
 Kleinlastkraftwagen 47, 63  
 KleinunternehmerIn → Unternehmer  
 Kohleabgabe 57  
 Kombi 44, 47, 57, 60, 63, 64, 67  
 Kommanditgesellschaften (KG) 26, 27, 83  
 Kommunalsteuer 22, 72  
 Kontengebarung 12  
 Körperschaftsteuer 6, 9, 39, 59, 82, 86  
 – Bescheid 21  
 – Erklärung 6, 39, 40, 86  
 – Erklärungsfrist 21, 22  
 – MindestKSt 39  
 – Richtlinien 9  
 – Satz 39  
 – Vorauszahlung 22, 39  
 Kraftfahrzeugsteuer 57  
 Künstler/in 30, 43, 76, 77, 84, 85  
 Kunstwerk 61

## L

Land- und Forstwirte/-wirtinnen 25, 26, 48  
 Lebensführung, Kosten für 59, 60  
 Lebensmittel, Lieferung von 43, 45, 77  
 Lebensmitteleinzelhändler/-händlerinnen 30, 42, 76, 77, 84, 85  
 Leistungsempfänger/in 41, 42, 44, 45, 48, 51, 52, 54  
 Leistungserbringer/in 43, 44, 45  
 Leistungsumfang 44, 45  
 Leistungszeitpunkt 44, 46  
 Leistungszeitraum 44, 46  
 Letztverbraucher/in 42  
 Lieferung 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 54, 57, 74, 75, 85, 90  
 Lizenz 41, 44  
 Lohnabgaben 15, 22  
 Löhne 61, 72, 73, 77  
 Lohnkonto 21, 29, 74  
 Lohnnebenkosten 72, 73  
 Lohnsteuer 9, 22, 36, 37, 46, 72, 85

- Prüfung 28
- Richtlinien 9, 65
- Lohnveredelung 42
- Lohnzettel (-übermittlung) 18, 21, 37, 85
- Lotteriegewinne 34

## M

- Maut 47
- Mindestkörperschaftsteuer → Körperschaftsteuer
- Mitwirkungspflicht 11
- Montagekosten 61
- Motorrad 44, 47, 57
- Müllabfuhr 43

## N

- Nachforderungszinsen → Anspruchszinsen
- Nachholverbot 63
- Nachsicht 81
- Nächtigungsgeld 46, 47, 65, 72
- Nebenbücher 29
- Nebenspesen 64, 65
- Nettomethode 29, 30
- Neuerung 79
- Neugründungs-Förderungsgesetz 6, 7, 9, 15, 83
- Nichtabzugsfähige Ausgaben 60
- Normalsteuersatz → Umsatzsteuer
- Normverbrauchsabgabe 57
- Notar/in 10, 63, 75
- Notarhonorar 61
- Notariatsakt 39
- Nutzungsdauer 61, 62, 63, 64, 66

## O

- Offene Gesellschaften (OG) 26, 27, 34
- Offenlegungspflicht 11

## P

- Paragon 45
- Partei 10
- Parteiengehör 10, 11
- Parteienvertreter 10, 89
- Patentanwalt 75
- Pauschalierung 6, 25, 27, 30, 39, 66, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 84, 85
  - Basispauschalierung Est 71, 72, 73
  - Basispauschalierung USt 74
  - Betriebsausgabenpauschalierung 71, 74
  - Branchenpauschalierung Est 74
  - Branchenpauschalierung, spezielle 76, 77
  - Branchenpauschalierung USt 75
  - Gewinnpauschalierung 30, 71
  - Teilpauschalierung 30, 71
  - Vollpauschalierung 71, 76
  - Vorsteuerpauschalierung 47, 74, 75, 77
- Pensionistenabsetzbetrag 36
- Personenbeförderung 43, 51
- Personengesellschaften 11, 18, 21, 25, 26, 27, 34, 83, 84, 89
- Personenluftfahrzeug 60
- Personensteuer 60
- Personenversicherung 34, 65
- Pkw 44, 47, 57, 60, 63, 67
- Praxiswert 63
- Pritschenwagen 47, 63
- ProkuristIn 12
- Provision 33, 59, 61, 69, 72

## R

- Ratenansuchen 80
- Ratenzahlung 80
- Rechnung (Kleinbetrags-) 45
- Rechnungslegungspflicht 25, 26, 27
- Rechnungswesen, betriebliches 12, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 46, 59
- Rechtsanwalt/Rechtsanwältin 10, 26, 29, 33, 61, 63, 73, 75
- Rechtsauskunft 10
- Rechtsbelehrung 10
- Rechtsmittel der Berufung 37, 79

Reinvermögen 29  
 Reisegepäckversicherung 65  
 Reisekosten 46, 60, 61, 64, 65, 72  
 Reisekrankenversicherung 65  
 Repräsentationsaufwendungen 44, 60  
 Respirofrist 23  
 Restbuchwert 62, 72  
 Rückstand 12, 80  
 Rückzahlung 12, 18

## S

Sachversicherung 65  
 Säumniszuschlag 23, 55, 81  
 Schriftsteller/in 26, 30, 33, 63, 73, 76, 77, 84, 85  
 Sollbesteuerung 48  
 Sonderausgaben 32, 33, 34, 35, 36, 60, 65, 79, 85, 88  
 Sonstige Leistungen 42, 43, 46, 51, 74, 75  
 Spenden 35, 60  
 Stammkapital 39  
 Stempelgebühren 15, 16  
 Steuerabsetzbeträge 35, 36  
 Steuerakt 12, 18  
 Steuerformulare → Formulare  
 Steuerkalender 22  
 Steuerliche/r Vertreter/in 11  
 Steuernummer 6, 11, 12, 52  
 Steuerpflicht 13, 32, 83, 84  
 Steuertarif 35, 36, 39  
 Stundung 80  
 Stundungszinsen 81  
 Subhonorar 59

## T

Tagesgeld 46, 60, 65  
 Tapiserie 60  
 Tätigkeitsnachweis 12  
 Taxigewerbe 63  
 Teilpauschalierung → Pauschalierung  
 Teppich 60, 61  
 Tierarzt/Tierärztin 75  
 Touristenexport 42, 47

Transportspesen 61  
 Treibstoff 72  
 Trinkgeld 59, 72

## U

Überschusseinkünfte 33, 34  
 UID-Büro 53  
 Uhr 60  
 Umsatzsteuer 6, 12, 22, 23, 29, 30, 41, 57, 60, 63, 64, 72, 74, 75, 76, 77, 83, 84, 85
 

- Befreiungen 30
- Bemessungsgrundlage 42
- Bescheid 43, 55, 76
- Erklärung 54, 55, 85
- Erklärungsfrist 55
- Identifikationsnummer (UID) 6, 12, 18, 44, 45, 50, 51, 52, 53, 54, 85
- Nachschau 28
- Richtlinien 9, 43, 76
- Satz 43
- Veranlagung 55
- Voranmeldung 44, 49, 51, 85
- Vorauszahlung 22, 23
- Zahllast 22

 Unbeschränkte Steuerpflicht → Steuerpflicht  
 Unechte Umsatzsteuerbefreiung → Umsatzsteuerbefreiungen  
 Unterhalt 60  
 Unterhaltsabsetzbetrag 36  
 Unternehmer/in (Klein-) 6, 29, 30, 41, 42, 43, 54, 64, 85  
 Unternehmensgesetzbuch (UGB) 25, 26  
 Unterschriftsprobenblatt 12, 83  
 Ursprungslandprinzip 52

## V

Verböserung 79  
 Verfahrensrecht 10, 83  
 Verkehrsabsetzbetrag 36  
 Verlustabzug 11, 34, 35  
 Verlustausgleich 34  
 Verlustvortrag 11, 34

VermieterIn 41, 48  
Vermietung 43, 84, 86  
Vermittlungsprovision → Provision  
Verpachtung 33, 84, 86  
Verpflegungsmehraufwand 46, 64, 65  
Vollpauschalierung → Pauschalierung  
Vollstrecker 80  
Vorsteuerabzug 6, 12, 13, 30, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47,  
63, 71, 75  
Vorsteuerpauschalierung → Pauschalierung  
Vorsteuerüberhang 49  
Vortragende/ r 73

## W

Wahrheitspflicht 11  
Waren, Ausgaben für 72, 73  
Wareneingangsbuch 29, 72, 73, 74  
Werbeabgabe 57  
Wiederaufnahme des Verfahrens 10  
Wiedereinsetzungsantrag 10  
Wirtschaftstrehänder/ innen 10, 63, 75  
Wohnraumsanierung 35  
Wohnraumschaffung 34

## Z

Zahllast → Umsatzsteuer  
Zahlungsaufschub 80, 81  
Zahlungserleichterung 18, 80, 81  
Zeitschriften 43, 57, 61  
Zeitungen 43, 57  
Ziviltechniker/ in 75  
Zölle 61  
Zuflussprinzip 29  
Zusammenfassende Meldung 51, 52, 54, 85  
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag → Dienstgeber-  
beitrag  
Zustellvollmacht 11

### **Impressum**

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:  
Bundesministerium für Finanzen,  
Abt. V/7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,  
Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien  
Für den Inhalt verantwortlich:  
Sektion IV & Sektion VI, BMF  
Grafik: Seidl und Hödlmoser Werbeagentur  
Fotos: iStockphoto  
Druck: Druckerei des BMF  
Wien, August 2010  
[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)